40
J. rel.
770
-1-

4° J. rel. 770-1

Entwurf

J. germ. 48 k

Entwurf

eines

Civil-Gesetzbuches.

Erster Theil.

Personen-Recht.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bern,
gedruckt bey Ludwig Albrecht Haller, obrigkeitlichem Buchdrucker.
1822.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

<36636320780015

<36636320780015

Bayer. Staatsbibliothek

Vorbericht.

Die Sanktion, welche UeGHrn. und Obern dem Vorschlage eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen zu ertheilen geruht, war in jeder Hinsicht geeignet, die Gesetzgebungs-Commission zu der Fortsetzung einer Arbeit zu ermuthigen, welcher sie sich nicht ohne gerechtes Mißtrauen in ihre Kräfte unterzogen: und die nachsichtsvolle Beurtheilung, die ihr erster Versuch von der hohen Standes-Commission erfahren, läßt sie dermal, wo sie den zweyten, der das Personen-Recht zum Gegenstande hat, dieser einsichtsvollen Behörde ehrerbietigst vorlegt, die Bitte um so zuversichtlicher wiederholen: diesen unvollkommenen Entwurf nur als den Leitfaden zu einer Discussion anzusehen, durch welche sie erst in den Stand gesetzt werden kann, einen Gesetzesvorschlag abzufassen, der sowohl in Betreff des Stoffes als der Form geeignet ist, dem Souverän zu einer endlichen Schlußnahme übergeben zu werden.

Um den Ehrengliedern der Standes-Commission ihr Geschäft möglichst zu erleichtern, ist der Redaktor beauftragt worden, diesem Vorberichte] einen ausführlichen Auszug aus den Gutachten einzurücken, in welchen er die Gründe der vorgeschlagenen Verbesserungen der bestehenden Civil-Gesetze angegeben, und denselben durch die in den Commissional-Discussionen gefallenen Bemerkungen zu vervollständigen.

Die Civil-Gesetze bestimmen die Rechtsverhältnisse der Staatsunterthanen unter sich, indem sie die Bedingungen der Rechtsfähigkeit, und diejenigen der Erwerbung und des Verlusts der im Verkehr liegenden Rechtsgegenstände (des äussern Mein und Dein) angeben, und die mangelhaften Willensäusserungen der Betheiligten erklären, um jeder willkührlichen Deutung zuvorzukommen. Je mehr Verhältnisse sie umfassen, je weniger zwecklose Förmlichkeiten sie vorschreiben, und je örtlicher, d. h. den Landessitten gemässer sie sind; um so mehr erleichtern sie den Verkehr und erhöhen den Werth der Rechtsgegenstände [1]). Die einzelnen Vorschriften dürfen sich eben so wenig in die Höhen der Metaphysik versteigen, als in der Fläche eines verwirrenden Details verlieren: sie sollen Aussprüche des gesunden Verstandes seyn, deren Richtigkeit Jedem einleuchtet, der sich die nothwendigen Vorkenntnisse eigen gemacht, und sich auf die vorkommenden Fälle leicht anwenden lassen. Befördern solche Gesetze noch überdieß die Verbesserung der Sitten, indem sie keine Handlung in Schutz nehmen, die das sittliche Gefühl beleidigt, und begünstigen sie die Aufklärung, als welche uns die Ueberzeugung verschafft, daß die rechtschaffene Handlungsweise auch diejenige sey, die auf dem sichersten Wege zu dem eigenen Vortheile führt; so machen sie manche Polizey-Anstalt überflüssig, und tragen den Charakter der Weisheit. Schon der Entschluß eines Souveräns, seinen Gesetzen diesen Charakter aufzudrücken, ist eine edle That, welche nach dem Urtheile der Weisen und Guten aller Zeiten die Krone des guten Erfolges verdient.

Damit ein Gesetzbuch diesen Forderungen in soweit entspreche, als es bey einem durch Zeit und Umstände beschränkten Menschenwerke möglich ist, müssen schon die Vorschriften über die Vorberathung und die Erlassung desselben darauf berechnet seyn. Der erste Entwurf muß

[1]) Traite d'Economie politique par *Say*. T. I. c. 14. *Destutt de Tracy*, Commentaire sur l'esprit des loix de Montesquieu. Paris 1819.

der Prüfung von Männern unterworfen werden, die sich durch eine genaue Kenntniß der Sitten des Landes, und der verschiedenen Interessen der Bewohner desselben, zu den Vertretern des Urtheils der Gesammtheit ihrer Mitbürger, und durch allgemeine Bildung und eine umfassende Kenntniß des Vorzüglichsten, was, zumal in der neuern Zeit, in diesem Fache geleistet worden, dazu eignen, die in dem Entwurfe enthaltenen Vorschriften, sowohl in Hinsicht auf die Zweckmäßigkeit, als die Richtigkeit des Ausdruckes zu beurtheilen: und das Ergebniß dieser Prüfung muß bey der Ausarbeitung des Gesetzvorschlages sorgfältig benutzt werden. Sollte der Souverän noch überdieß geruhen, diejenigen seiner Untergebenen, die sich durch wissenschaftliche Bildung oder Geschäftskenntnisse auszeichnen, einzuladen, ihm ihre Ansichten über den Gesetzvorschlag mit republikanischer Offenheit vorzulegen, ehe er einen endlichen Beschluß darüber nimmt; so hat er wahrlich alles gethan, was in seiner Macht lag, um seinen Gesetzen den Charakter der Weisheit und Volksthümlichkeit aufzudrücken. Alle diese Bedingungen einer zweckmäßigen Vorschrift über die Vorberathung und Erlassung eines Gesetzbuches sind in dem Reglemente enthalten, welches am 10. Christmonat 1818 von UnGHrn. und Obern ausgegangen ist: und indem die Civilgesetzgebungs-Commission die Ehre hat, diesen Entwurf der hohen Standes-Commission zur Prüfung und Verbesserung vorzulegen, wird in Hinsicht auf denselben, die erste und wesentlichste erfüllt.

Die Grundlage unserer Civil-Gesetze ist die Handfeste Königs Friedrich II. vom Jahr 1218. Die einfachen Verhältnisse, in welche die Bürger einer kleinen Stadt, die ausserhalb ihren Mauern wenig Verkehr treiben, unter sich zu stehen kommen, sind in diesem Richtbriefe hinlänglich bestimmt. Als sich die Bürgerschaft vermehrte, und ihr Verkehr mannigfaltiger und ausgebreiteter wurde, reichten jene Bestimmungen nicht mehr aus, sie gegen die Willkühr zu schützen. Es entstanden neue Verhältnisse, auf die kein vorhandenes

Gesetz angewendet werden konnte, und viele gesetzlich bestimmte traten seltener ein, so daß manche Bestimmung keine Anwendung mehr fand. Die Stadt Bern mußte sich demnach entschliessen, entweder nach dem Beyspiele der übrigen Theile des deutschen Reichs das römische Recht als Aushülfe anzunehmen, oder von der Befugniß Gebrauch zu machen, die in der Handfeste enthaltenen Gesetze zu vermehren [1]). Die Liebe zur Unabhängigkeit, durch die sie sich zu allen Zeiten ausgezeichnet, veranlaßte sie um so eher den zweyten Weg einzuschlagen, als sie Gründe hatte in die Absichten einiger auf einander folgender Könige Mißtrauen zu setzen. Sie suchte sich allmählig von dem Reichsverbande loszumachen, um sich um so fester an ihre Eidesgenossen anzuschliessen. Das Bernische Stadtrecht, das sich nun durch eine Reihe neuer Gesetze auszubilden anfieng, behielt auch in der Folge seinen eigenthümlichen Charakter; weil der Magistrat, das ihm schon früher ertheilte Vorrecht, die Rechtsstreitigkeiten seiner Bürger endlich zu beurtheilen [2]), eifrigst handhabte, und dadurch die Aufnahme des römischen Rechts verhinderte, welche diejenigen Reichsstädte sich gefallen lassen mußten, von deren Urtheilen die Weiterziehung an das Reichsgericht Statt fand, wo die fremden Rechte schon frühe die einheimischen Herkommen verdrängten. Gesetze, die einem bestimmten Volke in einem bestimmten Zeitalter gegeben worden, taugen nur selten für ein anderes Volk, das in einem andern Zeitalter lebt.

Die Handfeste und die Gesetze, durch welche die darinn enthaltenen Bestimmungen vermehrt wurden, waren nur für die Stadt und das Weichbild (Gerichtsbann) derselben verbindlich. Die Städte Thun und Burgdorf und die Landschaften, die im Verkauf der Zeit durch Burgrechte, Unterwerfung oder Kauf in engere oder weitere

---

1) Handfeste, §. 54. nach der Ausgabe in Schnells Handbuch des Civilrechts, Thl. I. S. 545, und Rubrik: die beste Freyheit S. 568.

2) Urkunden von 1293, 1309, 1322, 1365 und 1398. Archiv.

Verhältnisse zu ihr zu stehen kamen, hatten eigene Statuten, und mehrere derselben besassen gleich ihr die Gerichts-Unabhängigkeit [1]). Bey dieser Lage der Dinge fühlte man das Bedürfniß lange nicht, eine officielle Sammlung der Stadtgesetze zu veranstalten, die ihrer geringen Zahl wegen den Bürgern hinlänglich bekannt waren, und von ihnen täglich in den offen liegenden Stadt-Rödeln nachgeschlagen werden konnten. Man fieng erst an auf eine solche zu denken, als sich die Zahl der Gesetze beträchtlich vermehrt, und in der Landschaft der Gebrauch überhand genommen hatte, von den Urtheilen der eigenen und der Patrimonial-Gerichte der Twingherren an den durch Einsicht und Gerechtigkeit weitberühmten Rath von Bern zu appellieren; was, zumal die Twingherren, um so eher zuliessen, als sie in demselben die bedeutendste Rolle spielten, und Aufopferungen eigener Rechte nicht in Anschlag brachten, sobald das Ansehn der Stadt dadurch erhöht wurde [2]). Die Appellationen benahmen nun freylich den Statuten

---

1) Es fand von den Urtheilen ihrer Gerichte oder Gerichtsherren keine Appellation Statt.

2) S. hierüber Frikhards Twingherren-Streit. Wie viele Magistratspersonen deutscher Reichsstädte konnten damals einem Schultheiß Kistler, Niklaus von Dießbach und Sekelmeister Fränklin, und dem Stadtschreiber Frikhard entgegengestellt werden? Diese Männer giengen ihrem Zeitalter voran, und gehörten in die erste Reihe ihrer Zeitgenossen: ihre unmittelbaren Nachfahren handelten ganz in ihrem Geiste, als sie in dem Promulgations-Dekrete zu der ersten Gesetz-Sammlung erklärten: „Eine ehrsame und fürsichtige Burgerschaft und Oberkeit der Statt Bern ꝛc. hat gesehen, und nach gründlichem Erwägen befunden, daß weder im Frieden noch in Kriegen gleiche Beschützung ohne Satzung behalten werden, und deshalb keine Herrschaft oder Regiment ohne Ordnungen und Satzungen bestan mag: denn ja augenscheinlich wahrhaft, daß die Communen und Versammlungen der Menschen, so durch Statuten, Gesetze und geschrieben Recht geurtheilet und geregiert, nicht allein in ihren Wesen aufrecht blieben, sondern mit der Zeit ie grösser, herrlicher und freyer worden; und

der Landschaft ihre Kraft nicht; da aber viele derselben sehr unvollständig waren, so mußten unbestimmte Fälle in der Appellations-Instanz nach dem Stadtrechte beurtheilt werden, dessen Kenntniß unter den Bewohnern des Landes nicht so verbreitet war, wie unter den Bürgern der Stadt. Unter diesen Umständen ertheilte der Magistrat den Befehl, die Gesetze aus den Stadtrödeln zusammenzutragen, und in ein Buch zu schreiben, dem er am Oster-Montage 1539 die hoheitliche Bestätigung ertheilte. Das Interesse, welches diese erste, nie im Drucke erschienene Gesetz-Sammlung erweckte, ist sowohl aus der grossen Anzahl von Abschriften ersichtlich, die sich noch dermal davon vorfindet, als auch daraus, daß die meisten Landschaften ihre Statuten aus derselben ergänzten. Nach dem Ablaufe eines Jahrhunderts fühlte man das Bedürfniß dieses Werk zu revidiren, weil unterdessen mehrere Gesetze herausgekommen, welche die darinn enthaltenen Bestimmungen modificirten: auf diese Weise entstand die erneuerte Gerichts-Satzung, die am Ostermontage 1614 in Kraft erkannt, und nachwärts durch den Druck bekannt gemacht wurde. Dieses Gesetzbuch entfernt sich in mehrern Punkten von den alten Gebräuchen, und nähert sich den Grundsätzen des römischen Rechts: deswegen gelangte es in einer Stadt, wo man die fromme Beachtung der Herkommen der Altvordern von jeher für eine auf ihrer Erbschaft haftende Verpflichtung gehalten, nie zu dem Ansehn, welches das frühere genossen. Eine Reihe tiefeingreifender Civil-Gesetze, welche diese Herkommen wieder hervorriefen, und in einer weit bessern Sprache abgefaßt waren, veranlaßte den souveränen Rath bereits in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts diejenige Gesetzes-Revision anzubefehlen, deren Ergebniß die wirklich bestehende Gerichts-Satzung war, welche am 9. Christmonat 1761 die Sanktion erhielt, und die eigentlich nur

---

dagegen die Länder, Städte oder Herrschaften, die durch sundriger Leute Gutdünken, Gefallen und Gewalt urtheilen, und Regierung haben, und dulden müssen, gar nicht bestanden, sondern untergangen und zu Nüt worden sind."

eine neue Redaktion der damals geltenden Gesetze ist, welche, so zweckmäßig mehrere derselben bey ihrer Erlassung gewesen, doch entfernt sind, nach der seitherigen Vermehrung und Ausbreitung des Verkehrs, der Veränderung der meisten Werthe, und der Umgestaltung unserer öffentlichen Einrichtungen dem Bedürfnisse zu entsprechen. Wenn die Gesetzgebungs-Commission demnach auf die Nothwendigkeit aufmerksam macht, dieses Gesetzbuch durch ein anderes zu ersetzen, in welchem die Grundsätze des vaterländischen Rechts nicht verändert, sondern nur weiter ausgeführt werden, und die Sprache desselben mit der neuen Zeit und den veränderten Umständen in Uebereinstimmung zu bringen; so trägt sie nicht auf etwas Neues an, sondern spricht bloß die Ueberzeugung aus, welche UeGHrn. und Obern vor bald fünf Jahren bewogen, eine Revision und Vervollständigung ihrer Gerichts-Satzung anzubefehlen: auch gedenkt sie so wenig dadurch der Redaktion dieses Gesetzbuches einen Vorwurf zu machen, daß sie, wenn auch ihre Arbeit vollständiger und den Umständen entsprechender gefunden werden sollte, sich gerne bescheidet, dieses nicht ihrem eigenen Verdienste, sondern dem mehr dem Geiste der Zeit gemässen Auftrage, den sie erhalten, und den Fortschritten zuzurechnen, welche die Rechtswissenschaft in unsern Tagen gemacht. Hätte die Redaktion der bestehenden Gerichts-Satzung von dem Standpunkte ausgehen können, auf welchen die Commission durch das Zeitalter und ihre verehrten Obern gestellt worden, so wäre sie gewiß auch weiter vorgeschritten, als sie es von demjenigen thun konnte, von welchem sie ausgehen mußte. Eines der ehrenvollsten Zeugnisse für die Zweckmässigkeit dieses Gesetzbuches liegt in dem Umstande, daß diejenigen Theile der Landschaft, welche in der Geistes-Cultur weitere Fortschritte gemacht hatten, dasselbe zeitgemässer fanden, als ihre zum Theil aus der ältern Satzung ergänzten Statuten, die sie bald nach seiner Erscheinung allmählig aus dem Gebrauch kommen liessen, ohne daß einer derselben seit dieser Zeit ein Nachwehe nach den veralteten Gesetzen gefühlt.

Der Mangel des Verhältnisses des ersten Theils der Gerichts-Satzung,

welcher die Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit und das veräusserliche Mein und Dein enthält (das Civilrecht im engern Sinne), zu dem zweyten und dritten, in welchen die Regeln angegeben sind, wie die in dem ersten Theile bestimmten Rechte gerichtlich verfolgt werden sollen (Prozeßordnung), muß Jedem auffallen, der auch nur einiger Massen mit dem Umfange des Civilrechts bekannt ist. Bey einer nähern Untersuchung überzeugt man sich, daß dieser Mangel in der Unvollständigkeit des ersten Theils seinen Grund hat, und daher rührt, daß die Redaktion nur die wirklich vorhandenen Gesetze aufnehmen durfte: da nun keine solche über die Rechtsverhältnisse des Besitzes, des Eigenthums, der Dienstbarkeiten, über den Schadensersatz, über die Verträge ꝛc. vorhanden waren, so mußten diese Materien, ihrer Wichtigkeit ungeachtet, in dem Gesetzbuche ausgelassen werden; was denn ganz natürlich die schon oft gerügte schlimme Folge hatte, daß sowohl dem Bürger, der ein Rechtsgeschäft verhandeln, als dem Gerichte, welches einen Rechtsstreit beurtheilen soll, die Richtschnur fehlt; und sich der eine und das andere, wenn sie nicht durchaus willkührlich zu Werke gehen wollen, entweder an eine ausländische Autorität, oder an einen sogeheissenen Rechtsgrundsatz halten müssen, der unter dem Privat-Stempel der ungewährleisteten Weisheit seines Urhebers als ein Ausspruch des gesunden Menschenverstandes in Curs gesetzt worden; und weder der Bürger weiß, ob der Grundsatz, nach welchem er gehandelt, auch derjenige sey, nach welchem das Gericht seine Handlung beurtheilen; noch die erste Instanz, ob die von ihr befolgte Autorität auch in der Appellations-Instanz Beyfall finden werde.

Da die Revision des dritten Theils der Gerichts-Satzung bereits vollendet ist, und der zweyte erst bearbeitet werden kann, wenn der erste revidirt seyn wird, so hat sich die Commission nun mit der Vorarbeit zu der Revision des ersten Theiles zu beschäftigen angefangen, welcher die Civilgesetze in dem engern Sinne des Worts enthält. Sie gedenkt denselben in zwey Haupttheile abzutheilen, von denen der erste das Personen- und der andere das Sachen-Recht

umfassen

umfassen soll, und beyden die allgemeinen Grundsätze über die Gesetze in einem Einleitungs-Titel voran zu setzen. Das erste Hauptstück, welches, nebst dem Einleitungs-Titel, dermal der Prüfung der hohen Standes-Commission unterworfen wird, enthält in vier Titeln: den allgemeinen Theil des Personen-Rechts, das Eherecht, und die rechtlichen Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern, und Vormund und Pflegbefohlnen. Das zweyte Hauptstück wird die Bestimmung über die dinglichen [1]) und die persönlichen [2]) Rechte umfassen, und die Fragen beantworten, wie dieselben erworben werden und wieder verlohren gehen? Die Gesetze über das Verfahren in Schuld- und Geldstags-Sachen werden den Inhalt des zweyten Theiles der Gerichts-Satzung ausmachen. So wie die Revision vollendet seyn wird, fallen die besondern Titel der einzelnen Theile dahin, und dem Ganzen wird wieder der altherkömmliche allgemeine Titel: Gerichts-Satzung für die Stadt und Republik Bern vorgesetzt werden [3]).

Der Einleitungs-Titel wäre weitläufiger geworden, wenn sich die Commission nicht streng an die schon bey ihrer frühern Arbeit befolgte Regel gehalten, alle Definitionen, die nicht wesentliche Grundlagen gesetzlicher Verfügungen sind, der wissenschaftlichen Bearbeitung der Einleitungs-Titel.

---

[1]) Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeiten, Pfandrecht, Verjährung, Erbrecht :c.

[2]) Von den Verträgen überhaupt und den wichtigsten Arten derselben insbesondere; von einseitigen erlaubten und unerlaubten Handlungen, und ihren rechtlichen Folgen; von der Bezahlung, der Abtretung, dem Nachlaß, der Ersitzung :c.

[3]) Da das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen ein Theil dieses Ganzen ist, so hat man die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltene Gesetzes-Reihe an die jenes Gesetzbuches angeschlossen. Dieß vereinfacht das Anführen der einzelnen Satzungen, indem man sich bloß auf die Numer derselben zu beziehen braucht, ohne noch überdieß den Theil und die Seite, wo sie stehen, anführen zu müssen.

Rechtslehre zu überlassen. Dieser Titel enthält bloß die schlechthin nothwendigen Bestimmungen über die Kundmachung, den Umfang und die Dauer der Gesetze. Die Gesetze sollen gedruckt, und ihre Erscheinung bey dem Gottesdienste und durch den Anschlag bekannt gemacht werden (346.): da aber dieses nicht überall in dem gleichen Zeit-Momente geschehen kann, und es doch nothwendig ist den Zeitpunkt zu kennen, in welchem die Verbindlichkeit eines Gesetzes anhebt; so hielt man es für zweckmässiger, daß derselbe in jedem Gesetze besonders, als hier ein für allemal bestimmt werde (347.). Dieser Erklärung wurde der aus Cod. Lib. 1. Tit. 14. Fr. 7. in alle neuern Gesetzbücher übergegangene Grundsatz angehängt, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft haben solle. Ist ein Rechtsverhältniß einmal gesetzlich bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Verbindlichkeit nicht, wenn dieselbe gleich in einigen Fällen nicht beobachtet worden, sondern sie behält sie so lange, bis sie gesetzlich aufgehoben wird. Die Frage, ob die Statuten oder Landschafts-Gesetze, wie z. B. die Emmenthal-, Siebenthal- rc. Satzungen, noch ferner in Kraft bleiben sollen? muß hier beantwortet werden. Diese Statuten rühren aus einem Zeitalter her, wo die verschiedenen Landschaften des Kantons noch durch kein politisches Band zu einem Ganzen verknüpft waren, und der Mangel eines allgemeinen Gesetzes besondere Vorschriften nothwendig machte, die jetzt, da diese Landschaften unter der gleichen Oberherrschaft und dem gleichen Gesetze stehn, um so nachtheiliger einwirken, als die einzelnen Theile des Staats-Gebieths auch durch Handel und Gewerbe näher mit einander verbunden sind. Wenn die Commission es sich nicht zur Pflicht gemacht hätte, selbst auf einzelne Meinungen zu achten, die in frühern Discussionen geäussert worden, so würde sie auf die Abschaffung der Statuten für ein und alle Mal angetragen haben; so wie dieses bereits in Betreff derjenigen geschehen ist, die sich auf den Prozeß beziehen [1]): weil dadurch der Credit der

---

[1]) S. Verordnung über die Promulgation des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren rc. vom 26. Merz 1821.

betreffenden Landschaften in dem gleichen Verhältnisse gehoben würde, als die wesentlichsten Bedingungen desselben allgemeiner bekannt werden. In jedem Falle müssen diese Statuten einer Revision unterworfen, und so wie sie die hoheitliche Bestätigung erhalten, gedruckt werden: denn viele der darinn enthaltenen Bestimmungen vertragen sich weder mit den Sitten noch mit den bestehenden öffentlichen Einrichtungen, und die meisten derselben kennt man nur vom Hörensagen. Niemand soll durch die Nichtkenntniß eines Gesetzes zu Schaden kommen, das nie förmlich bekannt gemacht worden, und von welchem, wie dermal von vielen Statuten, nicht einmal ein authentisches Exemplar aufgelegt werden kann. Die Verbindlichkeit, selbst der bestätigten Statuten muß möglichst beschränkt werden, um die Collisionen, zumal bey Erbschafts- und Geldstags-Fällen zu verhindern (348.). In Betreff des Umfangs der Gesetze ist der in der Natur der Sache liegende Unterschied zwischen Personal-, Real- und gemischten Gesetzen zu beachten. Die Fähigkeit einer Person zu einem bestimmten Geschäfte, z. B. der Errichtung eines Testaments, ist nach den Gesetzen des Orts ihrer Herkunft zu bemessen (Personal-Gesetz). Die Sachen stehen unter dem Gesetze des Orts, wo sie liegen oder hingebracht worden (Real-Gesetz), so daß der Grundsatz, mobilia ossibus personæ inhærunt, bloß in Erbschafts- und Geldstags-Fällen seine Anwendung findet (10. und 12.). Die Form der rechtlichen Geschäfte wird nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie verhandelt worden (gemischte Gesetze); weil die Beamten, welche bey der Verhandlung derselben mitzuwirken haben, diese befolgen müssen. Wenn ein Berner zu Lausanne ein Testament errichtet, so ist sowohl seine Fähigkeit, ein solches zu errichten, als diejenige, über einen grössern oder kleinern Theil seines Vermögens zum Nachtheil seiner Notherben zu verfügen, nach den Bernischen, die Form des Testaments aber nach den Waadtländischen Gesetzen zu beurtheilen (349.). Beruft sich eine Partey in einem solchen Falle auf ein ausländisches Gesetz, so muß sie sowohl das Daseyn, als die dermalige Gültigkeit desselben dem Gerichte bescheinigen (350.).

Die zwey letztern Bestimmungen treten an die Stelle der höchst undeutlichen Satzungen 1. S. 39., 1. S. 125. und 1. S. 147. Da die Fremden hier zu Lande von jeher des gleichen Rechts theilhaftig waren, wie die Einheimischen [1]; so wollte man es auch dermal dabey bewenden lassen: doch mußte das helvetische Gesetz vom 23. Wintermonat 1800, welches bloß in Geldstagsachen eine Retorsion anordnet, allgemeiner ausgedruckt werden, um den hiesigen Angehörigen auch im Auslande die Rechtsgleichheit zu verschaffen (351.). Die Vorschrift, daß die Entschuldigung der Nichtkenntniß eines promulgirten Gesetzes keine Beachtung verdiene (352.), belehrt Jedermann von seiner vollkommenen Verbindlichkeit sich mit den Gesetzen bekannt zu machen. Der größte Theil der in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen fehlt in der Gerichts-Satzung. Diese Lücke zeigt sich täglich in der Praxis, wo sie nach Satzung 12. S. 423 durch das Gericht nach der Billigkeit ausgefüllt werden soll. Die Vernunft führt uns freylich auf die Nothwendigkeit solcher Bestimmungen; allein sie überläßt es in den meisten Fällen der Willkühr den Buchstaben dazu aufzufinden: macht uns aber zugleich darauf aufmerksam, daß es besser sey, wenn dieses zum Voraus durch das Gesetz, als in vorkommenden Fällen durch das Gericht geschehe. Dieser Titel ist demnach ein nothwendiges Ergänzungsstück der Gerichts-Satzung, mit deren Grundsätzen er durchaus im Einklange steht.

Erster Theil. Von dem Personen-Rechte.

Die Vorschriften über den persönlichen Zustand sind in der Regel unbedingt gebiethend oder verbiethend; weil sie in einem allzunahen Verhältnisse mit der öffentlichen Ordnung stehen, als daß der Willkühr der Betheiligten dabey ein so freyer Spielraum gelassen werden könnte, wie bey denjenigen über das äussere Mein und Dein.

---

[1] Vorrede der alten Gerichts-Satzung: „die Gesetze sollen in Schrift verfaßt und in ein Buch eingetragen werden, damit allen Menschen, Reichen und Armen, mit hohen und niedern Ständen begabten, **Fremden** und Heimischen bey Uns billige Gleichheit und gleiches Recht gehalten werde."

Erster Titel. Von den Personen und ihren Verhältnissen.

In den civilisirten Staaten des neuern Europa sind alle Menschen rechtsfähig: die Begriffe Mensch und Person sind in den Gesetzen derselben gleichbedeutend (353.). Die Rechtsfähigkeit ist sowohl eine Eigenschaft einzelner Menschen (physischer,) als ganzer Corporationen (moralischer Personen) (371.). Es ist in bestimmten Fällen von grossem Interesse den Zeitpunkt zu kennen, wann dieselbe bey einem Subjekte angehoben oder aufgehört; weil sie die nothwendige Bedingung der Erwerbung der Rechte ist. Da die Gerichts-Satzung keine allgemeine Vorschrift darüber enthält, so mußte eine solche hier eingetragen (354 — 356.), und dabey auch auf die Ungebornen Rücksicht genommen werden; da auch sie unter gewissen Voraussetzungen rechtsfähig sind, so daß ihnen Vögte gesetzt, ihrentwegen Theilungen aufgeschoben werden müssen ꝛc. Die eine dieser Voraussetzungen, die Lebensfähigkeit, ist eine Thatsache, die nicht zum voraus durch das Gesetz, sondern in den vorkommenden Fällen durch ein Kunsturtheil zu bestimmen ist. Derjenige, welcher behauptet, eine Person habe ein Recht erworben, muß erzeigen, daß sie in dem Zeitpunkte der Erwerbung rechtsfähig gewesen; und der Andere, welcher eine Erbschaft in Anspruch nimmt, muß beweisen, daß, und auch zuweilen wann der Erblasser gestorben sey (171.). Da von diesen Thatsachen die wichtigsten Rechte abhängen, so müssen die Mittel, durch welche sie zu beweisen sind, um so vorsichtiger bestimmt werden. Als ordentliches Beweismittel kann nur ein Auszug aus dem Register des Personenstandes (Tauf- oder Sterbe-Rodel) gelten, welches in allen policirten Staaten unter der Aufsicht der Regierung geführt wird (358.). Wenn jedoch glaubwürdig dargethan werden kann, daß der Anfangs- oder Ende-Punkt der Laufbahn eines Menschen, über dessen einstiges Daseyn kein Zweifel waltet, nicht auf diese Weise geführt werden könne (derselbe ist z. B. an einem Orte geboren worden oder gestorben, wo kein Register des Personenstandes geführt wird); so sind auch andere Bescheinigungs-Mittel, wie z. B. schriftliche Erklärungen der Aeltern, Urkunden, Zeugen ꝛc. zulässig,

deren Glaubwürdigkeit jedesmal nach den Umständen zu beurtheilen ist (359.). Ja, in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen muß man selbst Rechtsvermuthungen die Stelle des Beweises des Todes einer Person vertreten lassen, wenn die Rechte, die ihr zugestanden, nicht herrenlos bleiben sollen. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Bedingung nicht ausreicht, welche in dem zwölften Titel des ersten Theils der Gerichtsfatzung aufgestellt ist, um den Tod eines Abwesenden zu vermuthen (das Ausbleiben von Nachrichten von seinem Leben, während dreissig Jahren), so hat man für diesen Punkt eine Abänderung vorgeschlagen, in welcher die verschiedenen möglichen Verhältnisse sorgfältiger berücksichtigt werden (360.). Eine Person, die zu der Ausübung ihrer Rechte keiner fremden Ermächtigung bedarf, hat den Zustand des eigenen Rechts (361.); und eine andere, welche fähig ist öffentliche Stellen zu bekleiden, und vor Gericht Zeugniß zu reden, denjenigen der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (362.). Die Ehre, von welcher hier die Rede ist, ist ein rein politischer Begriff, der mit dem Urtheile über den sittlichen Charakter der Person nicht verwechselt werden muß: der Mangel derselben heißt nicht Ehrlosigkeit, sondern Ehrenunfähigkeit (Unfähigkeit zu Aemtern ꝛc. zu gelangen). Jede Person darf ihre Rechte verfolgen und vertheidigen. In der Regel soll dieses auf dem Wege des Rechts, d. h. durch die Anrufung der Staatshülfe geschehen; weil die Justiz-Anstalt in der bürgerlichen Gesellschaft der Stellvertreter der Selbsthülfe ist: da aber, selbst bey den vollkommensten Polizey-Einrichtungen, die Regierung nicht allgegenwärtig seyn kann, so muß in denjenigen Fällen, wo ihre Hülfe zu Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs zu spät kommen würde, die Selbstvertheidigung innerhalb der Gränzen der Nothwehr (moderamen inculpatæ tutelæ) erlaubt seyn (363.). Die nähere Bestimmung dieses Vertheidigungs-Mittels gehört in das peinliche Gesetzbuch, hier genügt die Erlaubniß seines Gebrauches. Neben den allgemeinen Rechten der Personen mußten auch die Verhältnisse mehrerer solcher zu einander bestimmt werden, welche die fruchtbarsten

rechtlichen Folgen haben; um in denjenigen Titeln Wiederholungen zu vermeiden, wo diese anzugeben sind. Das erste und allgemeinste derselben ist das verwandtschaftliche, das in der Geblütsgemeinschaft seinen Grund hat (364. ff.). Man schlägt vor, die Verwandtschaft auch in den Seitenlinien nach Graden zu berechnen; weil diese Berechnungsart weit einfacher ist. Die Gerichts-Satzung rechnet in der geraden (auf- und absteigenden) Linie nach Graden, und in den Seitenlinien nach Gliedern.

Schema der Berechnungsart nach Graden [1]).

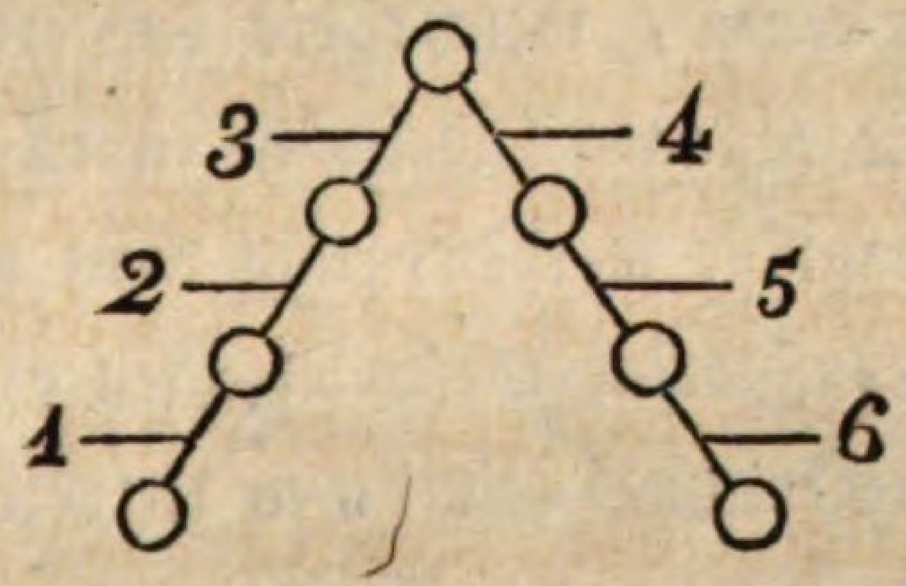

Da das Gesetz bey rechtlichen Geschäften zuweilen die Mitwirkung der Verwandten erfordert (441. 444. 448. 553. u. a. m.), so mußte bestimmt werden, wer unter dieser Bezeichnung zu verstehen sey (369.). Das vormundschaftliche Verhältniß in der weitesten Bedeutung des Worts beschränkt den Zustand des eigenen Rechts (370.). Die von dem Souverän anerkannten, bleibenden Corporationen müssen den besondern Schutz desselben geniessen, da sie nicht für sich selbst sorgen können, und ihre zeitigen Verwalter als Vormünder anzusehen sind (371.). Die Vorschriften der Gesetze betreffen bald alle sich in dem Staatsgebiete aufhaltende Personen, bald aber nur die Staatsbürger oder die Fremden: man hielt es für zweckmäßig, diese verschiedenen Klassen von Untergebenen durch eigene Prädikate zu bezeichnen; weil sonst in den Fällen, wo sich das Gesetz bloß auf die eine bezieht, eine Umschreibung nothwendig würde (372.). Die verschiedenen Arten, wie das

---

[1]) Das Schema zu der Berechnungsart nach Gliedern steht in Schnells Handbuch des Bernischen Civilrechts, Thl. 1. S. 133. ff.

Staatsbürgerrecht erworben und verlohren wird, sind in den politischen Gesetzen zu bestimmen. Die Bezeichnung eines Staatsbürgers als eines Mitgliedes einer inländischen bürgerlichen Corporation, reicht für das Civilgesetz aus, um ihn von den andern Untergebenen zu unterscheiden, welche diese Eigenschaft nicht haben.

Zweyter Titel. Von dem Eherechte.

Der Ehe gebührt die erste Stelle in demjenigen Theile eines Civil-Gesetzbuches, welcher das Personen-Recht enthält: sie ist der Grund der bürgerlichen Verwandtschaft, und die Bedingung der wichtigsten Privatrechte. Die Absonderung der Gesetze, die sich auf das Band der Ehe beziehen, von denen, welche die bürgerlichen Folgen dieses Verhältnisses zum Gegenstande haben, ist in unserm Lande durch zufällige Umstände veranlaßt worden, und kann nun mit diesen dahin fallen. Das erste Consistorial-Gesetz erschien gleich nach der Reformation, wo ein Ehegericht, von dessen Urtheilen keine Appellation Statt fand, an die Stelle des bischöflichen Gerichtes trat. Damals hatte die Stadt Bern noch kein allgemeines Gesetzbuch: man behalf sich mit einzelnen Verordnungen über besonders wichtige Gegenstände und Geschäfte, und so wurde nun auch eine Verordnung über Ehe- und Paternitäts-Sachen nothwendig [1]). Bey den verschiedenen Revisionen der Civil-Gesetze ließ man diese Trennung um so eher fortwähren, als bey keiner eine Vervollständigung derselben bezweckt wurde, und die später auch in Consistorial-Sachen eingeführte Appellation nicht an die Appellations-Instanz in Civil-Sachen, sondern an den täglichen Rath gieng. Jetzt, da die Civil-Gesetze zu einem Ganzen verarbeitet werden sollen, und das Appellations-Gericht auch die Appellations-Instanz in Consistorial-Sachen ist, hielt man es um so gerathener die Ehegesetze in die Gerichts-Satzung aufzunehmen, in welcher die damit in so engem Verhältnisse stehenden Gesetze über die bürgerlichen Folgen

[1]) Form und Gestalt der Eelеuten, Ynfürung des Touffs und Herren Nachtmal, wie es ze Bern gebrucht wird, vom 8. Merz 1529.

Folgen der Ehe enthalten sind, als UeGHrn. und Obern aus Anlaß der Discussion des Entwurfs einer neuen Ehegerichts-Satzung, auf dieses Verhältniß aufmerksam gemacht, die Civil-Gesetzgebungs-Commission beauftragt haben, Hochdenselben hierüber ihre Gedanken vorzubringen [1]. Damit die Ehren-Glieder der hohen Standes-Commission auch von diesem Vortrage Kenntniß nehmen können, ehe sie denselben dem Souverän macht; hat sie geglaubt, daß es am schicklichsten sey, ihn sogleich an dem gehörigen Ort in den Entwurf des Civil-Gesetzbuches einzurücken: sie hat demnach die in der Ehegerichts-Satzung enthaltenen Bestimmungen, welche ihrer Natur nach in das Civil-Gesetzbuch gehören, von den in der gleichen Satzung stehenden Organisations-, Sitten-Polizey- und peinlichen Gesetzen getrennt, und mit den Civilgesetzen, die sich auf die Folgen der Ehe beziehen, zu einem Ganzen verarbeitet; doch so, daß sie leicht wieder davon getrennt werden können, wenn die höchste Behörde nicht geruhen sollte, dem Vorschlage der Commission beyzustimmen. In dem Entwurfe wird das Eherecht in fünf Abschnitten abgehandelt. Der erste hat die Ehefähigkeit zum Gegenstande: der Grund des Mangels derselben liegt entweder in dem Subjekt (Unfähigkeit schlechthin, oder aus dem Mangel der Zustimmung andrer Personen, welche die Einwilligung zu ergänzen haben), oder in äussern Umständen (Ehehindernisse). Da in einem Freystaate die Dispensationen nicht zu begünstigen sind, so glaubte man sie für eigentliche Ehehindernisse gar nicht zulassen zu dürfen. In dem zweyten Abschnitte werden die Förmlichkeiten angegeben, welche bey der Schliessung der Ehe zu beobachten sind. Der dritte hängt mit den beyden vorhergehenden genau zusammen; indem er die Anweisung enthält, die Rechte geltend zu machen, welche durch die Eingehung einer Ehe verletzt worden. In dem vierten werden die unabänderlichen Folgen einer Ehe in Betreff der Personen und des Vermögens der Ehegatten auseinandergesetzt: ohne dermal noch auf das gegenseitige Erb-

---

[1]) Am 13. Dezember 1819.

recht der Eheleute, und die Modificationen Rücksicht zu nehmen, welche dasselbe durch Verträge erleiden kann. Der fünfte Abschnitt gibt die Bestimmungen über die Trennung der Ehe an. Bey der Anführung der Motive der Ehegesetze hat man sich auf diejenigen beschränkt, welche die Ergänzungen und nähern Bestimmungen rechtfertigen, auf welche die Commission anträgt.

Erster Abschnitt.

Die Satzungen 373 — 384 enthalten die Bedingungen der Ehefähigkeit. Ein Subjekt, welches das Alter der Mannbarkeit, das aus physischen Gründen um zwey Jahre zurückgesetzt worden, noch nicht erreicht hat (373.), oder dem die Willens-Freyheit oder Fähigkeit fehlt, kann keine gültige Ehe eingehen (374. und 375.). Die Einwilligung von Personen, die sich in einer der in den Satzungen 376 — 384 enthaltenen Bedingungen befinden, bedarf zu ihrer Vollständigkeit der Zustimmung andrer Personen, unter deren Aufsicht sie stehen, oder denen durch ihre Verheurathung ein Nachtheil zuwachsen könnte. Diese Zustimmung wird jedoch, einige Ausnahmen abgerechnet (382 — 384.), vorausgesetzt, wenn die Person, deren Einwilligung erforderlich ist, nicht einspricht (381.); weil, z. B. Eltern, oft zu der Eingehung einer Ehe ihres Kindes, gegen die nichts einzuwenden ist, stillschweigen, die sie aus höchst unerheblichen Gründen nie ausdrücklich gutheissen würden. Hingegen hat man die Verheurathung solcher Personen nicht begünstigt, von denen nicht vorauszusehen ist, wie sie eine Familie versorgen können, ohne Andern zur Last zu fallen. Freylich mögen dadurch zuweilen Unsittlichkeiten veranlaßt werden: bedenkt man aber, daß durch die Begünstigung solcher Ehen die Verbrechen vermehrt werden, welche in der Armuth, der Vernachläßigung der Erziehung und dem Müßiggange ihren Grund haben, dem sich gewöhnlich die Bettler überlassen, so sieht man sich in der Nothwendigkeit von zwey Uebeln dasjenige zu wählen, welches der bürgerlichen Gesellschaft weniger nachtheilig ist. Das Verbot der Ehe zwischen dem Vogte und den nächsten Verwandten desselben mit der pflegbefohlnen Person (383.), setzt jenen in die Unmöglichkeit durch die Einlei-

tung einer solchen Verbindung seine Untreue zu verbergen. Ehefähige Personen können durch gewisse Verhältnisse verhindert werden sich überhaupt, oder mit einer bestimmten Person zu verheurathen. Diese Verhältnisse werden in den Satzungen 385 — 391 bezeichnet, und sind die Gründe der Ehehindernisse, von denen einige auch eine wirklich eingegangene Ehe ungültig machen (zerstörliche) (385 — 390.), andere aber diese Wirkung nicht haben, und mit dem Verlaufe der Zeit von selbst wegfallen (aufschiebende) (391.). Die in der Ehegerichts-Satzung enthaltenen, noch bestehenden Ehehindernisse sind alle in den Entwurf aufgenommen, bis an das Verbot der Ehe zwischen den ehelichen Kindern zweyer Personen, welche im ledigen Stande ein uneheliches Kind mit einander erzeugt, und sich nachher mit andern Personen verheurathet [1], dessen Grund nicht leicht aufzufinden ist. Wegen des katholischen Landestheils mußte auch das Verbot, welches aus der Priesterweihe herfließt, hier angebracht werden (390.). Man hat sich dazu der Worte des Oesterreichischen Gesetzbuches bedient (§. 63.). Das durch die verwandtschaftlichen und schwägerschaftlichen Verhältnisse begründete Eheverbot suchte man bündiger auszudrücken (388 und 389.). Der in dem Entwurfe enthaltene Vorschlag begreift alle in der Ehegerichts-Satzung enthaltenen Fälle unter sich, mit alleiniger Ausnahme des Verbots der Ehe zwischen dem Groß-Neffen und der Groß-Tante, und der uneigentlichen Stiefverwandtschaft [2]: derselbe ist demnach noch immer weiter ausgedehnt, als die meisten neueren Gesetze über diesen Gegenstand. Will man das Verbot der uneigentlichen Stiefverwandtschaft noch ferner beybehalten; so muß eine eigene Satzung darüber gemacht werden, weil dieses Verhältniß weder unter den Begriff der Verwandtschaft, noch unter denjenigen der Schwägerschaft fällt. Das nachfolgende Schema macht die verbotenen Grade anschaulich.

---

[1] Ehegerichts-Satzung. S. 18. §. 7.

[2] Des Stiefvaters Wittwe, des Weibes Stiefmutter ꝛc.

Schema der in der Ehegerichts-Satzung enthaltenen Eheverbote.

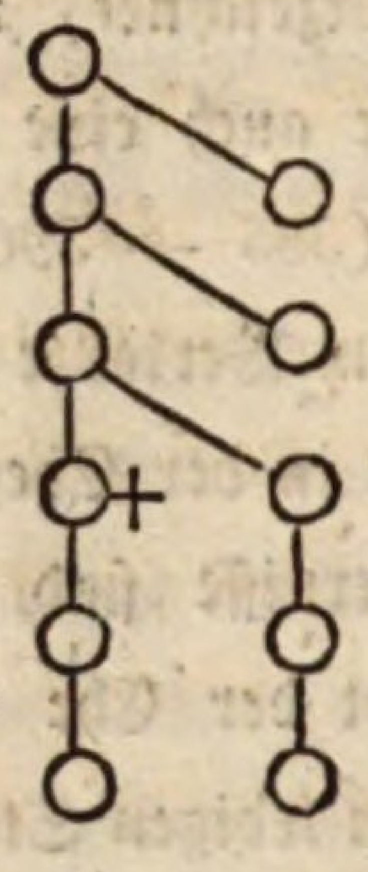

Schema der in dem Entwurf enthaltenen Eheverbote [1]).

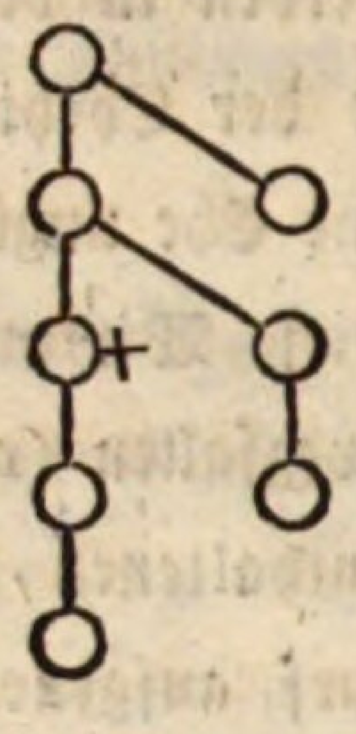

Zweyter Abschnitt.

Die gute Ordnung erfordert, daß ein so wichtiges Verhältniß wie die Ehe auf eine öffentliche und feyerliche Weise eingegangen, und dadurch von jeder bloß vorübergehenden Verbindung unterschieden werde, die nicht durch den durch die Sittlichkeit veredelten Geschlechtstrieb gestiftet wird. Eine wichtige Frage, auf die man gleich bey dem Anfange dieses Abschnitts stößt, ist diejenige, welche die Verbindlichkeit der Verlöbnisse betrifft, worunter das vorläufige Versprechen verstanden wird, das sich zwey Personen verschiedenen Geschlechts geben, eine Ehe mit einander zu schliessen. Ein Verlöbniß ist nach den bestehenden Gesetzen beynahe so verbindlich als die Ehe selbst, und,

---

1) Die mit † bezeichnete Person darf sich mit keiner der auf dem Schema stehenden Personen verheurathen, und mit keiner Person, welche mit ihrem verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten in einem solchen verwandtschaftlichen Verhältnisse gestanden. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die eigentliche Stiefverwandtschaft, oder das Verhältniß zwischen einem Ehegatten und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des andern, auch unter den Buchstaben des Gesetzes falle; da der Stiefsohn ein Verwandter des Gatten der Stiefmutter ist ꝛc. Zusammengebrachte Kinder hingegen fallen nicht darunter: der Sohn des † aus erster Ehe steht in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse mit der zweyten Frau desselben, und kann sich also mit der Tochter verheurathen, welche diese in einer frühern Ehe geboren.

was die Sache noch bedenklicher macht, eine schwangere Weibsperson, die gegen den Urheber der Schwängerung auf die Erfüllung eines solchen klagt, wird von dem vollständigen Beweise desselben entbunden, den eine unbescholtene Weibsperson führen muß [1]). Diese Bestimmung fließt aus dem ältern canonischen Rechte, nach welchem eine Ehe schon durch die gegenseitige Einwilligung geschlossen werden kann (Sponsalia de præsenti) [2]): das tridentinische Concilium [3]) fügt die Bedingung hinzu, daß die Einwilligung vor dem Pfarrer und zwey Zeugen erklärt werden müsse. Da man in den protestantischen Ländern die Schlüsse des tridentinischen Conciliums nicht beachtete, so blieb es in Betreff der Eheverlöbnisse bey dem Alten, und man gebrauchte gegen Personen, die sich weigerten ein solches zu vollziehen, Zwangsmittel. In der neuern Zeit berichtigten sich die Begriffe auch hierüber. Die vorzüglichsten Gesetzgebungen sehen das Verlöbniß bloß als eine vorbereitende Unterhandlung an, die erst durch die feyerliche öffentliche Erklärung desselben zum bindenden Vertrage wird [4]). Die Commission glaubt unmaßgeblich, daß es rathsamer sey, dieser Ansicht beyzutreten, als physischen Zwang zu gebrauchen, um jemand zu nöthigen ein Verlöbniß zu vollziehen, oder solche vorläufige Zusicherungen noch länger einer gewissen Classe niederträchtiger Spekulanten zum Erwerbmittel dienen zu lassen (392.). Dessen ungeachtet hat sie darauf Rücksicht genommen, daß einer Person, die sich unter Umständen verlobt hat, welche den Verdacht einer unerlaubten Absicht ausschliessen, durch den Rücktrit ihres Verlobten ein Schaden zuwachsen kann, und deswegen vorgeschlagen, den Ver-

---

1) Ehegerichts-Satzung. Satz. 1. §. 3.

2) Cap. 22. 30 und 31. X. de Sponsal. (4. 1.)

3) 1545 — 1563. Sess. 24. de Ref. matr. c. 1.

4) Oesterreichisches Gesetzbuch §. 45. Der Code Français erkennt die Eheverlöbnisse ebenfalls nicht an, und das preussische Gesetzbuch ertheilt nur aus solchen ein Klagrecht, welche vor Gericht oder vor einem Justiz-Commissar und Notar geschlossen worden. Thl. 2. Tit. 1. §. 82. Vergl. auch Cod. L. 5. Tit. 1. Fr. 1. des Corpus Juris.

lobten das Recht zu geben, sich durch einen feyerlichen Vertrag auf diesen Fall hin eine Entschädigung zuzusichern, deren Belauf jedoch immer durch das Gericht zu bestimmen ist (393 — 395.). Ueberdieß mag die Aufhebung der rechtlichen Verbindlichkeit der Verlöbnisse ein indirektes Mittel seyn, die verrufene Sitte des Kiltgangs abzuschaffen, welche bey einem grossen Theile des Landvolks das Gefühl der Geschlechtsehre abstumpft, die Unsittlichkeit befördert [1]) und der Rohheit der Jünglinge Gelegenheit gibt, sich in ihrer ganzen Abscheulichkeit zu äussern. Wie manches Kind rechtschaffner Aeltern ist nicht durch einen Kilter verführt worden, das unschuldig geblieben wäre, wenn sich ihr Verführer nicht unter dem Schutz der Sitte hätte in ihre Kammer einschleichen dürfen? und wie mancher Jüngling wurde nicht auf dem Kiltgange das Opfer der Rohheit seiner Cameraden, oder von diesen zu Verbrechen verleitet, für die er den Lohn auf der Richtstätte empfangen mußte? Die Regierung eines Landes, das des Christenthums und der europäischen Cultur theilhaftig ist, darf kein Mittel aus der Acht lassen, einer solchen Unsitte zu steuern, die im eigentlichsten Sinne des Worts volksverderbend ist, und der, wir wollen es freymüthig gestehen, unsere Consistorial-Gesetze nicht genug entgegen arbeiten. Wenn ein Vater weiß, daß der Verlust der Ehre seiner Tochter ihr nicht zu einem Manne verhilft, so wird er alle Mittel anwenden, die in seiner Gewalt stehen, um sie gegen die Anlockungen der Verführer sicher zu stellen; da er es dermal oft für ein Glück hält, wenn sie einen reichen Verführer findet. Man muß der grundlosen Behauptung, der Kiltgang sey eine Volkssitte, die nicht mehr abgeschafft werden könne, und die einzige Gelegenheit, welche junge Landleute haben, sich gegenseitig kennen zu lernen, nicht länger Gehör geben. Manche schlechte Sitte ist schon durch zweckmässige Gesetze abgeschafft worden, und wenn der Gesetzgeber

---

[1]) — nec femina amissa pudicitia alia abnuerit.

das sonst so rege Ehrgefühl des Bernischen Landvolkes auf die moralische Ehrlosigkeit des Kiltgangs, besonders so wie er in der neusten Zeit gepflogen wird, aufmerksam macht; so ist zu hoffen, auch diese werde sich in dem gleichen Masse verliehren, wie die moralische und geistige Cultur unter demselben zunimmt. Die Lebensart der hiesigen Landleute ist so ziemlich die gleiche, wie diejenige der Landleute mehrerer Nachbar-Kantone, welche ohne Kiltgang eheliche Verbindungen stiften, und in deren Urtheil ein Mädchen durch die Annahme eines nächtlichen Besuches ihren guten Ruf für ein und allemal verliehrt; denn sie wissen, was sich allenfalls hier zu Lande aus den Verhandlungen des Ehegerichts erzeigen liesse, daß es mit der Unschuld dieser Besuche eine eigene Bewandtniß hat. Die Förmlichkeiten, welche das Gesetz zu der Eingehung einer Ehe erfordert, sind die Verkündigung (396.) und die Trauung (404.). Die erstere hat den Zweck, die allfälligen Ehehindernisse zu Tag zu fördern: deswegen muß allen Beamten die Verpflichtung auferlegt werden, diejenigen derselben, welche die gute Ordnung stören (öffentliche Ehehindernisse), in so weit sie ihnen bekannt seyn mögen, anzuzeigen (399. und 400.). Damit auch die dritte Verkündigung nicht zwecklos sey, soll der Verkündigungs-Schein erst drey Tage nach derselben ausgeliefert werden (402.). Der Eherodel ist ein Theil des Registers des Personen-Standes; die Vorschriften der Satzungen 358 und 359 in Betreff des Beweises der Geburt und des Todes eines Menschen, müssen daher in Betreff der Trauung wiederholt werden (407.): ja, es wäre sogar zweckmäßig den Pfarrer, welcher eine Ehe von Personen einsegnet, die nicht Angehörige seines Kirchspiels sind, anzuweisen, den Trauschein, dem Pfarrer des Heimat-Orts des Bräutigams zu übersenden, damit dieser die Ehe in dasjenige Register eintrage, wo man in künftigen Zeiten den Beweis derselben zuerst nachsucht. In der Satzung 408 wird eine nothwendige Vorschrift für die Fälle vorgeschlagen, wo ein Geistlicher sich weigert eine gemischte Ehe (eines protestantischen mit einem katholischen Gatten) zu trauen.

Dritter Abschnitt.

Die in der Satzung 411 bezeichneten Personen verfolgen ihr Recht, sich der Vollziehung einer Ehe zu widersetzen, durch den Einspruch. In der Sache selbst wird keine Veränderung vorgeschlagen, sondern bloß die Form näher bestimmt, in welcher der Einspruch geschehen soll (412. ff.). Da der Einsprecher seinen Beweis durch Urkunden führen muß, so können dergleichen Geschäfte ganz summarisch verhandelt werden (415.). Die Satzung 420 bestimmt das Verfahren bey öffentlichen Ehehindernissen, welche einer noch nicht vollzogenen, und die Satzung 421 bey solchen, die einer wirklich vollzogenen Ehe entgegenstehen. Die öffentliche Ordnung verlangt, daß dasselbe in dem einen und andern Falle von Amtswegen eingeleitet werde. Die Nichtigkeitserklärung wird oft mit der Ehescheidung verwechselt: die letztere setzt eine in Hinsicht auf alle nothwendigen Bedingungen rechtmässige Ehe voraus; ist hingegen eine Ehe vollzogen worden, bey welcher eine dieser Bedingungen fehlt, z. B. die Eheleute sind einander in einem gesetzlich verbotenen Grade verwandt, so hat sie bloß das äussere Merkmal der Rechtmässigkeit, und wird nicht getrennt, sondern als nichtig erklärt. Die Folgen der Nichtigkeit einer Ehe sind sowohl für die Personen, die in der vermeintlichen Ehe gelebt, als für die Kinder, welche in derselben erzeugt worden, äusserst drückend; deswegen schlägt die Commission vor, dieselben für die Personen, welche sich bey der Eingehung einer solchen Verbindung keines bösen Vorsatzes schuldig gemacht, sie haben z. B. ihr verwandtschaftliches Verhältniß nicht gekannt, nicht ganz eintreten zu lassen (423. und 424.). Privat-Ehehindernisse können nur von denjenigen geltend gemacht werden, deren Recht durch das gesetzliche Verbot geschützt wird (425.). Damit hiesige Angehörige die Eheverbote nicht dadurch umgehen, daß sie sich im Auslande trauen lassen, ist die Vorschrift nothwendig, daß jede im Auslande vollzogene Ehe, von der competenten Behörde anerkennt werden müsse, bevor sie im Inlande als eine rechtmässige Verbindung angesehen wird (426.). Die Personen, welche sich bey der Vollziehung einer Ehe der Uebertretung einer gesetzlichen Vorschrift schuldig machen, gehören nicht allemal zu dem Auswurfe

der

der bürgerlichen Gesellschaft; man hat deswegen geglaubt, denselben die Weitersziehung von einem Strafurtheile auch in solchen Fällen gestatten zu müssen, wo sie in Sitten-Polizey-Sachen nicht Statt findet.

Vierter Abschnitt.

Der Abschnitt, welcher von den durch die Ehe begründeten Rechten handelt, zerfällt in zwey Unterabtheilungen, von denen die erste das sogeheissene persönliche Recht auf dingliche Art der Ehegatten (Recht auf die Person), und die andere, die unabänderlichen Rechte des Ehemanns auf das Vermögen der Ehefrau während der Dauer der Ehe zum Gegenstande hat. Die bestehenden Gesetze lassen die Personen-Rechte der Ehegatten größtentheils unbestimmt. Die Satzungen 428 — 433 enthalten daher keine Neuerungen, sondern sind nothwendige Ergänzungen, auf deren Mangel man durch die tägliche Erfahrung aufmerksam gemacht wird. Der Ehemann ist das Haupt der Familie, die er beschützen, und seinem Stande gemäß versorgen soll (429.). Die Ehefrau ist sowohl seines Standes als Vermögens theilhaftig. Sie ist verpflichtet innerhalb der Landesgränzen ihm in seinen Wohnsitz zu folgen: die Regierung soll sie nicht zwingen, sich ausserhalb des Gebiethes zu begeben, wo sie ihr Schutz ertheilen kann (430.). Keiner der Ehegatten kann auf eines der ihm hier zugesicherten Rechte gültig Verzicht leisten (432.). Die Vorschriften der Gerichts-Satzung in Betreff der Rechte der Eheleute auf das in die Ehe gebrachte Vermögen sind höchst unbestimmt, und für jedermann unverständlich, der den Geist der vaterländischen Gesetze nicht ganz erfaßt hat. Dieß erhellet schon daraus, daß diejenigen Männer, die sich am meisten mit diesem Gesetzbuche beschäftigt, sich lange nicht darüber haben einverstehen können, ob dasselbe die eheliche Gütergemeinschaft anordne oder nicht? Die Vorschrift der Satzung 1, S. 145. „daß die Eheleute an allen Rechten und Sachen gleich seyn sollen," gehört einem ganz andern Systeme an, als diejenige der Satzung 3, S. 146, welche den Ehemann zum „Herrn und Meister des Vermögens seiner Frau erklärt" (vergl. Satz. 7, S. 43): und

wer kann sich aus den widersprechenden Bestimmungen der gleich darauf folgenden Satzung 4, S. 146 herauswinden, die den Eigenthümer der Masse zum blossen Nutzniesser derselben erklärt, aber ihm dessen ungeachtet das freye Verfügungs-Recht über die einzelnen Bestandtheile ertheilt, und ihn nur für den Werth derselben persönlich verantwortlich macht (Satzung 4, S. 42 und Satzung 5, S. 143)? In frühern Zeiten lag der Begriff der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft unsern Gesetzen über das Vermögen der Eheleute zu Grund; was aus der in der ersten Gerichts-Satzung stehenden Verfügung erhellet, nach welcher eine Wittwe das ihr künftig anfallende Vermögen gegen die Ansprachen der Gläubiger des Ehemanns sicherte, wenn sie gleich nach dem Ableben desselben das Haus verließ, ohne etwas anders als eine Kleidung mitzunehmen [1]. Von einer Ansprache für ihr Eingebrachtes war damals keine Rede: sie mußte dieses den Gläubigern überlassen. Dieser Grundsatz wurde nicht modificirt, sondern wesentlich abgeändert, als ein neueres Gesetz das Vermögen der Ehefrau von demjenigen des Ehemanns auch während des Bestands der Ehe rechtlich trennte, und der erstern für die Hälfte des Zugebrachten ein privilegirtes allgemeines Pfandrecht auf das Vermögen des Mannes zusicherte, vermittelst welches sie in seinem Geldstage selbst den spätern Hypotheken vorgeht. Nach diesem, dermal bestehenden Grundsatze gehen die Vermögensstücke der Ehefrau in das Eigenthum des Ehemanns über, und ihr Recht verwandelt sich in eine persönliche Ansprache an diesen. Hieraus erhellet die Unrichtigkeit des Ausdrucks der Satzung 1, S. 41: „der Ehemann habe kein Recht die Hälfte des Vermögens der Ehefrau zu verbrauchen oder zu versetzen." Diese Hälfte kann ihrer Natur nach nicht den zugebrachten Vermögensstücken, sondern nur dem Werthe nach bestimmt werden; daher darf die Ehefrau weder den Mann verhindern, die ihm von ihr zugebrachten Vermögensstücke zu veräus-

---

[1]) Rubrik: „Wie eine Person ihres abgestorbenen Ehemanns Gelten zu bezahlen ledig werden möge", und „Gemein Gelten das Gut fürschlagen."

sern, noch in seinem Geldstage ein Sönderungsrecht auf die noch vorhandenen in Anspruch nehmen, sondern sie wird in diesem wie die übrigen Gläubiger für den in Geld bestimmten Belauf ihrer Ansprache angewiesen, und kann ihres Vorrechts ungeachtet, denselben ganz verliehren, wenn die Masse zur Bezahlung nicht ausreicht. Die Commission hat an den Grundsätzen der Gerichts-Satzung über das Weibergut nichts verändert; aber sie hat gesucht ein besseres Mittel vorzuschlagen, um den deutlich ausgesprochenen Zweck des Gesetzgebers zu erreichen, die bevorrechtete Hälfte dieses Guts zu sichern. Nach den bestehenden Gesetzen befindet sich die Ehefrau eines Mannes, dessen Vermögens-Angelegenheiten in Unordnung sind, sowohl vor dem Geldstage, als bey dem Ausbruche desselben in einer sehr schwierigen Lage. Wenn sie in dem ersten Zeitpunkte Sicherheits-Maßregeln für ihr Zugebrachtes nehmen will, so muß sie in den meisten Fällen einen Prozeß mit ihrem Manne führen, der den Ehefrieden stört, und allemal seinen Credit schwächt: und wenn sie in dem letztern ihre Ansprache eingeben soll, so fehlen ihr sehr oft die nothwendigen Beweismittel, und es hängt von der Ansicht einer Geldstagsbehörde ab, die gewöhnlich nicht aus Rechtskundigen zusammengesetzt ist, ob sie von ihrem nicht vollständig bewiesenen Rechte verdrängt, oder die Gläubiger des Ehemanns durch die Anerkennung einer unbewiesenen, bevorrechteten Ansprache gefährdet werden sollen? Will man dem Ehemanne fernerhin das Recht auf das Vermögen seiner Frau zugestehen, welches ihm die Gerichtssatzung einräumt; so fordert die Gerechtigkeit gebietherisch, daß derselben für diejenige Hälfte, von welcher die Satzung 1, S. 41 sagt: „der Ehemann solle kein Recht haben, sie am Hauptgute zu verbrauchen oder zu versetzen," eine bessere Sicherheit gegeben werde, als ein blosses Wort, dessen Gehaltlosigkeit schon durch so manche Lokations-Sentenz aufgedeckt worden. Man suchte dieses durch zwey Vorschläge zu bewerkstelligen: 1) durch das Beweismittel, das man der Frau für das zugebrachte Vermögen verschafft, und 2) durch strengere Vorschriften über die Versicherung der Hälfte dieses Vermögens. Die

Vermögensstücke, welche die Frau dem Ehemanne zubringt, müssen geschätzt, der Belauf derselben von dem letztern auf eine feyerliche Weise anerkennt (440 — 443.) und sogleich durch Verschreibung von Unterpfändern, oder durch Hinterlagen oder Bürgen versichert werden (444. und 445.): wobey denn dem Betruge, der bey dem Geldstage durch eine sowohl in Hinsicht des Belaufs, als der Zeit der Einbringung unrichtige Weiberguts-Ansprache gespielt werden kann, dadurch gesteuert wird, daß der Oberamtmann die Zeit der Einbringung bescheinigen muß, und die Personen, welche bey der Uebergabe des Vermögens der Ehefrau verhandelt haben, zur Manifestation angehalten werden können. Nur die illiberalste Selbstsucht kann die Gerechtigkeit dieser Vorschläge bezweifeln, ohne deren Annahme der Mann freylich nach wie vor „Herr und Meister des Guts seiner Frau wird;" aber das leere Wort: „daß er kein Recht haben solle, die Hälfte dieses Guts am Capital anzugreifen," die Würde des Gesetzgebers auch fernerhin compromittirt. Welcher haltbare Einwurf läßt sich gegen eine Sicherheitsleistung machen, wo der, welcher sie fordert, dem andern, der sie leisten soll, die Versicherungs-Mittel selbst an die Hand gibt? Derjenige, daß der Spekulations-Geist des Ehemanns durch die Versicherung der Hälfte des Weiberguts gehemmt werde, verdient keine Beachtung: wer durch Wagnisse grössere Gewinne machen will, muß sein eigenes Vermögen auf das Spiel setzen. Die bevorrechtete Hälfte des Vermögens der Ehefrau ist ein Nothpfenning, den der Gesetzgeber für diese und ihre Kinder retten will, und bey der Anlegung desselben ist die Sicherheit des Capitals mehr als die Grösse des Abtrags zu berücksichtigen. Der Credit des Ehemanns soll nicht durch die rechtliche Möglichkeit erhöht werden, seine Frau und seine Kinder um diese geheiligte Summe betriegen zu können. Da die Commission in der festen Ueberzeugung steht, ihr Vorschlag lasse sich sowohl vor dem Richterstuhle der Politik, als vor dem noch höhern der Moral rechtfertigen, so hat sie es sich zur Pflicht gemacht, bloß auf solche Ausnahmen von der allgemeinen Regel anzutragen, welche der offenbare Vortheil der Familie erfordert

(446 und 447.): und selbst in diesen die Frau in die Möglichkeit gesetzt auf einem kurzen und für den Credit ihres Ehemanns unnachtheiligen Wege, wieder zu ihrer Sicherheit zu gelangen, sobald sich der Anschein einer Gefahr zeigt (448 — 451.). Endlich mußte auch der in dem Geiste, aber nicht in dem Buchstaben unserer Gesetze liegende Grundsatz ausgesprochen werden, daß der Geldstag des Ehemanns die Trennung des Vermögens der Eheleute zur nothwendigen Folge habe; um das Vermögen, welches der Frau von diesem Zeitpunkte hinweg anfällt, gegen die Ansprüche der Gläubiger durchaus in Sicherheit zu setzen (452. und 453.). Die in den Satzungen 434 bis 439 vorgeschlagenen Bestimmungen über die Natur des Vermögens der Ehefrau enthalten nichts Neues, als die in Satzung 436, Nr. 4 vorkommende Vermehrung ihres vorbehaltenen Guts durch Geschenke von entferntern Verwandten, welche ihr unter dem Vorbehalte gemacht worden, daß sie zu diesem Gute gehören sollen. Ein Verwandter, der bloß unter dieser Bedingung schenken will, behält sein Geschenk zurück, wenn es ihm nicht gestattet wird sie vorzuschreiben.

In Betreff der Gesetze über die Trennung der Ehe hat man sich bloß eines bestimmtern Ausdrucks beflissen. Die Gründe, aus welchen ein Ehegatte die Ehescheidung verlangen kann, sind theils unbedingt zureichend (bestimmte), so daß bloß die Vollständigkeit des Beweises zu beurtheilen ist; theils sind sie dieses nicht (unbestimmte), weil auch die Quantität und Qualität derselben beurtheilt werden muß (455.). Der Ehebruch (457.) ist ein bestimmter, die Mißhandlung (458.) ein unbestimmter Ehescheidungs-Grund. Die bestimmten Ehescheidungs-Gründe werden in dem Vorschlage durch zwey vermehrt, die Religionsänderung (462.), und die Aufgabe des Landrechts von Seite des Ehemanns (463.); wenn die eine oder andere ohne Einwilligung des Gatten geschieht: denn es darf keinem Gatten zugemuthet werden, die Ehe unter Bedingungen fortzusetzen, unter denen er sie nie eingegangen haben würde, sobald diese Bedingungen die Grundlagen seiner Seelenruhe und seines Lebensglücks sind: zudem steht die Satzung 463 in

Fünfter Abschnitt.

in einem engen Verhältnisse mit der Satzung 430, nach welcher keine Ehefrau gezwungen werden darf, ihrem Manne in das Ausland zu folgen. Das Unvermögen und die Verweigerung des Beyschlafs kommen unter den unbestimmten Ehescheidungs-Gründen nicht namentlich vor: das erstere gehört unter Satzung 460, und wegen des letztern kann aus den allgemeinen Worten der Satzung 468 geklagt werden. Ungeachtet die Einstellung der Ehe (Scheidung von Tisch und Bette) nur selten ihren Zweck erreicht, hat man sie dennoch in den Vorschlag aufgenommen (468.): doch mit einer Beschränkung, die den Mißbrauch derselben verhindert (469.). Wenn die Unverträglichkeit zweyer Eheleute zu Tage liegt, so ist es besser das schon moralisch gelösete Band auch rechtlich zu lösen, als sie zu zwingen, in einem Verhältnisse zu bleiben, welches ihnen jede Lebensfreude vergällt; und ausser dem häuslichen Kreise Zerstreuungen zu suchen, die bald in Laster ausarten. Der Prozeß in Scheidungs-Sachen soll, wenige Ausnahmen abgerechnet, die aus der Natur des ehelichen Verhältnisses herfliessen, nach den Regeln des Civil-Prozesses verhandelt werden (471.). Die Commission fand kein Hinderniß auch den katholischen Landestheil dem Ehegerichte zu unterwerfen. Diese Behörde hat bloß das Daseyn oder den Mangel der Bedingungen zu beurtheilen, von denen die bürgerlichen Folgen der Ehe abhängen. Die Beantwortung der Frage: ob auch die (katholische) Kirche dieses Verhältniß anerkenne? liegt ausser ihrem Bereiche: dieß ist eine Sache, welche die Eheleute mit ihrem Gewissen und ihren kirchlichen Obern auszumachen haben, an die sie hierüber durch das Gesetz gewiesen werden (474. Nr. 1.). Unsere Verfassung läßt es nicht zu, daß eine nicht unmittelbar von dem Staats-Oberhaupte ausgehende Behörde, z. B. ein bischöfliches Gericht, über die wesentlichsten bürgerlichen Rechte und den politischen Zustand der Staatsangehörigen ein rechtskräftiges Urtheil fälle. Vielleicht aber möchte es gerathen seyn, eine Anordnung zu treffen, vermöge welcher die katholischen Pfarrer der Hauptstadt zu der Beurtheilung der Matrimonial-Sachen der Angehörigen ihrer Kirche zugezogen würden. Die

Vorschriften über den Inhalt der Scheidungs-Urtheile (474.), und über die provisorischen Verfügungen in Ehescheidungs-Sachen (476.), sind bloß dem Buchstaben nach neu: die darin enthaltenen Bestimmungen beruhten bisher auf einem, nicht immer consequenten Gerichtsgebrauche. Hingegen kommt in der Satzung 480 eine neue Bestimmung vor, für welche die Billigkeit so laut spricht, daß sie keiner andern Rechtfertigung bedarf: der Ehegatte, welcher seinem Gatten einen Fehler verzogen, der ihn berechtigt hätte auf die Ehescheidung zu klagen, soll durch seine Großmuth das Recht nicht verliehren, denselben zu rügen, wenn sich der Gatte eines zweyten schuldig macht. Die Satzungen 481 — 485 bestimmen die Folgen der Ehescheidung in Betreff des Vermögens der Eheleute, die dermal unbestimmt sind. Dieselben beruhen auf dem durch den Gerichtsgebrauch anerkannten Grundsatze, daß der Ehemann anzuhalten sey, der von ihm geschiedenen Frau das zugebrachte Vermögen zurückzugeben. Ausnahmen finden Statt, wenn ein Ehegatte gegen den andern zu einer Entschädigung verurtheilt, oder der Gatte, gegen welchen aus Grund einer Krankheit die Scheidung erkannt worden, arm, und der andere, welcher auf die Scheidung angetragen hat, fähig ist, ihn zu unterstützen. Man wollte die Aussöhnung von Abgeschiedenen nicht durch Förmlichkeiten erschweren: doch hielt man es für zweckmässig, dem Chorgerichte des Wohnorts Kenntniß davon zu geben, um allfällige Hindernisse in Erfahrung zu bringen, und dem Zusammentrite der Eheleute durch einen gerichtlichen Beschluß das Siegel der Form aufzudrücken (486.).

Dritter Titel. Aeltern und Kinder. Erster Abschnitt.

Das Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern entsteht in der Ehe auf eine gesetzmässige, und ausserhalb derselben auf eine gesetzwidrige Weise. Die Regel, pater est quem nuptiæ demonstrant (488.), sichert den ehelichen Stand eines von einer Ehefrau gebornen Kindes, und läßt bloß in dem Falle eine Ausnahme zu, wo die Unmöglichkeit der Vaterschaft des Ehemanns unwiderleglich dargethan

werden kann (489.). Die Heurath der Aeltern ist die einzige vollständige Legitimations-Art (491.): eine andere ist nicht erforderlich, weil die unehelichen Kinder der gleichen Rechte theilhaftig sind, wie die ehelichen, ausser daß sie nicht zu der Familie ihrer Aeltern gehören (545.), und dieses Recht kann ihnen der Staat nicht ertheilen, ohne besser gegründete zu beeinträchtigen. Die Satzungen 492 und ff. bestimmen die Pflichten der Aeltern gegen die Kinder, und machen die Vormundschaftsbehörde zum Wächter über die Erfüllung derselben. Eine gute Polizey erfordert, daß die Staatsbürger schon frühe zur Arbeit angeleitet, und mit ihren Pflichten bekannt gemacht werden. Auch müssen Einrichtungen vorhanden seyn, durch die sich die Regierung überzeugen kann, in wie weit dieses geschehe. Die Pflichten, welche die Aeltern gegen die Kinder zu erfüllen haben, begründen die Rechte der erstern, deren Inbegriff die älterliche Gewalt ausmacht (497.). Wer in der Verpflichtung steht, ein Kind zu erziehen, der muß auch die nöthigen Zwangsmittel gebrauchen können, um den Ungehorsam und die Halsstarrigkeit zu besiegen (499.); und, wenn sein eigenes Vermögen nicht hinreicht, den Erziehungs-Aufwand zu bestreiten, den Ertrag des allfälligen Vermögens des Kindes dazu verwenden dürfen (502.). In Hinsicht auf die Rechte der Aeltern auf das Vermögen der Kinder schlägt die Commission zwey Neuerungen vor: 1) daß die Mutter, solange sie in keine fernere Ehe trit, hierin dem Vater gleichgesetzt werde (502.); weil sie die gleichen Verbindlichkeiten gegen die Kinder zu erfüllen hat, und in dem Wittwenstande noch eher im Falle ist, einer Unterstützung zu bedürfen; und 2) daß der in einer zweyten Ehe lebende Vater, jedem seiner Kinder erster Ehe, so wie dasselbe aus seiner Gewalt kommt, und er keinen Aufwand für seine Erhaltung und Erziehung mehr zu bestreiten hat, die Hälfte seines Mutterguts herausgeben solle (504.). Es ist unbillig der Frau und den Kindern der zweyten Ehe ein grösseres Recht auf den Genuß des Vermögens der ersten Frau zu ertheilen, als den eigenen Kindern derselben. Damit das herausgegebene Muttergut auch bey der fernern

Vererbung

Vererbung seine Natur beybehalte, müssen die Kinder, von deren Mutter es herrührt, sich dafür wechselseitig substituirt werden. Die Gesetze über die Vertrags-Verbindlichkeiten der unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder, sind in den Satzungen 505 ff. näher bestimmt worden. Die daselbst vorkommenden Ausnahmen (508 und 509) sind schlechtweg nothwendig, weil die älterliche Gewalt nicht mit dem Antrit eines gewissen Alters-Jahrs aufhört, sondern so lange fortdauert, als das Kind von den Aeltern versorgt wird (510. Nr. 2.); und bey der rücksichtlosen Vorschrift der bestehenden Gesetze ein von ihnen in das Ausland geschickter Sohn durch unvorherzusehende Vorfälle in eine sehr schwierige Lage kommen, oder edle Menschen, die ihn in der Noth unterstützt, schändlich betriegen kann. Die Vorschriften über die Arten, wie die älterliche Gewalt von selbst, oder durch Vergünstigung der Regierung (Ertheilung der Jahrgebung) aufhört (510.), sind in den bestehenden Gesetzen schon oft vermißt worden.

Zweyter Abschnitt.

Da die Paternitäts-Prozesse nicht mehr die Bestimmung des Standes des ausser der Ehe gebornen Kindes, sondern bloß ein Geld-Interesse der Mutter und der Gemeine, welcher sie angehört, zum Gegenstande haben; so fallen sie in die Klasse der reinen Civil-Prozesse, und müssen einzig aus Polizey-Rücksichten in erster Instanz vor dem Ehegerichte verhandelt werden. Die Anzeige der Schwangerschaft (511.) ist eine für die Sicherheit des Kindes angeordnete Polizey-Maßregel, welche noch den Nebenzweck hat, Geldeserpressung von Seite der Mutter zu verhindern. Die gerichtliche Abhörung des angeblichen Vaters ist dermal noch unnöthig; da das Recht der Mutter gegen ihn erst von dem Zeitpunkte anhebt, wo das Kind einer Verpflegung bedarf. Die Abhörung der Mutter in den Geburtsschmerzen ist ausgelassen worden; weil sie nur selten auf ein Ergebniß führt, aber sehr oft Stoff zu Umtrieben darbiethet: dessen ungeachtet mußte ein Mittel angegeben werden, den Zeitpunkt der Niederkunft zu erweisen; weil dieser den Schluß auf die zu rechter Zeit gemachte Anzeige der Schwan-

gerschaft begründet. Der Anstand erfordert, daß zu der Führung dieses Beweises weibliche Zeugen zugelassen werden (513.). An dem neuen Gesetze über Paternitäts-Sachen wurde durchaus nichts abgeändert (515. und ff.); doch mußte das Verfahren bestimmt werden, das bey der Anwendung desselben zu beobachten ist. Die Commission schlägt dazu das summarische (520.) nach dem neuen Prozeßgesetze vor, mit folgenden, aus der Natur der Sache hervorgehenden Modifikationen: 1) das vorläufige Verfahren wird bey dem Chorgerichte eingeleitet, welches, sobald die Sache bis zu der Führung des Beweises gediehen ist, die Akten zu der weitern Verfügung dem Ehegerichte übermacht (528.), und 2) werden bloß drey Uneinläßlichkeits-Gründe zugelassen (522.), und die verschiedenen Ersitzungen zu öffentlichen Einwendungen gemacht, welche das Gericht von Amtswegen in Anregung bringen, oder gegen welche es die Klägerinn auf die gleiche Weise für entschuldigt erklären kann (523—525.): dieser Vorbehalt ist nothwendig, weil manche Weibsperson aus Unwissenheit versäumt, oder durch arglistige Vorspiegelungen abgehalten wird, in der gehörigen Zeit ihr Recht zu besorgen. Hingegen läßt man, den guten Sitten zu Lieb, und nach dem Beyspiele anderer Staaten die zweyte aussereheliche Schwangerschaft als Beweis eines unzüchtigen Lebens gelten. Die Wiederholung eines Fehlers, dessen schlimme Folgen der Fehlende bereits empfunden, erhöht denselben. Diese Vorschrift wird manche Weibsperson abhalten, sich ganz dem Laster zu ergeben, wozu sie durch den Verlust ihrer Geschlechtsehre einen mächtigen Abhaltungs-Grund verlohren hat. Die Ergänzungs-Eide konnten hier nicht ausgelassen werden (531.); weil sie das einzige Beweismittel für Handlungen sind, die sich im Verborgenen zugetragen. Das Gesetz läßt sie bey Civil-Klagen zu, deren Gegenstand den Werth von fünfzig Franken übersteigt: nun liegt bey einem Paternitäts-Prozesse ein weit grösserer Werth auf dem Spiel, und der Meineid ist hier um so weniger zu befürchten, als der Ergänzungs-Eid nicht nothwendig von dem Beklagten, sondern von derjenigen Partey abzuleisten ist, welche die gün-

stigern Vermuthungen für sich hat. Die Commission glaubte das in der Praxis nicht mehr beobachtete Gesetz [1], welches bey Ehebruchsfällen keine Eideszuschiebung zuläßt, wieder hervorrufen zu müssen. Das Interesse eines Ehemanns ist in dergleichen Fällen zu groß, um dasselbe von einem Partey-Eide abhängig zu machen; und ein Weib, das mit einem solchen, oder mit einer ihm unbekannten Person unerlaubten Umgang gepflogen, ist eine lose Buhldirne. Die Bestimmung des Verhältnisses der Unehelichen zu der Gemeine, welcher sie angehören, ist eine nothwendige Ergänzung (544.); und diejenige ihres Standes (545) ist aus einem noch geltenden Gesetze hergenommen [2].

Dritter Titel. Von der Vormundschaft.

Die bestehenden Gesetze über das Vormundschaftswesen sind so unvollständig als unzusammenhängend. Es fehlt ihnen an einem gemeinschaftlichen Stützpunkte und an der scharfen Absönderung desjenigen, was bey diesem Rechts-Institute der Polizey angehört, von dem, was dabey Verwaltungs-Sache ist. Man hat diese Fehler in dem Entwurfe zu verbessern gesucht. Der Kleine Rath übt die Vormundschafts-Polizey in höchster Instanz aus. Die Oberamtleute sind seine Stellvertreter in ihren Bezirken, wo sie die dahin einschlagenden Gesetze vollziehen machen, und die Vormundschafts-Verwaltung beachten, ohne selbst daran Theil zu nehmen. Die Verwaltung der Vormundschaften liegt ausschliessend den Gemeinen ob, welche am meisten dabey betheiligt sind; weil sie ihre verarmten Angehörigen besteuern müssen. Da sich aber der Gemein-Rath nicht unmittelbar mit der Führung der Geschäfte der einzelnen hülfsbedürftigen Angehörigen abgeben kann, so bildet er die Vormundschaftsbehörde und bestellt jedem solchen einen Geschäftsführer (Vormund), der unter seiner Leitung die Geschäfte desselben besorgt. Die Vormundschaftsbehörde und der Vormund stehen

---

[1] Ehegerichts-Satzung S. 71. §. 11.

[2] Gesetz vom 28. Christm. 1798. Tageblatt der Gesetze und Dekrete, 2tes Heft, S. 215 ff. Angeführt in der neuen Ausgabe der Gerichts-Satzung bey dem XLV. Titel des ersten Theiles.

in mehrfachen Verpflichtungen, und müssen von der Polizeybehörde sorgfältig controllirt werden; weil die Hülfsbedürftigen nur in seltenen Fällen im Stande sind selbst Klage zu führen. Eine zweckmässige Einrichtung dieser Controlle ist eine wesentliche Bedingung einer guten Organisation des Vormundschaftswesens. Um in unserm Lande dazu zu gelangen, müssen diejenigen Vormundschaftsbehörden, welche bisdahin noch neben den Gemein-Räthen bestanden, wie z. B. die Stadtwaysen-Commission, die Familien-Curatelen ꝛc. aufgehoben, und die Gemein-Räthe, wozu auch die Vorsteher der Gesellschaften und derjenigen Viertels-Gemeinen gehören, die ein eigenes Armengut haben, unmittelbar der polizeylichen Aufsicht des Regierungsbeamten unterworfen werden (547. und 548.). Dem kleinen Rathe gebührt das schöne Vorrecht als wahrer Landesvater darüber zu wachen, daß sowohl die Regierungsbeamten als die Vormundschaftsbehörden ihre Verpflichtungen gegen die Pflegbefohlnen vollständig erfüllen, und diesen letztern von Regierungswegen unentgeldlich zu ihrem Recht zu verhelfen (546.). Die Vormundschaftsbehörden und die Vormünder müssen für jeden Schaden gutstehen, der den Pflegbefohlnen aus ihrer mittlern Nachlässigkeit, d. h. der Unterlassung desjenigen Fleisses zuwächst, den ein guter Hauswirth auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet (549. 585. 593. und 595.). Der Entwurf theilt die unter der Vormundschaftsbehörde stehenden Personen nach dem verschiedenen Grade ihrer Abhängigkeit in zwey Classen ein: diejenigen, welche in allen ihren rechtlichen Angelegenheiten vertreten werden und unter einer besondern Aufsicht stehen müssen, sollen mit einem Vogte; die andern aber, die nur bey der Besorgung wichtigerer Angelegenheiten nicht selbst handeln können, mit einem ordentlichen Beystande versehen werden. In diese letztere Klasse gehören die volljährigen, weder in der Ehe noch unter der älterlichen Gewalt lebenden Weibspersonen: in die erstere hingegen alle übrigen Personen, die nicht eigenen Rechts sind, und namentlich diejenigen Volljährigen des einen oder andern Geschlechts, welche von der competenten Behörde in der Verwaltung

ihres Vermögens eingestellt worden (550.). Ausserordentliche Beystände werden nur den Landsabwesenden gegeben, die Niemand mit der Verwaltung ihres Vermögens beauftragt, und solchen Bevormundeten, die in einem bestimmten Geschäfte gewisser Verhältnisse wegen durch ihren Vogt oder ordentlichen Beystand nicht vertreten werden können (571. 646. und 658.). Die Commission hätte gern dem Wunsche entsprochen, auch für mehrjährige Mannspersonen, die ihr Vermögen nicht gehörig zu Rathe ziehen, und, ohne eigentliche Verschwender zu seyn, ihr Capital durch nachtheilige Handlungen durchbringen, eine Beystandschaft aufzustellen, derer ungeachtet sie ehrenfähig geblieben wären: allein sie fand, daß da die Scheidungslinie zwischen eigentlichen und uneigentlichen Verschwendern sehr schwer zu ziehen ist, die Aufstellung einer solchen nur Anlaß zu Partheylichkeiten geben, und die Hoffnung, die jedem Verschwender übrig bliebe, diesseits dieser Linie gestellt zu werden, der gesetzlichen Bedrohung dieses landsverderblichen Lasters [1]) sehr viel von ihrer Wirkung benehmen würde: und da auf jeden Fall die Einstellung eines Mehrjährigen öffentlich bekannt gemacht werden muß, um Andern die Verpflichtung aufzulegen, sich mit ihm in keine Geschäfte einzulassen, so schien es ihr wirklich widersprechend, einem Manne die Fähigkeit anzuerkennen, öffentliche Stellen zu verwalten, dessen Credit von Behörde aus vernichtet worden. Die Einstellung eines Mehrjährigen hat eine Standesverminderung zur Folge, deswegen mußte dafür gesorgt werden, daß man bey der Verhängung derselben mit der nöthigen Vorsicht zu Werke gehe: doch dürfen die daherigen Vorsichtsmaßregeln nicht verhindern, die Bevogtung zu einer Zeit zu verhängen, wo der Ueberrest des Vermögens der Person noch gerettet werden kann, gegen die sie verhängt werden muß. Kein Mehrjähriger soll anders eingestellt werden, als wenn sowohl diejenigen Personen, welche die Natur

---

[1]) A. *Smith*, Wealth of Nations, L. 2. c. 3. J. B. *Say*, Economie politique, T. 1. c. 11.

durch die Bande des Bluts am nächsten mit ihm verbunden, und die daher auch sein Interesse am ersten beherzigen sollen, als die Vorsteher der Corporation, welche ihn versorgen muß, wenn er ausser Stand ist dieses selbst zu thun, darüber mit einander einverstanden sind; oder, im Fall sie sich nicht mit einander einverstehen können, das Gericht, nach einer vorhergegangenen Untersuchung, sich von der Erheblichkeit und der Begründtheit des, entweder nur von den Verwandten, oder nur von der Vormundschaftsbehörde herrührenden Einstellungsbegehrens überzeugt hat (552. und ff.): wobey jedoch weder die Vormundschaftsbehörde noch die Verwandten je zur Partey gemacht werden dürfen (562.). Das Verhör des Mehrjährigen zu Protocoll (558.), auf welches sich derselbe nicht vorbereiten kann, ist weit zweckmässiger, um das Gericht mit der wahren Lage der Dinge bekannt zu machen, als eine Denkschrift, zu deren Abfassung eine geübte Feder gebraucht wird. Ist die Thatsache durch die Untersuchung ausgemittelt, so kann der Person, die es betrifft, der Trost wohl gewährt werden, ihr Recht mündlich durch einen Advokat ausführen zu lassen (559.).

Zweyter Abschnitt. Erste Abtheilung.

Nachdem in dem ersten Abschnitte dieses Titels die Verhältnisse der verschiedenen Behörden zu einander bestimmt worden, die sich mit den Vormundschafts-Sachen zu befassen haben, werden in den folgenden die verschiedenen Arten der Vormundschaft ausführlich abgehandelt, und sowohl gezeigt, wie bey der Bestellung und der Verwaltung einer jeden derselben zu Werke gegangen werden müsse, als wie sie auf eine rechtliche Weise wieder aufhören. Die Aeltern bedürfen, als natürliche Vormünder ihrer Kinder, keiner besondern Ernennung, wenn eines dieser letztern eigene Mittel erwirbt: doch sind sie verpflichtet jede solche Erwerbung der Behörde anzuzeigen; damit sie sofort als Verwalter dieses Vermögens in den Vogtrodel eingetragen und der Aufsicht unterworfen werden (573 — 575.). Die Vormundschaftsbehörden sind dafür verantwortlich, daß alle in ihrem Bereiche stehenden Personen, die eines Vormunds bedürfen, sogleich mit einem solchen versehen werden (576.). Da der Vormund zunächst

von ihnen zu verantworten ist, so gebührt ihnen der größte Einfluß auf die Wahl desselben, ohne jedoch den Aeltern das Recht zu nehmen, einen solchen für ihre Kinder vorzuschlagen, oder den Oberamtmann in die Unmöglichkeit zu setzen, eine unfähige Person, die ihm dazu vorgeschlagen würde, zu entfernen (577 — 579.). Man hat der Mutter in den Vormundschafts-Sachen ihrer Kinder das gleiche Recht zugestanden, wie dem Vater, das sie aber mit dem Rathe ihres Beystandes ausüben soll, der über das Vermögen der Kinder Rechnung führt; weil die Achtung, welche ihr die Kinder schuldig sind, dieses erfordert, und dadurch ihre Verpflichtung erhöht wird, ein wachsames Auge auf die Erziehung und die Verwaltung des Vermögens derselben zu haben. Die Pflicht der Uebernahme einer Vogtey, ist eine allgemeine Bürger-Pflicht (582.). Die in den bestehenden Gesetzen fehlenden Entschuldigungs-Gründe (583.) werden, so wie die Form, in welcher sie anzubringen sind, angegeben, und dafür gesorgt, daß in der Vormundschaft einer hülfsbedürftigen Person nie eine Unterbrechung Statt finde, wenn sich der ernannte Vogt entschuldigen will (586. und 587.). Die Leistungs-Strafe, mit welcher die Gerichts-Satzung die ungegründete Weigerung bedroht, eine Vormundschaft zu übernehmen, ist unzweckmässig: der Bestrafte wird dadurch in seinen eigenen Sachen zurückgesetzt, und die hülfsbedürftige Person bleibt unversorgt; man hat deßwegen eine andere vorgeschlagen, die zweckmässiger zu seyn scheint (588.). Die Dauer einer Vogtey ist auf zwey Jahre gesetzt: wenn die bürgerlichen Lasten gleichmässig vertheilt werden sollen, so darf einem Hausvater nicht zugemuthet werden, eine Vogtey, die einen grossen Zeitaufwand erfordert, länger zu verwalten. Die Bestallung des Vogts soll eine feyerliche Handlung seyn: derselbe muß gleich einem andern Beamten in Pflicht genommen, und mit einer Instruktion versehen werden, die ihn mit seinen Obliegenheiten bekannt macht (584.).

Zweyte, dritte und vierte Abtheilung.

Der Vogt soll sowohl für die Person als das Vermögen des Pflegbefohlnen sorgen (590. und 593.), und in allen wichtigen Fällen den

Rath der Vormundschaftsbehörde einholen und befolgen (594.). Die besondern Pflichten desselben bey dem Antrite und der Verwaltung der Vogtey sind in einer Reihe von Satzungen (596 — 615.) ausführlich bestimmt. Diese Bestimmungen sind so einfach, daß sie um so weniger einer besondern Erklärung bedürfen, als sie durchaus nichts neues enthalten, und theils wirklich in dem Gesetze ausgedrückt sind, theils aber aus der Natur der Vogtey fliessen. Hat der Pflegbefohlne das achtzehnte Jahr angetreten, so soll er zu allen wichtigen Verhandlungen zugezogen werden, um ihn mit seinen Geschäften, und der Art, wie bey der Verwaltung derselben zu Werke gegangen werden muß, bekannt zu machen (599.). Die in der Satzung 602 stehende Vorschrift, daß der Vogt, welcher keinen Vorgänger gehabt, der Vormundschaftsbehörde einen Bericht über die dem Pflegbefohlnen zustehenden Anforderungen eingeben solle, macht diese letztere darauf aufmerksam, daß sie nicht allein für diejenigen Darlehn, zu deren Anlegung sie den Vogt ermächtigt, sondern auch für die Sicherheit der übrigen Capitale verantwortlich sey. Eine der wichtigsten Pflichten des Vogts besteht in der Rechnungslegung (616.). Die schriftlich einzureichende Rechnung muß von der Vormundschaftsbehörde geprüft (619.) und von dem Oberamtmanne passirt werden (620.). Wenn ein Interessent Gründe zu haben glaubt, sich über die Passation zu beschweren, so kann er sich an den kleinen Rath als obersten Vormund wenden (622.). Für die Revision der Vogtsrechnung ist eine Frist (von der Entlassung des Vogts zehn Jahre) gesetzt; damit der Vogt und seine Erben einmal aus der Verbindlichkeit kommen (624.). Sowohl die Vormundschaftsbehörde als das Oberamt soll einen Vogtsrodel führen, welcher die eine wie das andere in die Möglichkeit setzt, darauf zu achten, daß die Vormünder zu der gehörigen Zeit Rechnung legen (625. und 626.). Bey der Bestimmung des Verfahrens gegen säumige Vögte (627 — 632.) hat man vorzüglich die Sicherheit des Pflegbefohlnen bedacht, und solche Strafen vorgeschlagen, die am schnellsten zum Ziele führen. In dem Abschnitte über das Aufhören

hören der Vogtey wird nichts Neues angeordnet: man suchte bloß die bestehenden Gesetze dadurch zu vervollständigen, daß man den Gebräuchen, durch die sie bisher ergänzt worden, einen Buchstaben gegeben (633 ff.).

Dritter Abschnitt. Erste Abtheilung.

Der Zustand der unter der Geschlechtsvormundschaft stehenden Weibspersonen ist in der Gerichts-Satzung nicht hinlänglich bestimmt: hier wird vorgeschlagen, ehrbare Weibspersonen, die bloß unter der Geschlechtsvormundschaft stehen, mit einem Beystande zu versehen; solchen aber, die in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden, einen Vogt zu geben (552. und 637.). Jene haben das Recht ihren Beystand selbst vorzuschlagen (638.), ihr Vermögen, in der Regel, selbst zu besitzen, die Einkünfte davon zu beziehen, und ihre Ersparnisse zu capitalisiren, ohne dadurch das Verfügungsrecht über diese Capitale zu verliehren (639. und 640.). Durch diese letztere Bestimmung, wollte man begüterten Wittwen einen Antrieb zur Sparsamkeit geben, indem man sie in die Möglichkeit setzt, denjenigen Kindern, die sich vorzüglich um sie verdient gemacht, gleich dem Vater ein Zeichen ihrer Erkenntlichkeit hinterlassen zu können. Die Satzung 643, durch welche der Vormundschaftsbehörde überlassen wird, einer Weibsperson einen Theil ihres Capital-Vermögens zu der Betreibung eines Gewerbes zu überlassen, füllt eine nothwendige Lücke in unsern Gesetzen aus; weil dermal Niemand weiß, in wie weit man Weibspersonen Credit machen darf, die unter den Augen ihres Vogts ein Gewerbe führen.

Zweyte Abtheilung.

Die ausserordentlichen Beystandschaften werden für die Landsabwesenden, die Niemand mit der Besorgung ihres Vermögens beauftragt (646.), und für solche Anwesende angeordnet, die wegen besondern Umständen in einem bestimmten Geschäfte durch ihren ordentlichen Vormund nicht vertreten werden können (658.). Auch in dieser Abtheilung wird kein neuer Grundsatz aufgestellt, sondern allein die bestehenden mehr entwickelt und bestimmter ausgedrückt. Doch hat man

geglaubt für diejenigen Verwandten verschollener Personen einige Vorsorge treffen zu müssen, die ausser Stand sind die Mittel derselben zu versichern (655.); weil nach der bisherigen Praxis dieselben in der Regel nie dazu gelangen konnten, das Vermögen ihres Erblassers zu geniessen.

In dem letzten Abschnitte werden einige Grundsätze zum Vortheil der hier angesessenen Ausländer aufgestellt, für die in der Gerichts-Satzung durchaus nicht gesorgt worden. Die Commission glaubt nicht, daß der Staat ohne Noth die Last ihrer Bevogtung übernehmen solle. Es ist aber eine Pflicht der Humanität, einen Fremden nicht hülflos zu lassen, wenn seine Obrigkeit sich nicht mit seinen Sachen befassen will.

Die Civilgesetzgebungs-Commission wünscht, daß die hohe Standes-Commission auch an dieser Arbeit ihr ernstes Bestreben erkennen möge, dem Zutrauen ihrer verehrten Obern, die sie damit beauftragt, in so weit zu entsprechen, als es ihre Kräfte zuliessen.

Inhalts-Anzeige.

Einleitungs-Titel. Von den Gesetzen überhaupt.

Erster Theil. Von dem Personen-Rechte.

Erster Titel. Von den Eigenschaften der Personen und den persönlichen Verhältnissen im Allgemeinen.

Zweyter Titel. Von dem Eherechte.

Erster Abschnitt. Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

Zweyter Abschnitt. Von den zu der Schliessung der Ehe nothwendigen Förmlichkeiten.

Dritter Abschnitt. Von dem Einspruche und der Nichtigkeitserklärung.

Vierter Abschnitt. Von den Wirkungen der Ehe.

A. In Ansehung der Personen der Ehegatten.

B. In Ansehung des Vermögens.

Fünfter Abschnitt. Von der Trennung der Ehe.

Dritter Titel. Von dem Rechtsverhältnisse zwischen Aeltern und Kindern.

Erster Abschnitt. Wenn dieses Verhältniß durch die Ehe begründet wird.

Zweyter Abschnitt. Wenn dieses Verhältniß ausser der Ehe entsteht.

Vierter Titel. Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt. Organisation des Vormundschaftswesens.

Zweyter Abschnitt. Von der Vogtey.

Erste Abtheilung. Von der Bestellung des Vogts.

Zweyte Abtheilung. Von der Verwaltung der Vogtey.

Dritte Abtheilung. Von der Rechnungslegung des Vogts.

Vierte Abtheilung. Von dem Aufhören der Vogtey.

Dritter Abschnitt. Von der Beystandschaft.

Erste Abtheilung. Von der ordentlichen oder Geschlechtsbeystandschaft.

Zweyte Abtheilung. Von den ausserordentlichen Beystandschaften.

Vierter Abschnitt. Von dem Vormundschaftswesen in Betreff der hier angesessenen Ausländer.

ERRATA.

Vorrede. Seite X. Zeile 2., von Unten: Hauptheile lies Hauptstücke.

. . . . 1. von Unten, der erste und der andere, lies das erste und das andere.

Satz. 370. Zeile 2., ihres Vaters lies ihrer Aeltern.

550. in der Randglosse Zeile 1. von Oben, ist 1. ordentliche der auszustreichen: und in der Satzung selbst Zeile 4. von Oben, die Zahl 334 in 34 und Zeile 5. die Zahl 348 in 248 umzuändern.

571. Zeile 2. von Oben väterlichen, lies älterlichen.

Einleitungs-Titel.
Von den Gesetzen überhaupt.

346. Satzung.

Die von Uns zu erlassenden Gesetze sollen durch den Druck bekannt gemacht, und die Erscheinung derselben sowohl bey dem öffentlichen Gottesdienste, als durch den Anschlag an den dazu bestimmten Orten, angezeigt werden. Kundmachung der Gesetze.

347. Satzung.

In jedem Gesetze werden Wir den Zeitpunkt bestimmen, von welchem seine Verbindlichkeit anhebt, und keines soll auf Thatsachen angewendet werden, die sich vor dem Eintrite dieses Zeitpunkts zugetragen. Anfang und Aufhören ihrer Verbindlichkeit.

Ein Gesetz bleibt so lange in Kraft, bis es von Uns aufgehoben oder abgeändert worden.

348. Satzung.

Nach der Einführung dieses Civilgesetzbuches bleiben nur diejenigen Statutar-Rechte in Kraft, die Wir ausdrücklich bestätigen werden. Die Ortschaften, welche ihre Statuten beyzubehalten wünschen, müssen noch vor jenem Zeitpunkte bey Uns für die Revision und Bestätigung derselben nachsuchen, und die bestätigten Statuten drucken lassen. Statute.

Die Verbindlichkeit eines Statuts beschränkt sich auf diejenigen Angehörigen der Ortschaft, welcher es ertheilt worden, die daselbst ihren Wohnsitz haben und kein Bürgerrecht anderswo besitzen.

349. Satzung.

Umfang der Civilgesetze. Satz. 1. S. 39. Satz. 1. S. 47. Satz. 1. S. 125.

Unsere Civilgesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die Unserer Botmäßigkeit unterworfen sind.

Für Handlungen und Geschäfte, welche Unsere Angehörigen im Auslande und Ausländer innerhalb Unserer Botmäßigkeit vornehmen, bleiben die einen und die andern in Betreff der persönlichen Fähigkeit, dieselben vorzunehmen, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen.

Die Form eines Rechtsgeschäfts ist nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo es vorgenommen worden.

350. Satzung.

Anwendung fremder Gesetze.

Wer in einem Falle, wo es Unsere Gesetze zulassen, aus einem ausländischen Gesetze ein Recht herleiten will, muß den Inhalt desselben und seine dermalige Gültigkeit genügend bescheinigen.

351. Satzung.

Retorsion. Gesetz v. 23. Wintermonat 1800.

Wenn in einem fremden Staate in Ansehung der Ausländer beschwerende Verordnungen bestehen, oder derselbe zuläßt, daß Unsern Angehörigen in seinem Gebiete nicht gleiches Recht gehalten wird, wie seinen eigenen; so soll Unser Kleine Rath auf die Abschaffung dieses Mißbrauchs dringen und nöthigen Falls die Wiedervergeltung anordnen.

352. Satzung.

Unwissenheit des Rechts.

Die Entschuldigung, daß jemand ein gehörig bekannt gemachtes Gesetz (346.) nicht gekannt habe, soll von keinem Gerichte beachtet werden.

Erster Theil.

Von dem Personen-Rechte.

Erster Titel.

Von den Eigenschaften der Personen und den persönlichen Verhältnissen im Allgemeinen.

353. Satzung.

Jeder Mensch ist fähig unter den gesetzlichen Bedingungen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und heißt in dieser Hinsicht eine Person. A. Eigenschaften. 1. Persönlichkeit.

354. Satzung.

Die Persönlichkeit eines Menschen hebt in dem Zeitpunkt an, wo er lebendig und lebensfähig zur Welt kommt, und währt bis zu seinem Tode. Anfang und Ende derselben.

355. Satzung.

Dessen ungeachtet kommt auch den Ungebornen, unter der Voraussetzung, daß sie lebendig und lebensfähig zur Welt kommen, von dem Zeitpunkte der Empfängniß hinweg die Persönlichkeit zu. Rechte der Ungebornen.

356. Satzung.

In allen civilrechtlichen Verhältnissen wird von einem lebensfähigen Kinde vermuthet, es sey lebendig zur Welt gekommen. Rechtsvermuthung für das Leben.

357. Satzung.

Die Geburt und der Tod einer Person müssen im Zweifelsfalle von demjenigen bewiesen werden, der ein Recht daraus herleiten will. Beweis des Lebens und des Todes.

358. Satzung.

Dieser Beweis ist in der Regel durch einen Auszug aus dem von a) ordentlicher.

der competenten Behörde in der vorgeschriebenen Form geführten Register des Personenstandes (Tauf- und Sterbe-Rodel) zu führen.

359. Satzung.

b) ausserordentlicher.

Nur in solchen Fällen, wo dem Gerichte glaubwürdig dargethan wird, daß der Beweis der Geburt oder des Todes einer Person, deren Leben erwiesen ist, nicht auf die in der vorhergehenden Satzung bestimmte Art geführt werden könne, darf derselbe durch andere Beweismittel geführt werden, deren Hinlänglichkeit nach den Umständen zu beurtheilen ist.

360. Satzung.

c) durch eine Rechtsvermuthung.

Unser Kleine Rath kann auf das Ansuchen der Betheiligten den Tod einer abwesenden Person, in dem Falle einer der drey folgenden Bedingungen, als höchst wahrscheinlich erklären; wo dann die rechtlichen Folgen desselben für so lange eintreten, bis das Leben der Person, die es betrifft, förmlich bewiesen wird.

1. Wenn seit der Geburt jener Person achtzig Jahre verflossen, und seit fünf Jahren keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingekommen; in diesem Falle wird der letzte Tag der fünfjährigen Frist als der Todestag angenommen.
2. Wenn, ohne Hinsicht auf ihr Alter, dreissig Jahre lang keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingegangen: in diesem Falle wird der letzte Tag der dreissigjährigen Frist als der Todestag angenommen.
3. Wenn die Person, die es betrifft, in einer nahen Todesgefahr gestanden, und seit diesem Zeitpunkte fünf Jahre lang vermißt worden: in diesem Falle wird angenommen, sie sey in der Todesgefahr umgekommen.

361. Satzung.

2. eigenes Recht.

Eine Person, die zu der Ausübung ihrer Rechte weder der Vertretung noch des Beystandes einer andern bedarf, hat den Zustand des eigenen Rechts.

362. Satzung.

Die bürgerliche Ehrenfähigkeit besteht in der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu gelangen, und vor Gericht Zeugniß zu reden. Jede Person hat diesen Zustand, welcher derselbe nicht gerichtlich abgesprochen worden. 3. bürgerliche Ehrenfähigkeit.

Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung sind, das mit einer Strafe bedroht ist, die der bürgerlichen Ehre unfähig macht, sind bis zu ihrer Lossprechung; Mehrjährige, welche bevogtet oder mit richterlicher Bewilligung verrufen worden, bis zu der Aufhebung der Bevogtung oder Verrufung, und Geldstager und Beleibhaftete, bis zu der Aufhebung des Geldstags oder des Leibhafts, in ihrer bürgerlichen Ehre eingestellt.

363. Satzung.

Jedermann ist befugt zu der Verfolgung und der Beschützung seiner Rechte die Staatshülfe anzurufen. Die Selbsthülfe, oder die Anwendung der eigenen Kräfte zu der Verfolgung seiner Rechte, ist verboten, und die eigenmächtige Vertheidigung derselben bloß innerhalb der Gränzen der Nothwehr erlaubt. Schutz der Rechte.

364. Satzung.

Das Verhältniß mehrerer Personen zu einander, welches aus der Gemeinschaft der Stammältern entsteht, heißt Verwandtschaft, und dasjenige des einen Ehegatten zu den Verwandten des andern, Schwägerschaft. B. Verhältnisse. 1. Verwandtschaft und Schwägerschaft. Satz. 1. u. 3. S. 176.

365. Satzung.

Haben die Verwandten nur den Stammvater oder die Stammmutter gemein, so heissen sie einbändige oder halbbürtige Verwandte.

366. Satzung.

Die Grade der Verwandtschaft werden nach der Zahl der Zeugungen berechnet, vermittelst welcher die eine Person von der andern in gerader Linie, oder beyde von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Berechnung der Verwandtschaft. Satz. 2 und 3. S. 176.

Stamm in den Seitenlinien hergeleitet werden. Jede Zeugung macht einen Grad aus: der Vater steht mit dem Sohne im ersten, der Bruder mit dem Bruder im zweyten, der Oheim mit dem Neffen im dritten Grade.

367. Satzung.

Halbbürtige oder einbändige Verwandten werden im Verhältniß zu vollbürtigen oder zweybändigen um einen halben Grad weiter hinaus gesetzt.

368. Satzung.

In derjenigen Linie und in demjenigen Grade, in welchen jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in derjenigen Linie und in demjenigen Grade ist er mit dem andern verschwägert.

369. Satzung.

In allen Fällen, wo das Gesetz den Verwandten einer Person ein Recht ertheilt, dieselbe zu einer Handlung zu ermächtigen, oder eine Aufsicht über sie zu führen, sollen unter diesem Ausdruck, wenn er ohne nähere Bezeichnung gebraucht wird, sowohl die väterlichen als die mütterlichen Verwandten des männlichen Geschlechts bis und mit Einschluß des vierten Grades verstanden werden; hat aber eine Person nicht zwey Anverwandten dieses Grades, so kann ihre Stelle durch die Ehemänner ihrer weiblichen Anverwandten bis und mit Einschluß des vierten Grades vertreten werden.

Diese Verwandten müssen in Unserm Lande angesessen, eigenen Rechts (361.) und ehrenfähig (362.) seyn.

370. Satzung.

2. des Schutzes. Die Personen, welchen der Zustand des eigenen Rechts (361.) fehlt, stehen entweder unter dem Schutze ihres Ehemanns, ihres Vaters oder eines Vormundes.

371. Satzung.

Gemeinen und Corporationen, die einen bleibenden Zweck haben,

der ihnen von Uns zugesichert worden, sind moralische Personen: dieselben können unter der Aufsicht Unsers Kleinen Raths auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

372. Satzung.

Unter Untergebenen verstehen Wir alle Personen, die Unsern Gesetzen unterworfen; unter Angehörigen, alle, die in Unserm Staatsgebiete eingebürgert sind, und unter Fremden oder Ausländern, solche, welche keiner Unserer bürgerlichen Corporationen angehören. Worterklärungen.

Zweyter Titel.

Von dem Eherechte.

Erster Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

373. Satzung.

A. Erfordernisse. Alter. E. G. S. 3. §. 1. S. 11.

Mannspersonen, die in die Ehe treten wollen, müssen das achtzehnte, und Weibspersonen, das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben.

374. Satzung.

Einwilligung. E. G. S. 4. S. 12.

Die Einwilligung ist ein nothwendiges Erforderniß zu der Eingehung einer Ehe.

375. Satzung.

E. G. S. 6. §. 2. S. 20.

Rasende und Wahnsinnige sollen sich gar nicht, und Blödsinnige, Blind-, Taub- und Stummgeborne nicht ohne vorhergegangene Erlaubniß des Ehegerichts verheurathen.

376. Satzung.

Zustimmung andrer Personen. 1. der Aeltern. E. G. S. 2. §. 1. S. 8.

Minderjährige, die nicht eigenen Rechts sind, und Mehrjährige, welche bevogtet oder mit richterlicher Bewilligung verrufen worden, dürfen ohne die Zustimmung ihrer ehelichen Aeltern oder Großältern keine Ehe eingehen.

377. Satzung.

Die Zustimmung der Aeltern macht diejenige der Großältern; die Zustimmung der väterlichen Großältern, diejenige der mütterlichen, und die Zustimmung des Vaters oder des Großvaters, diejenige der Mutter oder der Großmutter unnöthig.

378. Satzung.

378. Satzung.

Durch die Zustimmung der Person, welche zur Zeit des Verlöbnisses dieselbe zu ertheilen hatte, ist dieses Erforderniß berichtigt, wenn gleich diese Person vor der Trauung sterben oder ihren Zustand verändern sollte.

379. Satzung.

Wenn die minderjährige Person weder Aeltern noch Großältern hat, oder diese nicht ehrenfähig sind, so ist die Zustimmung ihres Vogts erforderlich. 1. des Vogts.

380. Satzung.

Minderjährige von unehelicher Geburt, und Personen, die von der Gemeine besteuert worden und die empfangenen Steuern nicht ersetzt haben, oder deren eheliche oder uneheliche Kinder das Almosen der Gemeine geniessen, dürfen ohne Zustimmung dieser letztern keine Ehe eingehen. 3. der Gemeine. E. G. S. §. 2. S. 9.

381. Satzung.

Die Zustimmung der Aeltern, der Großältern, des Vogts oder der Gemeine wird vorausgesetzt, wenn dieselben unterlassen ihren Einspruch anzubringen (412.).

382. Satzung.

Fremde Mannspersonen bedürfen zu ihrer Verheurathung der Bewilligung Unsers Kleinen Raths. 4. des Kleinen Raths.

383. Satzung.

Der Vogt, die Kinder, die Enkel und die Bruders- und Schwester-Kinder desselben, bedürfen gleichfalls der Bewilligung Unsers Kleinen Raths, um mit der pflegbefohlnen Person eine Ehe einzugehen.

384. Satzung.

Kein Landsaß soll in die Ehe treten, er habe denn die Bewilligung der Landsassen-Kammer dazu erhalten. 5. der Landsassen-Kammer.

385. Satzung.

B. Ehehindernisse.
a) zerstörliche.
1. wirklich bestehende Ehe.

Niemand, der in einer wirklich bestehenden Ehe lebt, kann eine andere eingehen.

386. Satzung.

2. Ehebruch.
E. G. S. §. 6. S. 18.

Personen, die gemeinschaftlich einen Ehebruch begangen, dürfen nachwärts sich nie miteinander verehelichen.

387. Satzung.

Die Person, über welche ein Ehegatte wegen verdächtigen Umgangs mit seinem Ehegatten Klage geführt, soll sich nie mit diesem verheurathen, wenn das Ehegericht dem Ehegatten den Umgang mit ihr verboten.

388. Satzung.

3. Verwandtschaft und Schwägerschaft.
E. G. S. 5. S. 13. §. 1—5.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, und mit den voll- und halbbürtigen Geschwistern der Aeltern (Oheim und Tante) ist die Ehe verboten, die Verwandtschaft mag durch eheliche oder durch uneheliche Geburt gegründet worden seyn.

389. Satzung.

Eben so wenig ist eine Ehe zuzulassen zwischen dem Mann und den in der vorhergehenden Satzung bezeichneten Verwandten seiner verstorbenen oder von ihm geschiedenen Gattinn, oder der Frau und den in der vorhergehenden Satzung bezeichneten Verwandten ihres verstorbenen oder von ihr geschiedenen Gatten.

390. Satzung.

4. Weihe.

Katholische Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, können keine Ehe eingehen.

391. Satzung.

b) aufschiebende.
Trauerjahr und Wartzeit.
E. G. S. 19. §. 8. Satz. 11. S. 42.

Es soll sich keine Wittwe vor dem Auslaufe des Trauerjahrs, und kein geschiedener Ehegatte vor dem Auslaufe der Wartzeit wieder verehelichen.

Zweyter Abschnitt.

Von den zu der Schliessung der Ehe nothwendigen Förmlichkeiten.

392. Satzung.

Ein einfaches Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen zweyer Personen verschiedenen Geschlechts, sich mit einander zu verheurathen, begründet für keine derselben ein Klagrecht. Eheverlöbniß. E. G. S. 1. S. 7.

393. Satzung.

Verlobte Personen können jedoch einen Vertrag mit einander schliessen, in Folge wessen diejenige von ihnen, welche ohne zureichende Gründe von dem Verlöbnisse zurücktrit, der andern eine billige Entschädigung zu bezahlen verspricht.

Ein solcher Vertrag erfordert zu seiner Gültigkeit die notarialische Verschreibung.

394. Satzung.

Der Belauf dieser Entschädigung soll in jedem Falle der Bestimmung des Ehegerichts überlassen werden, welches dabey sowohl auf den Grad der Erheblichkeit der Gründe, die den einen Verlobten zu dem Zurücktrit veranlaßt, als auf die vereitelten Anwartschaften des andern billige Rücksicht nehmen soll.

395. Satzung.

Von dem Urtheile des Ehegerichts sowohl über die Frage, ob der Zurücktrit der Verlobten gänzlich gerechtfertigt worden? als über die andere, welche die Bestimmung der Entschädigung zum Gegenstande hat, findet in jedem Falle die Weitersziehung an das Appellations-Gericht Statt.

396. Satzung.

Keine Ehe darf vollzogen werden, sie sey denn vorher an drey aufeinander folgenden Sonntagen an dem Heimats- und Wohnorte Verkündigung. E. G. S. S. 23. §. 2.

der Brautleute bey dem öffentlichen Morgen-Gottesdienste verkündigt worden.

Hat eines der Brautleute erst seit drey Monaten seinen dermaligen Wohnort bezogen, so muß die Verkündigung auch an seinem früheren Wohnorte geschehen.

397. Satzung.

Der Pfarrer soll sich jedesmal, ehe er eine Verkündigung annimmt, förmlich bescheinigen lassen:

1. Die Einwilligung der Brautleute.
2. Das gesetzliche Alter (373.) und die Zulassung derselben zum h. Abendmahl.
3. Wenn der Bräutigam ein Fremder oder ein Landsaß ist, die erforderliche Bewilligung (382 und 384.).
4. Wenn eines der Brautleute verheurathet gewesen, die Auflösung der frühern Ehe durch den Tod oder die Scheidung und den Ablauf des Trauerjahres oder der Wartzeit (391.).
5. Die Berichtigung desjenigen, was nach den jedesmaligen Militar- und Polizey-Verordnungen von den Brautleuten berichtigt werden muß, bevor ihre Ehe verkündigt werden darf.

398. Satzung.

Das Ehegericht ist berechtigt in dringenden Fällen eine Verkündigung nachzulassen.

399. Satzung.

Unsere geistlichen und weltlichen Beamten, welchen bekannt ist, daß einer Ehe ein in den Satzungen 385 bis und mit Satzung 391 bezeichnetes Hinderniß entgegensteht, sollen dem Pfarrer, welcher dieselbe zu verkündigen hat, davon Anzeige machen.

400. Satzung.

Die Gemeinen sollen auf die gleiche Weise jede ihnen bekannte

Widerhandlung der Satzung 383. dem Pfarrer, welcher die Ehe zu verkündigen hat, anzeigen.

401. Satzung.

Der Pfarrer, dem in Folge der beyden vorhergehenden Satzungen eine Anzeige gemacht worden, soll dieselbe sogleich dem Ehegerichte mittheilen und dessen weitere Verfügung abwarten, ehe er mit der Verkündigung fortfahrt oder den Verkündigungs-Schein ausliefert.

402. Satzung.

Der Verkündigungs-Schein soll den Brautleuten nie vor dem Donnerstage ausgeliefert werden, der auf den Sonntag folgt, an welchem die letzte Verkündigung geschehen.

403. Satzung.

Wenn die Trauung nicht binnen neunzig Tagen, von der letzten Verkündigung an zu rechnen, erfolgt, so müssen die Verkündigungen wiederholt werden.

404. Satzung.

Die Ehe wird durch die Trauung vollzogen. Dieselbe soll öffentlich in der Kirche, durch einen ordinirten Geistlichen Unsers Landes, in Gegenwart von wenigstens zwey Zeugen geschehen. Trauung. E. G. S. S. 24. §. 4. bey Eheleuten a) gleichen Religionsbekenntnisses.

405. Satzung.

Ehe zu derselben geschritten wird, soll sich der Pfarrer durch die Brautleute förmlich bescheinigen lassen, daß die Verkündigungen gehörig Statt gehabt (396.), und alles dasjenige von ihnen berichtigt worden, was nach den jedesmaligen Militar- oder Polizeyverordnungen berichtigt werden muß, ehe die Trauung vorgenommen werden darf.

406. Satzung.

Der Pfarrer des Orts, wo die Trauung vor sich gegangen, soll dieselbe gleich nach ihrer Vollziehung in das Register des Personen-

standes (Eherodel) einschreiben und den Eheleuten einen Eheschein zustellen.

407. Satzung.

Was Wir in den Satzungen 358 und 359 über den Beweis der Geburt und des Todes einer Person verordnet, gilt auch für den Beweis einer Ehe.

408. Satzung.

b) von verschiedenen Religionsbekenntnissen.

Ehen von Personen von verschiedenen Religionsbekenntnissen sollen von einem ordinirten Geistlichen desjenigen Bekenntnisses getraut werden, zu welchem sich der Bräutigam hält; sollte sich jedoch der von den Brautleuten angesprochene Geistliche weigern, die Trauung zu vollziehen; so soll das Ehegericht, auf ihr Ansuchen den Befehl ertheilen, daß die Trauung durch einen an dem Münster oder der französischen Kirche der Hauptstadt angestellten Geistlichen vollzogen werde.

409. Satzung.

Verantwortlichkeit der Pfarrer.

Die Pfarrer, welche sich in der Ausübung ihrer Amtspflichten gegen eine der in diesem Abschnitte stehenden Vorschriften verstossen, sollen Unserm Kleinen Rathe angezeigt, von diesem zur Verantwortung gezogen und, je nach den Umständen, zu dem Ersatze des allfällig dadurch verursachten Schadens und zu einer angemessenen Strafe verurtheilt werden. Würde es sich aus der Untersuchung ergeben, daß sich der Pfarrer einer Gefährde schuldig gemacht, so ist der Fall an den competenten Richter zu weisen.

410. Satzung.

Ehen der Wiedertäufer.

In Betreff der Förmlichkeiten der Ehen der Wiedertäufer bleibt es bey der hierüber in dem dreizehnten Artikel der Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel stehenden Bestimmung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Einspruche und der Nichtigkeits-Erklärung.

411. Satzung.

Die Befugniß gegen die Vollziehung einer Ehe Einspruch zu thun, haben: Befugniß zum Einspruch.

1. Bey der Ehe einer der in der 375. Satzung bezeichneten Personen, die Gemeine, deren Angehörige sie ist, und die Anverwandten derselben;

2. die Behörden und Personen, deren Zustimmung nach den Satzungen 376 bis und mit 384 erforderlich ist, wenn sie dieselbe nicht bereits ertheilt haben.

Von den in der Satzung 376 bezeichneten Personen kann jedoch nur die Einspruch thun, deren Zustimmung diejenige der andern unnöthig macht.

412. Satzung.

Der Einspruch geschieht durch ein an den Pfarrer des Wohnsitzes des einen der Brautleute zu richtendes Verbot, die Verkündigung fortzusetzen, den Verkündigungs-Schein auszuliefern oder die Trauung zu vollziehen. Form. E. G. S. S. 27. §. 6.

413. Satzung.

Dieses Verbot soll die Gründe des Einspruchs enthalten und dem Pfarrer in zwey Ausfertigungen durch den Chorweibel zugestellt werden.

414. Satzung.

Der Pfarrer soll sich dem ihm auf diese Weise zugestellten Verbote unterziehen, die andern Pfarrer, welche die Ehe ebenfalls zu verkündigen haben, zu ihrem Verhalt davon benachrichtigen, und die

eine Ausfertigung desselben dem Ehegerichte einsenden und die andere den Brautleuten zustellen, wenn sie ihn dafür angehen.

415. Satzung.

Das Ehegericht bescheidet den Einsprecher und die Brautleute vor sein Verhör, und beurtheilt die Begründtheit des Einspruchs nach einer summarischen Verhandlung der Sache bey diesem Termin.

416. Satzung.

Rechtfertigung des Einspruchs 1) der Eltern. E. G. S. 9. §. 3.

Der Einspruch, den die Aeltern und Großältern wegen der Minderjährigkeit ihrer Kinder oder Großkinder thun (376.), bedarf keiner andern Rechtfertigung als der Bescheinigung der Minderjährigkeit der Person, gegen welche derselbe gerichtet ist.

417. Satzung.

2) der Gemeine.

Der Einspruch, den eine Gemeine in den in der Satzung 380 bezeichneten Fällen gegen die Ehe eines ihrer Angehörigen thut, bedarf ebenfalls keiner weitern Rechtfertigung als der Bescheinigung, daß der Fall des Gesetzes vorhanden sey.

418. Satzung.

3) der Gemeine und Vögte. E. G. S. Ebendaselbst.

In allen übrigen Fällen, wo eine Gemeine oder ein Vogt ein Einspruchsrecht ausübt, soll der Einsprecher dem Ehegerichte die Gründe zur Beurtheilung vorlegen, die ihn dazu bestimmen.

419. Satzung.

Kosten.

Die Kosten, welche der Einspruch veranlaßt, sollen dem Einsprecher auferlegt werden; die in den Satzungen 382, 383 und 384 bezeichneten Fälle ausgenommen, in welchen sie von demjenigen zu bezahlen sind, gegen welchen der Einspruch gegründet gefunden worden.

420. Satzung.

Verfahren bey 1. öffentlichen Ehehindernissen.

Wenn das Ehegericht zu der Kenntniß eines öffentlichen Ehehindernisses (385. bis und mit 391.) gelangt, so soll dasselbe den Fall von Amtswegen untersuchen und beurtheilen.

421. Satzung.

421. Satzung.

Diese Behörde soll ebenfalls eine amtliche Untersuchung einleiten, wenn sie die Anzeige erhält, daß einer bereits vollzogenen Ehe zerstörliche Hindernisse im Wege stehen, und diese Ehe durch ihr Urtheil, je nach dem Ergebnisse der Untersuchung, als gültig oder als nichtig erklären.

422. Satzung.

Alle Urtheile, welche das Ehegericht in den durch die beyden vorhergehenden Satzungen bezeichneten Fällen spricht, sollen dem Appellationsgerichte zur Revision eingesandt werden; welche Behörde denn auch die weitere Verfügung gegen die Eheleute anordnet, die auf eine strafbare Weise sich der Uebertretung eines Eheverbots schuldig gemacht haben.

423. Satzung.

War der Grund, aus welchem eine Ehe nichtig erklärt worden, den Ehegatten zur Zeit der Vollziehung derselben unbekannt; so hat die Nichtigkeitserklärung sowohl für die Ehegatten, als für die in der Ehe erzeugten Kinder die bürgerlichen Folgen einer Ehescheidung, nur daß zwischen den erstern die Aussöhnung (486.) nicht Statt findet.

424. Satzung.

War dieser Grund bloß einem der Ehegatten unbekannt, so hat die Nichtigkeitserklärung nur für diesen und für die in der Ehe erzeugten Kinder, die bürgerlichen Folgen einer Scheidung.

425. Satzung.

b) bey Privat-Ehehindernissen. E. G. S. 4. S. 12.

Wenn ein Ehegatte seine Ehe aus dem Grunde des Mangels der Einwilligung (374.) anfechten will, so muß er seinen Ehegatten binnen der Nothfrist von zwey Monaten, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo er wieder seine Freyheit erhalten, zu Anhörung seiner Klage vor das Ehorgericht seines Wohnorts vorladen.

426. Satzung.

Anerkennung

Eine im Auslande geschlossene Ehe eines Unsrer Angehörigen

von Ehen, die im Auslande geschlossen worden. muß von dem hiesigen Ehegericht anerkennt werden, um innerhalb Unserer Botmäßigkeit die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe zu begründen. Diese Anerkennung hat rückwirkende Kraft.

427. Satzung.

Appellation. Von allen Urtheilen des Ehegerichts in Einspruchs- und Nichtigkeits-Sachen, die nicht revisionsweise an das Appellationsgericht gelangen (422.), so wie auch von dem Abschlag jener Behörde, eine im Auslande geschlossene Ehe anzuerkennen, und von den Strafurtheilen derselben wegen Uebertretung einer der in diesem Titel stehenden Vorschriften, welche eine Busse von hundert Franken oder eine Gefangenschaftsstrafe von zehn Tagen übersteigen, findet die Weitersziehung an das Appellationsgericht Statt.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Ehe.

A. In Ansehung der Personen der Ehegatten.

428. Satzung.

Rechte und Pflichten der Ehegatten. 1) gegenseitige. Die Ehegatten sind sich gegenseitig eheliche Liebe und Treue schuldig.

429. Satzung.

2) des Ehemanns. Der Ehemann ist das Haupt der Familie. Er ist verpflichtet seine Frau zu sich aufzunehmen, ihr Schutz und eine seinem Stande und Vermögen gemäße Versorgung zu gewähren, und sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten gegen Andere zu vertreten.

430. Satzung.

3) der Ehefrau. Die Ehefrau führt den Namen des Ehemanns und trit in die Rechte seines Standes und den Genuß seines Vermögens ein. Sie

ist verpflichtet demselben innerhalb der Gränzen Unsrer Botmäßigkeit in seinen Wohnsitz zu folgen, ihm nach ihren Kräften in seinem Berufe beyzustehen, und seine häuslichen Anordnungen zu vollziehen und vollziehen zu machen.

431. Satzung.

Die Ehefrau bedarf zu allen Veräusserungen und Erwerbungen, die nicht ihr vorbehaltenes Gut (436.) zum Gegenstande haben, der Ermächtigung ihres Mannes. Sie kann sich aber für diesen nicht anders auf eine gültige Weise verpflichten, als mit der Ermächtigung ihrer Verwandten (446. ff.), oder in Ermanglung solcher, der Vormundschaftsbehörde, und mit Bewilligung des Untergerichts.

432. Satzung.

Die Verzichtleistung eines Ehegatten auf eines der ihm in den Satzungen 428 bis und mit 431 zugesicherten Rechte ist ungültig. Unabänderlichkeit dieser Bestimmungen.

433. Satzung.

Die eigenmächtige Trennung einer Ehe ist verboten. Verbot der eigenmächtigen Scheidung. E. G. S. S. 30. §. 2.

B. In Ansehung des Vermögens.

434. Satzung.

Das Vermögen, welches der Ehefrau in dem Zeitpunkte der Trauung als eigenes Gut oder erhaltene Aussteuer angehört; so wie dasjenige, welches ihr während der Ehe anfällt, geht, mit alleiniger Ausnahme ihres vorbehaltenen Guts (436.), auf den Ehemann über, der jedoch die Schulden zu bezahlen hat, welche in jenem Zeitpunkte auf der Person der Ehefrau, oder auf dem Vermögen haften, das sie ihm zu irgend einer Zeit einkehrt, und ihr für den Werth verpflichtet wird, welcher nach Abzug der Schulden übrig bleibt. Vermögen der Ehefrau. Satz. 4. S. 42. Satz. 3. S. 146. 1) Zugebrachtes

435. Satzung.

Dieser Werth heißt das zugebrachte, und diejenigen Vermögensstücke, welche nach dem Inhalte der folgenden Satzung der

freyen Verfügung der Ehefrau überlassen sind, das vorbehaltene Gut der Ehefrau.

436. Satzung.

2) Vorbehaltenes. Satz. 7. S. 136.

Zu dem vorbehaltenen Gute der Ehefrau gehören:

1) die Kleider, Zierrathen und Beweglichkeiten, welche für ihren persönlichen Gebrauch ausschliessend bestimmt sind;

2) der Gehalt, den ihr der Ehemann zu ihrem willkührlichen Gebrauche ausgesetzt, insoweit derselbe wirklich verfallen oder ausbezahlt ist;

3) die ihr von dem Ehemanne vor der Vollziehung der Ehe versprochene oder wirklich ausgerichtete Morgengabe;

4) die Geschenke, welche ihr von Seitenverwandten im dritten oder fernern Grade, oder von fremden Personen, unter der Bedingung gemacht worden, daß sie zu Vermehrung ihres vorbehaltenen Guts dienen sollen.

437. Satzung.

Ueber das vorbehaltene Gut steht der Ehefrau die freye Verfügung zu. Sie kann das Capital durch ihre Ersparnisse vermehren. Die Gläubiger des Ehemanns haben kein Recht auf dasselbe: so wie hinwieder der Ehemann nicht verpflichtet ist, diejenigen Personen zu bezahlen, welche der Frau in Hinsicht auf ihr vorbehaltenes Gut Etwas anvertraut haben.

438. Satzung.

Das Recht derjenigen Personen, welche einer Ehefrau in Hinsicht auf ihr vorbehaltenes Gut Etwas anvertraut haben, geht bloß auf die Herausgabe dieses Guts, mit Ausnahme der nothwendigen Kleidungsstücke.

439. Satzung.

Jede Vertragsbestimmung, welche den Satzungen 434 bis und mit 438 zuwiderlauft, ist ungültig.

440. Satzung.

Die Vermögensstücke, welche die Ehefrau ihrem Manne einkehrt, sollen eidlich geschätzt, und in ein Verzeichniß gebracht werden, in welchem auch die Schulden anzugeben sind, die in dem Zeitpunkte der Trauung auf der Person der Frau, oder auf dem Vermögen haften, das sie dem Ehemanne zu irgend einer Zeit eingekehrt. Der Mann ist verpflichtet, für den Werth des zugebrachten Guts (434.) einen Empfangschein in zwey Ausfertigungen auszustellen. Schatzung des Zugebrachten.

441. Satzung.

Bey dieser Schatzung und Aufzeichnung soll die Frau mit dem Rathe ihres Vaters, oder mit demjenigen ihres ordentlichen Beystands und zweyer Verwandten handeln; hat sie keine fähigen Verwandten, so ist dem Beystande ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde beyzuordnen.

442. Satzung.

Der Vater oder der Beystand der Frau soll die Richtigkeit des Empfangscheins des Mannes durch seine Unterschrift bezeugen, und denselben von dem Oberamtmann mit dem Datum versehen und besiegeln lassen. Die eine Ausfertigung dieses Scheins wird der Ehefrau zugestellt, und die andere dem Ehemanne zurückgegeben.

443. Satzung.

Die auf diese Weise gemachte Bestimmung des zugebrachten Guts der Ehefrau bleibt unveränderlich: es sey denn, der Ehemann könne genügend erzeigen, daß er von einzelnen Bestandtheilen desselben rechtlich entwährt, oder ihm nicht alle auf der Person oder dem zugebrachten Gut der Ehefrau haftende Schulden angezeigt worden. In diesem Falle soll der Werth jener Bestandtheile, oder der Belauf der dem Ehemanne nicht angezeigten, auf ihn übergegangenen Verpflichtungen von der in dem Empfangscheine stehenden Summe abgezogen werden.

444. Satzung.

Der Mann soll der Ehefrau jedesmal, wenn sie ihm Vermögen zu- Sicherheit für

das zugebrachte Gut. 1) besondere. Satz. 5 und 6. S. 43.

bringt, die Hälfte des Zugebrachten sogleich versichern. Wenn sich die Frau oder ihre Verwandten mit der von dem Ehemanne angebotenen Sicherheit nicht begnügen, so hat die Vormundschaftsbehörde die Hinlänglichkeit derselben zu beurtheilen. Der Inhaber des Vermögens der Frau ist für den Schaden verantwortlich, der daraus entsteht, wenn dasselbe dem Manne ausgeliefert wird, ehe er Sicherheit geleistet hat.

445. Satzung.

2) allgemeine. Satz. 4. S. 42.

Neben der besondern Sicherheit haftet noch das ganze Vermögen des Ehemanns für die Hälfte des Vermögens, welches ihm die Frau zugebracht. Der Rang des gesetzlichen Vorrechts dieser Hälfte ist in der Ordnung der Gläubiger bestimmt; dasselbe hebt für jeden Vermögenstheil von dem Datum des Empfangscheins an, welchen der Mann ausgestellt (442.). Sowohl der Ehemann als die Frau und ihr Vater oder Beystand, können von den Interessenten zu der Manifestation über die wirkliche Einbringung des durch den Empfangschein anerkannten Vermögens angehalten werden.

446. Satzung.

Verzicht auf diese Sicherheit. Satz. 2. S. 41.

Die Frau kann dem Ehemann weder die Versicherung der Hälfte des Zugebrachten (444.) nachlassen, noch auf ihr gesetzliches Vorrecht für dieselbe (445.) anders Verzicht thun, als mit Ermächtigung zweyer Verwandten, oder wenn sie keine fähigen Verwandten hat, der Vormundschaftsbehörde.

447. Satzung.

Satz. 3. S. 42.

Die daherige Erklärung der Ehefrau muß vor dem Untergerichte abgelegt werden, wo sie in Begleit eines Verwandten oder eines Mitglieds der Vormundschaftsbehörde persönlich erscheinen soll, wenn sie keine genügende Abhaltungsgründe hat. In jedem Falle muß die erforderliche Ermächtigung (446.), und in dem letztern auch die von der Ehefrau vor Notar und Zeugen gethane Erklärung dem Untergerichte vorgelegt werden.

448. Satzung.

Die Ehefrau, welche dem Manne die Versicherung der Hälfte des Zugebrachten nachgelassen, oder deren angenommene Sicherheit unhinlänglich geworden ist, behält fortdauernd das Recht denselben mit Ermächtigung ihrer Verwandten oder der Vormundschaftsbehörde zu jener Versicherung, oder zu der Vermehrung der gegebenen Sicherheit anzuhalten. Sat. 5. S. 43.

449. Satzung.

Sind die Verwandten und die Vormundschaftsbehörde darüber mit einander einverstanden, daß das Begehren der Ehefrau gegründet sey; so soll der Oberamtmann den Ehemann ohne weitere Untersuchung der Sache anhalten, die Versicherung zu leisten, oder die geleistete Sicherheit zu vermehren: sind aber die Verwandten und die Vormundschaftsbehörde über die Begründtheit des Begehrens der Ehefrau nicht mit einander einverstanden; so soll der Oberamtmann den Vermögenszustand des Ehemannes untersuchen und, je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, die Sache entscheiden.

450. Satzung.

Wenn der Oberamtmann die Frau mit ihrem Begehren abweist, so kann sie binnen der Nothfrist von dreißig Tagen, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo ihr diese Verfügung bekannt gemacht worden, darüber bey Unserm Kleinen Rathe Beschwerde führen.

451. Satzung.

Ist der Mann außer Stand der Ehefrau die Hälfte des zugebrachten Gutes gehörig zu versichern; so soll er dieselbe der Vormundschaftsbehörde Pfandsweise hinterlegen, welche ihm die Einkünfte davon, nach Abziehung der Verwaltungskosten, verabfolgen läßt. Sat. 6. S. 43.

452. Satzung.

Das Recht des Ehemanns auf das Vermögen der Ehefrau hört Aufhören der

Rechte des Ehemanns auf das Vermögen der Frau während der Ehe.

während der Dauer der Ehe auf, wenn derselbe in einen Geldstag verfällt. Bey dem Ausbruche des Geldstages soll der Frau ein Beystand bestellt werden, um ihr Recht zu besorgen, und ihr nachwärts in der Verwaltung ihres Vermögens beyzustehen.

453. Satzung.

Die Gläubiger des Ehemanns haben auf das Vermögen kein Recht, welches der Ehefrau von dem Zeitpunkte hinweg anfällt, wo die competente Behörde den Geldstag desselben erkennt hat. Dessen ungeachtet bleibt die Frau verpflichtet die Familie aus ihrem Vermögen verpflegen zu helfen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Trennung der Ehe.

454. Satzung.

Wie die Ehe getrennt wird.

Die Ehe wird getrennt:

1. durch den Tod des einen Ehegatten.
2. Auf den Antrag eines oder beyder Ehegatten durch ein Urtheil des Gerichts.

455. Satzung.

Ehescheidung. Gründe.

Die Gründe, aus welchen ein Ehegatte auf die Ehescheidung antragen kann, sind theils gesetzlich bestimmt, so daß das Ehegericht nur die Vollständigkeit des Beweises, theils unbestimmt, so daß diese Behörde auch die Erheblichkeit der angebrachten Gründe zu beurtheilen hat.

456. Satzung.

1) bestimmte.

Die bestimmten Ehescheidungs-Gründe sind in den nachfolgenden Satzungen angegeben.

457. Satzung.

457. Satzung.

Erstlich, der Ehebruch. Der Ehegatte, welcher aus diesem Grunde auf die Ehescheidung anträgt, muß vollständig beweisen, daß sein Ehegatte die That selbst vollbracht, oder daß solche Anzeigen vorhanden seyen, welche die dringendsten Vermuthungen der Vollbringung derselben begründen. 1. Ehebruch. E. G. S. 3. S. 32.

458. Satzung.

Hat der Ehegatte den Ehebruch seines Gatten selbst veranlaßt, oder ist er aus irgend einer strafbaren Absicht dazu behülflich gewesen, so fällt sein Klagrecht dahin.

459. Satzung.

Zweytens, Verbrechen und grobe Vergehen. Wenn ein Ehegatte wegen eines Verbrechens zu einer Strafe, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zur Folge hat, oder wegen eines Verbrechens oder eines groben Vergehens zu einer vierjährigen Einsperrung oder Landesverweisung verurtheilt worden, so hat sein Gatte das Recht auf die Ehescheidung anzutragen, insofern er selbst an dem Verbrechen oder Vergehen keinen Antheil genommen. 2. Verbrechen und Vergehen. E. G. S. 5. S. 38.

460. Satzung.

Drittens, erbliche oder ansteckende Krankheiten, und Leibesgebrechen, welche die Erfüllung des Ehezweckes unmöglich machen, so wie auch die Raserey und der Wahnsinn des einen Ehegatten, berechtigen den andern auf die Ehescheidung anzutragen. 3. Krankheiten. E. G. S. 6. S. 38.

461. Satzung.

Wenn ein Ehegatte wegen der Krankheit oder des Gebrechens seines Ehegatten auf die Ehescheidung anträgt, so soll ihn das Ehegericht anweisen, denselben während der Frist eines Jahres durch patentirte Aerzte besorgen zu lassen, und nach dem Auslaufe dieser Frist ein Befinden von zwey Aerzten, die den Kranken besorgt, über die

Natur der Krankheit oder des Gebrechens, und die Hoffnung zu der Genesung zu den Akten zu legen. Ergibt sich aus dem Befinden keine wahrscheinliche Hoffnung zu der Genesung, so soll die Ehescheidung erkennt werden (475 und 485.).

462. Satzung.

4. Religionsveränderung.

Viertens, die Religionsveränderung des einen Ehegatten, zu welcher der andere nicht eingewilligt, berechtigt diesen auf die Ehescheidung anzutragen.

463. Satzung.

5. Aufgabe des Landrechts.

Fünftens, die Aufgabe des Landrechts von Seite des Ehemanns, zu welcher die Ehefrau ihre Zustimmung nicht förmlich erklärt, berechtigt diese auf die Ehescheidung anzutragen.

464. Satzung.

6. bösliche Verlassung. E. G. S. 4. S. 33.

Sechstens, die bösliche Verlassung. Wenn ein Ehegatte den andern verläßt, und ohne Einwilligung desselben sechs Monate abwesend bleibt; so hat der verlassene Gatte das Recht, den Abwesenden, je nach den Umständen, durch eine ordentliche oder eine Ediktal-Ladung vor das Ehegericht zu laden, und daselbst gegen ihn anzutragen, daß er zu der Erfüllung seines Ehegelübds angehalten werde.

465. Satzung.

Wenn jedoch der Ehemann in Berufsgeschäften abwesend ist, und gleichwohl seine Familie mit dem Nothwendigen versorgt, so darf ihn die Frau erst nach dem Ablaufe von zwey Jahren auf die in der vorhergehenden Satzung bestimmte Weise vorladen.

466. Satzung.

Bleibt der vorgeladene Ehegatte auf diese Vorladung aus, so soll der verlassene angewiesen werden, sich nach dem Ablaufe eines Jahrs, von dem in der Vorladung bestimmten Termine hinweg, bey dem Ehe-

gerichte um einen zweyten Termin zu bewerben, auf welchen der abwesende Ehegatte gleichfalls vorzuladen ist.

467. Satzung.

Bleibt derselbe auch bey diesem Termine aus, so soll sein Ausbleiben, unter dem Vorbehalte der allfälligen Rechtfertigung desselben, als eine bösliche Verlassung ausgelegt werden, und dem verlassenen Ehegatten erlaubt seyn, die Ehescheidung anzubegehren.

468. Satzung.

Wenn ein Ehegatte wegen Anschlägen, die sein Gatte auf sein Leben, seine Gesundheit oder seine Ehre gemacht; wegen grober Mißhandlung, die er von ihm erlitten, wegen der unsittlichen Aufführung desselben, wegen anhaltender Vernachlässigung oder aus andern dergleichen Gründen auf die Ehescheidung oder die Einstellung der Ehe (Scheidung von Tisch und Bette) anträgt; so soll das Ehegericht die Sache untersuchen, und nach Eid und Gewissen dasjenige erkennen, was es unter den obwaltenden Umständen der Ehrbarkeit gemäß erachtet: sey dieses eine nachdrückliche Vermahnung zur Verträglichkeit und allfällige Bestrafung des Schuldigen mit Arrest oder Gefangenschaft von acht Tagen bis auf zwey Monate, eine Einstellung der Ehe oder eine Ehescheidung.

2) unbestimmte. E. G. S. 2. S. 31. und Satz. 12. S. 44.

469. Satzung.

Die Einstellung der Ehe soll nie auf länger als zwey Jahre erkennt, und in Betreff der gleichen Ehe nicht mehr als zweymal verhängt werden.

470. Satzung.

Wenn in einer Einstellungs- oder Scheidungs-Sache ein Prozeß angehoben wird, so hat die Ehefrau das Recht, der Vormundschaftsbehörde einen Rechtsbeystand vorzuschlagen, den ihr dieselbe bestellen soll, wenn keine erheblichen Gründe gegen seine Person obwalten, und er selbst keine hinlänglichen Entschuldigungen anzuführen hat.

Prozeß in Einstellungs- und Scheidungs-Sachen.

471. Satzung.

Die Einstellungs- und Scheidungs-Sachen sind bey dem Chorgerichte des Wohnsitzes des Ehemanns summarisch zu verhandeln: es sey denn, daß in einer Ehescheidungs-Sache die eine Partey die ordentliche Verhandlung ausdrücklich verlange. So wie die Klage und die Antwort eingereicht worden, übermacht die Behörde die Akten dem Ehegerichte, welches, ohne die Parteyen dermal noch einzuberufen, bestimmt, ob der Beweis vor dem Chorgerichte oder vor ihm selbst geführt werden solle.

472. Satzung.

Der Prozeß in Einstellungs- und Scheidungs-Sachen wird, mit Vorbehalt der nachstehenden besondern Bestimmungen, nach Unsern Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen verhandelt.

1) Der Beklagte kann eine Wiederklage anbringen, und in derselben, je nachdem es sein Recht erfordert, auf die Scheidung oder auf die Einstellung der Ehe antragen.

2) Keine Partey darf der andern einen Eid zuschieben.

3) Das Ehegericht ist nicht verbunden sein Urtheil streng nach den Anträgen der Parteyen zu geben, sondern dasselbe kann, je nach den Umständen, auf Weniger erkennen, als angetragen worden.

473. Satzung.

Von den Urtheilen des Ehegerichts in Einstellungs- und Scheidungs-Sachen, so wie auch von den Strafurtheilen dieser Behörde in dem Falle der Satzung 468, welche eine Gefangenschaft von zehn Tagen übersteigen, findet die Weiterziehung an das Appellations-Gericht Statt.

474. Satzung.

Wenn eine Ehescheidung erkennt wird, so soll allemal zugleich bestimmt werden:

1) In Betreff der Erlaubniß der Geschiedenen sich wieder zu verheurathen, bey protestantischen Ehegatten die Wartzeit: diese ist für den unschuldigen auf zehn Monate, und für den schuldigen höchstens auf drey Jahre zu setzen: bekennt sich nur der eine Ehegatte zu der protestantischen Religion, so wird die Wartzeit bloß für diesen bestimmt. Katholische Ehegatten sind für diese Erlaubniß an ihre competenten kirchlichen Obern zu weisen, deren Beschluß darüber zu befolgen ist.

2) Ob, und weswegen der schuldige Theil dem unschuldigen eine Entschädigung zu bezahlen habe?

3) Die Versorgung der Kinder, welche in der getrennten Ehe erzeugt worden. Dieselben sollen in der Regel dem gesunden oder dem unschuldigen Theile zur Erziehung übergeben werden: dessen ungeachtet bleibt es dem Ermessen des Ehegerichts überlassen, zum Vortheil der Kinder eine andere Anordnung zu machen.

475. Satzung.

Die geschiedenen Ehegatten sind für die Beurtheilung der Streitigkeiten über das zugebrachte Vermögen (481 und 482.), und für die Bestimmung der allfälligen Entschädigung (483.), und des Beytrages, welchen der gesunde an die Verpflegung des kranken oder gebrechlichen armen Ehegatten (485.), oder der kranke oder schuldige Ehegatte an den Erziehungs-Kosten der Kinder bezahlen soll, an das Civilgericht zu weisen.

476. Satzung.

Provisorische Verfügungen.

Die Ehefrau hat das Recht bey Anhebung eines Ehescheidungs-Prozesses, oder auch während der Verhandlung desselben zu verlangen, daß ihr das Ehegericht gestatte, bis zu Austrag der Sache den Wohnsitz ihres Ehemannes zu verlassen, und die Summe festsetze, welche ihr derselbe zu ihrem Unterhalte und zu der Bestreitung der Prozeßkosten zu bestimmten Zielen ausbezahlen soll.

477. Satzung.

Das Ehegericht soll den Ehemann über jedes solche Begehren abhören, und insbesondere auf seinen Antrag, daß die Behörde selbst den einstweiligen Aufenthaltsort seiner Frau bestimmen möge, billige Rücksicht nehmen. Wenn das Ehegericht der Ehefrau einen Aufenthaltsort anweist, so ist der Mann nur insofern schuldig, ihr den Vorschuß zu entrichten, als sie diese Anweisung befolgt.

478. Satzung.

Ueber provisorische Anträge findet bloß eine summarische Verhandlung Statt. Das Urtheil über einen solchen soll bey dem gleichen Termine endlich gesprochen werden, wo er angebracht worden.

479. Satzung.

Während des Ehescheidungs-Prozesses liegt die Verpflegung der Kinder dem Ehemanne ob: es sey denn, daß das Ehegericht auf den Antrag der Mutter oder von Amtswegen hierüber anders verfüge.

480. Satzung.

Erlöschung des Klagrechts.

Die Klagrechte, welche sich auf die Satzungen 457, 459 und 468 gründen, erlöschen durch die Wiederaussöhnung der Ehegatten. Die Unterlassung des beleidigten Ehegatten, in einem der angegebenen Fälle binnen drey Monaten, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo er zuverlässige Kenntniß von dem Ehescheidungs-Grunde erhalten, seine Klage anzubringen, ist als eine Wiederaussöhnung auszulegen.

Gibt der schuldige Ehegatte nach der Wiederaussöhnung Grund zu einer neuen Ehescheidungsklage, so dürfen in dieser die ihm verzogenen Thatsachen auch angebracht werden.

481. Satzung.

Folgen der Ehescheidung. 1. Herausgabe des Zugebrachten.

Können sich die geschiedenen Ehegatten über die Herausgabe des zugebrachten Vermögens nicht vereinigen; so ist dieser Streit, nach vorhergegangener summarischer Verhandlung, durch das Civilgericht zu beurtheilen (475.).

482. Satzung.

In der Regel soll der Ehemann der Ehefrau den Belauf ihres zugebrachten Vermögens (440. ff.) in Geld oder sichern Effekten herausgeben. Gedenkt er sie ganz oder zum Theil in Effekten auszuweisen, so hat sie das Recht, vorzüglich solche zu verlangen, die sie ihm zugebracht, wenn noch dergleichen vorhanden sind. Die Effekten, welche der Ehemann der geschiedenen Frau an Bezahlung gibt, müssen geschätzt werden, wenn er sich nicht mit ihr über den Werth derselben vereinigen kann.

483. Satzung.

Hat das Ehegericht den schuldigen Ehegatten zu einer Entschädigung verurtheilt (474. Nr. 2.), so muß auch diese von dem Civilgerichte, nach einer vorhergegangenen summarischen Verhandlung, bestimmt werden, wenn sich die Parteyen nicht darüber vergleichen können. Bey dieser Bestimmung soll das Gericht sowohl auf die Vermögens-Umstände der Ehegatten, als auf den Grad der Schuldlosigkeit, und die durch die Trennung der Ehe vereitelten Anwartschaften desjenigen derselben billige Rücksicht nehmen, welchem die Entschädigung zugesprochen worden. 2. Entschädigung.

484. Satzung.

Sind aus der getrennten Ehe Kinder vorhanden, so muß die Ehefrau, wenn sie in einen Fall kommt, wo eine Mutter zur Theilung angehalten werden kann, dasjenige, was ihr der geschiedene Ehemann in Folge vertragsmäßiger oder gerichtlicher Bestimmung herausgegeben, mit ihren Kindern theilen.

485. Satzung.

Ist die Ehe aus Grund einer Krankheit, oder eines Leibesgebrechens des einen Ehegatten getrennt worden (460.), die sich derselbe nicht durch eine schlechte Aufführung selbst zugezogen, so soll das Ehegericht den gesunden Ehegatten verurtheilen, an der Verpflegung des kranken beyzutragen, wenn derselbe nicht hinlängliches Vermögen besitzt, um sich daraus zu verpflegen. Können sich die geschiedenen Ehe- 3. Unterstützung des kranken Ehegatten.

gatten über die Summe dieses Beytrages nicht vereinigen, so ist dieselbe, auf eine vorhergegangene summarische Verhandlung, durch das Civilgericht zu bestimmen (475.). Diese Bestimmung kann in der Folge, bey einer Veränderung der Umstände, auf den Antrag des einen oder des andern Ehegatten vermehrt oder vermindert werden.

486. Satzung.

Aussöhnung der Geschiedenen. E. G. S. 10. S. 42.

Geschiedene Ehegatten, die wieder miteinander in die Ehe treten wollen, müssen das Scheidungs-Urtheil durch das Chorgericht ihres Wohnorts dem Ehegerichte zuschicken, und darauf antragen, daß sie wieder zusammengesprochen werden. Der Beschluß des Ehegerichts, durch welchen jenem Antrage entsprochen wird, vertrit die Trauung.

487. Satzung.

Die Aussöhnung von Ehegatten, von denen sich der eine nach der Ehescheidung mit einer andern Person verheurathet, soll nie zugelassen werden.

Dritter Titel.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen Aeltern und Kindern.

Erster Abschnitt.

Wenn dieses Verhältniß durch die Ehe begründet wird.

488. Satzung.

Diejenigen Kinder, welche während der Ehe oder dreyhundert Tage nach der Trennung derselben von der Ehefrau geboren werden, haben den Ehemann zum Vater. Begründung. E.G.S.S.71. §. 11.

489. Satzung.

Dieser kann jedoch den ehelichen Stand eines Kindes anfechten, wenn er den Beweis übernimmt, daß es ihm von dem dreyhundert bis zu dem einhundert und achtzigsten Tage vor der Geburt desselben physisch unmöglich gewesen, seiner Frau beyzuwohnen.

490. Satzung.

Dieses Recht erlöscht, wenn der Ehemann selbst die Taufe des Kindes anordnet, oder während der Nothfrist von drey Monaten seine Klage nicht anbringt. Die Nothfrist fängt von dem Zeitpunkte zu laufen an, wo der Ehemann zuverläßige Nachricht von der Geburt des Kindes erhalten, oder, wenn er damals ausser Lands gewesen, von demjenigen, wo er wieder in das Land zurückgekommen ist: den Fall jedoch vorbehalten, wo ihm die Niederkunft seiner Frau verheimlicht worden.

491. Satzung.

Ein unehelich gebornes Kind erlangt den ehelichen Stand, wenn seine Aeltern sich mit einander verheurathen: ist dasselbe dennzumal

wirklich gestorben, so treten seine hinterlassenen ehelichen Kinder in alle Rechte der ehelichen Nachkommenschaft der Großältern ein.

492. Satzung.

Pflichten der Aeltern. 1. Erziehung und Verpflegung.

Die Aeltern sind verpflichtet ihre Kinder zu erziehen, das heißt, durch den Unterricht in der Religion und die Anleitung zu der Erlernung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen, und während dieser Zeit für ihre Ehre, ihre Gesundheit und ihren anständigen Unterhalt zu sorgen.

493. Satzung.

Die Vormundschaftsbehörde soll darüber wachen, daß die Aeltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen, und pflichtvergessene Aeltern, die vergeblich von ihr dazu ermahnt worden, dem Oberamtmann anzeigen, welcher, nach Untersuchung der Sache, die nothwendigen Verfügungen zu treffen hat.

494. Satzung.

Bestehen diese Verfügungen darin, daß der Oberamtmann dem Kinde einen Vogt setzt, so verlieren die Aeltern die älterliche Gewalt über dasselbe, so wie auch die damit verknüpften Rechte (497 bis und mit 502.).

495. Satzung.

2. Aussteuer. Satz.7. S. 148. E.G.S.S.10. §. 4.

Vermögliche Aeltern sind verpflichtet ihren Kindern, wenn sie in die Ehe treten, oder das Alter der Volljährigkeit erreicht haben (510. Nr. 2.) und ein eigenes Hauswesen einrichten wollen, auf Abschlag ihres Pflichttheils eine Aussteuer zu geben, deren Belauf, wenn sie sich darüber nicht mit den Kindern vereinigen können, auf den Vorschlag der Vormundschaftsbehörde durch den Oberamtmann zu bestimmen ist.

496. Satzung.

In den Fällen der zwey vorhergehenden Satzungen kann die beschwerende Partey binnen der Nothfrist von dreißig Tagen über den

Beschluß des Oberamtmanns eine Beschwerde-Schrift bey Unserm Kleinen Rathe einreichen.

497. Satzung.

Die Rechte, welche den Aeltern zustehn, um sie in den Stand zu setzen, ihre Pflichten gegen die Kinder zu erfüllen, machen die älterliche Gewalt aus. Dieselbe wird von dem Vater als dem Haupte der Familie ausgeübt: ist der Vater bevogtet oder todt, so übt sie die Mutter, in dem erstern Falle mit Hülfe seines Vogts, und in dem andern, so lange sie im Wittwenstande verbleibt (510. Nr. 5.), mit derjenigen ihres Beystandes aus. Bey einer gerichtlich getrennten Ehe wird die älterliche Gewalt von demjenigen Ehegatten ausgeübt, welchem die Erziehung der Kinder anvertraut worden (474. Nr. 3.).

Aelterliche Gewalt.

498. Satzung.

Die Aeltern haben das Recht die Erziehung der Kinder zu leiten, sie zu Berufs- und häuslichen Arbeiten anzuhalten, und, wenn sie ihnen muthwillig entweichen oder von Andern vorenthalten werden, sie wieder in ihre Gewalt zu bringen.

In Betreff 1. der Person.

499. Satzung.

Die Aeltern sind befugt ein ungehorsames Kind auf eine seiner Gesundheit unnachtheilige Weise zu züchtigen, und dasselbe, wenn die ihnen zu Gebote stehenden Züchtigungs-Mittel nicht ausreichen, mit Bewilligung Unsers Kleinen Raths, auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, die jedoch nie länger als zwey Jahre dauern, und sich nie über das Alter der Volljährigkeit hinaus erstrecken darf, auf ihre Kosten an einem öffentlichen Enthaltungs-Ort einsperren zu lassen.

500. Satzung.

Das Recht der Aeltern, sich der Verheurathung eines minderjährigen Kindes zu widersetzen, ist in den Satzungen 376, 411 und 416 bestimmt.

501. Satzung.

2. des Vermögens, welches den Kindern angefallen: Anh. S. 136. 1. von den mütterlichen Großältern. §. 4. u. S. 138. §. 9.

Wenn die Erbschaft der mütterlichen Großältern den Kindern unmittelbar anfällt, so hat der Vater das Recht, das daherige Vermögen so lange zu benutzen, als die Kinder seiner Gewalt unterworfen bleiben: es sey denn, daß auf eine rechtsbeständige Weise hierüber anders verfügt worden; so wie aber ein Kind aus seiner Gewalt trit, soll er demselben seinen Antheil an diesem Vermögen herausgeben.

502. Satzung.

2. von dritten Personen. Ebendas. §. 5.

Wenn ein Kind auf irgend eine andere Weise eigenes Vermögen erwirbt, über dessen Benutzung keine besondere Verfügung vorhanden ist, so können die Aeltern, nach vorher erhaltener Erlaubniß der Vormundschaftsbehörde, den Ertrag desselben ganz oder zum Theil auf die Erziehung dieses Kindes, oder, wenn sie sich in unverschuldeter Dürftigkeit befinden, so lange das Kind noch unter ihrer Gewalt bleibt, zu der Verpflegung der Familie verwenden.

503. Satzung.

3. Mutterguts-ansprache. Satz. 7. S. 43. u. Satz. 3. ff. S. 146. ff.

In Betreff des Guts der verstorbenen Mutter treten die Kinder in diejenigen Rechte ein, welche die Satzungen 434 und 444 bis und mit 452 der Mutter zugesichert.

504. Satzung.

Trit der Vater in eine fernere Ehe, so soll er jedem Kinde, so wie es aus seiner Gewalt kommt, die Hälfte seines Mutterguts herausgeben. Die Kinder bleiben sich während des Lebens des Vaters gegenseitig für das herausbekommene Muttergut substituirt, wenn eines derselben mit Tod abgeht ohne Notherben zu hinterlassen, oder eine Verordnung darüber gemacht zu haben.

505. Satzung.

Verträge der Kinder. Satz. 1. S. 145. Anh. S. 3.

Was in Hinsicht auf die Fähigkeit, sich durch Verträge verbindlich zu machen, in Betreff der Bevogteten verordnet worden (551.), ist auch auf die Kinder anwendbar, die unter der älterlichen Gewalt

stehen; jedoch unter Vorbehalt der in den Satzungen 508 und 509 bezeichneten Fällen.

506. Satzung.

Zu der Gültigkeit eines Vertrages, welchen der Vater oder die Mutter mit einem unter ihrer Gewalt stehenden Kinde schliessen, ist erforderlich, daß dieses letztere dabey mit Handen eines ausserordentlichen Beystands handle (659.), und der Vertrag durch den Oberamtmann bestätigt werde.

507. Satzung.

Ein unter der älterlichen Gewalt stehendes Kind darf unter keinen Umständen eine Bürgschaft eingehen, seine Sachen für dritte Personen verpfänden oder eine ihm anzufallende Erbschaft verkaufen. Satz. 3. S. 46.

508. Satzung.

Ein unter der älterlichen Gewalt stehender Sohn, der mit Zustimmung derjenigen Person, welche diese Gewalt auszuüben hat, eine Stelle verwaltet, oder einen Beruf ausübt, macht sich durch die Handlungen, die er in Folge jener Stelle oder dieses Berufs vornimmt, persönlich verbindlich.

509. Satzung.

Wer einem unter der älterlichen Gewalt stehenden Kinde, das von seinem Vater ausser dem Hause verköstigt wird, einen Vorschuß macht, der zu der Erreichung der Absicht des Vaters nothwendig ist, erlangt das Recht, diesen Vorschuß von dem Vater zurückzufordern, wenn derselbe zweckmäßig verwendet worden.

510. Satzung.

Die älterliche Gewalt hört auf:

Aufhören der älterlichen Gewalt.

1. mit dem Tode oder der Bevogtung der Aeltern (494. und 497.) oder des Kindes.

2. Mit der Volljährigkeit des Kindes und der Herausnahme

seines Vermögens: wenn nämlich das Kind, nachdem es das vier und zwanzigste Jahr seines Alters angetreten, sich mit seinem Vermögen (501. und 502.) von seinen Aeltern trennt, oder von ihnen eine Aussteuer (495.) empfängt, und auf diese Weise in den Zustand des eigenen Rechts (361.) eintrit. Wird das Kind nach dem Antrit des vier und zwanzigsten Jahrs noch fortdauernd von seinen Aeltern erhalten, so währt die älterliche Gewalt so lange fort als dieses Verhältniß besteht.

Ebendas.

3. Durch die Verheurathung des Kindes. In diesem Falle trit der Sohn in den Zustand des eigenen Rechts (361.), und die Tochter kommt unter die Gewalt ihres Ehemanns (429. ff.).

4. Durch die Jahrgebung, welche Unser Kleine Rath einem Sohne, der das zwanzigste Jahr seines Alters angetreten, auf das Nachwerben der Person zu ertheilen befugt ist, unter deren Gewalt er steht.

Die Bittschrift der Person, welche für einen Minderjährigen um die Jahrgebung nachsucht, muß mit der Empfehlung der Vormundschaftsbehörde versehen seyn.

5. Durch die Eingehung einer fernern Ehe der verwittweten Mutter (497.). In diesem Falle kommen die Kinder derselben, welche den Zustand des eigenen Rechts nicht haben, unter die vormundschaftliche Gewalt (550.).

Zweyter Abschnitt.

Wenn dieses Verhältniß ausser der Ehe entsteht.

511. Satzung.

Anzeige der Schwangerschaft. E. G. S. 8. S. 59.

Jede nicht in der Ehe lebende Weibsperson soll ihre Schwangerschaft spätestens am zweyhundert und zehnten Tage nach der Entstehung derselben einem Mitgliede des Chorgerichts ihres Wohnorts anzeigen, welches ihr darüber eine Bescheinigung ausstellt.

512. Satzung.

Verfahren auf dieselbe.

Das Mitglied des Chorgerichts, welchem die Anzeige gemacht worden, soll diese Behörde bey der nächsten Sitzung mit dem Vorfalle bekannt machen.

513. Satzung.

Das Chorgericht vernimmt die schwangere Weibsperson über den Urheber, die Zeit, den Ort und die Umstände der Schwängerung, läßt ihre Antworten zu Protokoll nehmen, und gibt ihr den Befehl, bey ihrer Niederkunft, neben der nothwendigen ärztlichen Hülfe, zwey fähige Zeugen des einen oder des andern Geschlechts herbeyzurufen, und sich von ihnen die Zeit derselben glaubwürdig bescheinigen zu lassen.

Wenn die Zeugen des Schreibens unkundig sind, so sollen sie ihr Zeugniß durch den Pfarrer des Orts in Schrift verfassen lassen.

514. Satzung.

Die Weibsperson soll die Bescheinigung der Zeit ihrer Niederkunft binnen der Frist eines Monats, dem Chorgerichte zustellen, worauf dieses die Akten dem Ehegerichte übermacht.

515. Satzung.

Standesbestimmung des unehelichen Kindes. Gesetz vom 13. Apr. 1820. §. 1.

Das Ehegericht spricht das Kind der Mutter zu (517.), und theilt der Gemeine, welcher diese angehört, seinen Beschluß mit: wobey jedoch das Recht der Mutter, und dasjenige der Gemeine gegen den Urheber der Schwängerung vorbehalten bleibt (518. 536.).

516. Satzung.

Von diesem Zeitpunkte hinweg führt das uneheliche Kind den Namen der Mutter: dasselbe muß von ihr verpflegt und erzogen werden, und gehört der Gemeine an, welcher sie dermal angehört.

517. Satzung.

Ebendas. §. 8.

Es bleibt jedoch dem Vater des unehelichen Kindes jederzeit vorbehalten mit Beystimmung seiner Gemeine zu verlangen, daß ihm dasselbe durch das Ehegericht zugesprochen werde. In diesem Falle führt es seinen Namen, muß von ihm verpflegt und erzogen werden, und gehört der Gemeine an, deren Angehöriger er ist.

518. Satzung.

Beytrag des Vaters zu der Verpflegung. Ebendas. §. 2.

Die Mutter des unehelichen Kindes hat das Recht diejenige Mannsperson, welche sie der Vaterschaft überführt, zu einem Beytrage an der Verpflegung desselben durch das Ehegericht verurtheilen zu lassen. Wenn sie von diesem Rechte nicht selbst Gebrauch macht, so kann sie hierin von der Gemeine vertreten werden.

519. Satzung.

Klage auf diesen Beytrag. E. G. S. 62. §. 5.

Die Klage auf den Beytrag zu der Verpflegung kann erst nach der Standesbestimmung des Kindes, und muß immer binnen der Nothfrist von drey Monaten, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo diese Standesbestimmung der Mutter bekannt gemacht worden, angestellt werden: den Fall ausgenommen, wenn sich der Beklagte zu dieser Zeit nicht im Lande befindet (524.).

520. Satzung.

E. G. S. 61. §. 4.

Die Mutter des unehelichen Kindes hat die Wahl diese Klage bey dem

dem Chorgerichte, in dessen Bereich sie niedergekommen, oder bey demjenigen des Wohnsitzes des Beklagten anzubringen. Dieselbe leitet eine summarische Verhandlung ein, die vor dem Chorgerichte Statt hat, wo sie angebracht worden.

521. Satzung.

In dieser Klage müssen die Zeit, der Ort und die Umstände der Schwängerung angegeben, und derselben die Bescheinigung der Anzeige der Schwangerschaft (511.), und des Zeitpunkts der Niederkunft, so wie auch der Protokoll-Auszug des mit der Klägerinn abgehaltenen Verhörs beygelegt werden (513.). Uneinläßliche Antwort. E.G.S.S.64.

522. Satzung.

Der Beklagte kann die Einlassung auf die Klage verweigern, wenn er eine der folgenden Einwendungen zu beweisen im Stande ist:

1. Die Unmöglichkeit, daß er an dem bestimmten Orte zu der bestimmten Zeit die Schwängerung verursacht.
2. Das unzüchtige Leben der Klägerinn, welches sich unter anderm daraus ergibt, wenn sie bereits ein Kind ausser der Ehe geboren, oder nicht immer auf ihrer anfänglichen Aussage über den Urheber ihrer Schwangerschaft (513.) beharrt ist.
3. Daß die Klägerinn mit einer entehrenden Strafe belegt worden.

523. Satzung.

Eine Weibsperson, welche unterläßt die in der Satzung 511 vorgeschriebene Anzeige zu machen, oder dieselbe zu spät macht, verliert ihr Klagrecht. E.G.S.S.60. §. 1.

Sie verliert dasselbe gleichfalls, wenn sie durch ihr Verschulden unterlassen hat Zeugen zu ihrer Niederkunft einzuberufen (513.).

524. Satzung.

Die Klage auf den Beytrag zu der Verpflegung erlöscht, wenn

dieselbe nicht binnen der in Satzung 519 vorgeschriebenen Zeit gegen den anwesenden Beklagten angestellt wird. Ist der Beklagte zu dieser Zeit nicht in dem Lande anwesend, so soll die Klägerinn ihre Klage binnen der Nothfrist eines Jahres anbringen, von dem Zeitpunkte seiner Zurückkunft an zu rechnen.

525. Satzung.

Das Ehegericht hat die Befugniß in den in den Satzungen 523 und 524 bezeichneten Fällen die Klägerinn aus zureichenden Gründen für entschuldigt zu erklären.

526. Satzung.

E. G. S. S. 66. §. 7. Eine Weibsperson, welche das vier und zwanzigste Jahr angetreten, hat kein Klagrecht gegen einen Jüngling, der das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

527. Satzung.

Weibspersonen, die nicht hiesige Angehörige sind, haben in Vaterschafts-Sachen bloß in sofern ein Klagrecht, als die Gesetze ihres Heimatorts den hiesigen Angehörigen ein solches ertheilen.

528. Satzung.

Wenn der Beklagte einen der in den Satzungen 522, 526 und 527 angegebenen Uneinläßlichkeits-Gründe anbringt, oder es sich aus den Akten oder den Partey-Vorträgen ergibt, daß das Klagrecht aus einem der in den Satzungen 523 und 524 angegebenen Gründe erloschen seyn möchte; so soll das Chorgericht, nach summarischer Verhandlung dieser vorläufig zu entscheidenden Frage, die Leumunds-Zeugnisse der Parteyen zu den Akten legen und diese dem Ehegericht einsenden.

529. Satzung.

Das Ehegericht bescheidet die Parteyen vor sich und beurtheilt die vorläufig zu entscheidende Frage auf die mündliche Abhörung derselben.

530. Satzung.

Ist keine vorläufig zu beurtheilende Frage aufgeworfen, oder die Sache von dem Ehegerichte in das einläßliche Verfahren gewiesen worden, so soll der Beklagte seine einläßliche Antwort bey dem Chorgerichte zu Protokoll geben, worauf dieses die Akten mit den Leumundszeugnissen der Parteyen dem Ehegerichte übermacht, welches die weitern Anordnungen verfügt.

Einläßliche Antwort. E.G.S.S. 64.

531. Satzung.

Bleiben nach den beendigten Parteyverhandlungen dem Ehegerichte noch Zweifel über die Schuld oder die Unschuld des Beklagten; so kann dasselbe, wenn der Beklagte kein Ehemann ist, auf den Reinigungs- oder den Erfüllungs-Eid erkennen, je nachdem er oder die Klägerinn die günstigere Vermuthung für sich hat.

Ergänzungs-Eid. Ebendas. u. S. 71. §. 11.

532. Satzung.

Durch den Erfüllungs-Eid beschwört die Klägerinn die Thatsache, daß sie zwischen dem dreyhundert und dem einhundert und achtzigsten Tage vor ihrer Niederkunft mit keinem Manne fleischlichen Umgang gehabt, als mit dem Beklagten; und durch den Reinigungs-Eid beschwört der Beklagte die andere Thatsache, daß er zwischen dem dreyhundert und dem einhundert und achtzigsten Tage vor der Niederkunft der Klägerinn keinen fleischlichen Umgang mit ihr gehabt.

533. Satzung.

Wenn der Beklagte der Klagsthatsache geständig, oder von der Wahrheit derselben durch die Klägerinn überwiesen ist, so verurtheilt ihn das Ehegericht zu einem verhältnißmäßigen Beytrage an der Verpflegung des Kindes.

Bestimmung: 1) des Beytrags an der Verpflegung des Kindes. Gesetz vom 13. Apr. 1820. §. 2.

534. Satzung.

Bey der Bestimmung dieses Beytrages soll die Behörde auf das Vermögen und die Erwerbsfähigkeit des Beklagten, und auf den Grad der Vollständigkeit des gegen denselben geführten Beweises billige Rücksicht nehmen.

Ebendas. §. 3.

535. Satzung.

Ebendas. §. 4.

Dieser Beytrag soll von dem Vater bis zu dem Zeitpunkte entrichtet werden, wo das uneheliche Kind das siebenzehnte Jahr zurückgelegt haben wird.

536. Satzung.

Ebendas. §. 5.

Der Vater soll den Beytrag in halbjährigen Zielen der Mutter, oder wenn diese von ihrer Gemeine unterstützt wird, dieser Gemeine vorausbezahlen. Ein Ziel ist verfallen, wenn das Kind den ersten Tag desselben erlebt.

537. Satzung.

Ebendas. §. 6.

Die Gemeinen müssen für ihre Angehörigen einstehen, die zu dergleichen Beyträgen verurtheilt worden, oder dieselben vertreten, und können von der Mutter, oder der Gemeine, welcher das Kind angehört, für jedes Ziel unmittelbar belangt werden, wenn der Vater dasselbe verstreichen läßt, ohne seine Verpflichtung zu erfüllen. Der daherige Empfangschein dient ihnen zum Forderungstitel gegen den Vater oder seine Erben.

538. Satzung.

2. der Entschädigung der Gemeine. Ebendas. §. 7.

Das Ehegericht soll den Vater eines unehelichen Kindes noch überdieß zu einer Entschädigungs-Summe verurtheilen, welche er der Gemeine zu bezahlen hat, der das Kind auffällt.

539. Satzung.

Diese Entschädigungs-Summe soll nach den in Satzung 534 aufgestellten Grundsätzen bestimmt, und nie höher als auf fünfhundert, und nie niederer als auf fünfzig Franken gesetzt werden. Dieselbe ist fällig, sobald sie endlich bestimmt worden.

540. Satzung.

Ebend. §. 7 u. 8.

Eine von dem Vater bezahlte Entschädigungs-Summe soll jedoch demselben zurückgegeben werden, wenn das Kind auf eine der in den

Satzungen 491 und 517 bestimmten Weisen des väterlichen Bürgerrechts theilhaftig wird.

541. Satzung.

Die Vaterschaft eines Abgestorbenen muß durch ein von ihm eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes, oder vor einer öffentlichen Behörde, oder vor Notar und Zeugen abgelegtes Geständniß bewiesen werden. Besondere Verfügungen in Betreff 1. des Beweises. E. G. S. S. 65. §. 7.

542. Satzung.

Wenn der Beklagte kein Angehöriger eines eidgenössischen Standes ist, so kann die Klägerinn oder ihre Gemeine, gleich nachdem die in Satzung 511 vorgeschriebene Anzeige gemacht worden, auf die erforderlichen provisorischen Verfügungen antragen, um ihr Recht auf sein in dem Lande gelegenes Vermögen sicher zu stellen. 2. der Nicht-Eidgenossen. E. G. S. S. 69.

543. Satzung.

Uneheliche Kinder haben das Recht von derjenigen Person, welcher sie zugesprochen worden (515. und 517.), die nothdürftige Verpflegung und eine Erziehung zu verlangen, die sie in den Stand setzt, sich selbst durch die Welt zu helfen. Stand der Unehelichen. Helvet. Ges. vom 28. Christmonat 1798.

544. Satzung.

Die älterliche Gewalt über die Unehelichen steht den Gemeinen zu, welchen sie angehören; dieselben sollen darauf achten, daß die Person, welche für die Verpflegung und Erziehung eines solchen zu sorgen hat, ihre Verpflichtung getreu erfülle (543.).

545. Satzung.

Dem Stande eines unehelichen Kindes hängt kein Mackel an. Dasselbe gehört jedoch weder zu der Familie seines Vaters, noch zu derjenigen seiner Mutter, und ist in Hinsicht auf diese Familien von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben; hingegen kann ein uneheliches Kind durch die Heurath eine eigene Familie, und verwandtschaftliche Verhältnisse stiften, welche das Gesetz anerkennt.

Vierter Titel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Organisation des Vormundschaftswesens.

546. Satzung.

Ober-Vormund.

Unser Kleine Rath ist der oberste Vormund aller unter Unserer Botmäßigkeit stehenden Personen, die nicht im Stande sind für sich selbst zu sorgen.

547. Satzung.

I. Polizey-Behörde.

Die Oberamtleute verwalten in ihren Bezirken unter der Oberaufsicht des Kleinen Raths die Vormundschafts-Polizey, indem sie die Vormundschaftsbehörden und die Vögte und Beyständе von Amtswegen zu der Erfüllung ihrer Pflichten anhalten.

548. Satzung.

II. Verwaltungs-Behörde.

In jeder Gemeine ist der Gemeinrath die ordentliche Vormundschaftsbehörde der Gemeinshörigen. Sind mehrere Vormundschaftsbehörden in einer Gemeine, so stehen diese unmittelbar unter dem Oberamtmann.

549. Satzung.

Die Vormundschaftsbehörden (548.) sind für allen Schaden verantwortlich, der aus ihrer mittlern Nachlässigkeit (593.) einer ihrer Aufsicht unterworfenen Person zuwächst (595.).

550. Satzung.

Vögte

Die Minderjährigen, welche nicht unter der älterlichen Gewalt

stehn, und weder verheurathet sind, noch die Jahrgebung (510. Nr. 4. und 633. Nr. 3.) erhalten haben, und die Volljährigen, die von der competenten Behörde in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden, oder gegen welche die competente Behörde nach den Satzungen 334 und 348 die Bevogtung verhängt hat, sollen mit einem Vogte; und die volljährigen, nicht in der Ehe lebenden oder unter der älterlichen Gewalt stehenden Weibspersonen, mit einem ordentlichen Beystande versehen werden.

1) ordentliche der a) Minderjährigen. b) Volljährigen. Beystände. 1) ordentliche Geschlechtsbeystände. Satz. 1. S. 3.

551. Satzung.

Die Personen, welche einen Vogt oder einen ordentlichen Beystand haben, müssen in ihren rechtlichen Handlungen durch diesen vertreten werden: insbesondere ist jeder Vertrag, den sie ohne Mitwirkung desselben schliessen, für sie unverbindlich: und das, was sie in Folge eines solchen bereits geleistet haben, kann von dem Vogte oder dem Beystande zurückgefordert werden: die Fälle jedoch vorbehalten, die Wir ausdrücklich von dieser Vorschrift ausgenommen (Satz. 508, 509 und 642.).

Ungültigkeit der rechtlichen Handlung der Bevormundeten. Satz. 2. S. 3. u. Satz. 3. S. 4.

552. Satzung.

Die Gründe, aus denen volljährige Personen des einen oder des andern Geschlechts in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werden sollen, sind geistige oder körperliche Gebrechen, die sie zu dieser Verwaltung unfähig machen, und Verschwendung.

Bevogtung der Volljährigen. Satz. 1. S. 3. Satz. 4. S. 4.

553. Satzung.

Die Vormundschaftsbehörde der Person, in Betreff welcher einer der in der vorhergehenden Satzung angegebenen Gründe obwaltet, hat die Pflicht, und die Verwandten derselben haben das Recht, bey dem Oberamtmanne darauf anzutragen, daß sie in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werde.

554. Satzung.

Dieser Antrag muß schriftlich gemacht, und die Thatsachen, auf

welche derselbe sich gründet, sollen darinn deutlich angegeben werden: sind es geistige oder körperliche Gebrechen, so ist, je nach den Umständen, die eigene Erklärung der Person, die es betrifft, oder ein Zeugniß zweyer patentierter Aerzte, durch welches der Grad des Gebrechens bescheinigt wird, dem Antrage beyzulegen.

555. Satzung.

Rührt der Antrag von der Vormundschaftsbehörde her, so soll der Oberamtmann denselben den Verwandten der Person, die es betrifft, und ist er von den Verwandten gemacht worden, der Vormundschaftsbehörde zur Berichterstattung mittheilen.

556. Satzung.

Pflichtet die Vormundschaftsbehörde dem ihr auf diese Weise mitgetheilten Antrage der Verwandten; oder pflichten diese, dem ihnen mitgetheilten Antrage der Vormundschaftsbehörde bey; so soll der Oberamtmann der Person, die es betrifft, sogleich einen Vogt verordnen.

557. Satzung.

Pflichtet hingegen die Vormundschaftsbehörde dem ihr auf diese Weise mitgetheilten Antrage der Verwandten; oder pflichten diese, dem ihnen mitgetheilten Antrage der Vormundschaftsbehörde nicht bey; so muß die Begründtheit des Antrags untersucht werden. Es kann aber der Oberamtmann sogleich eine provisorische Verfügung treffen, um die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, zu verhindern, nachtheilige Handlungen vorzunehmen.

558. Satzung.

Der Oberamtmann vernimmt, in dem in der vorhergehenden Satzung bestimmten Falle, die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, über die darinn enthaltenen Thatsachen und ihre Vertheidigungsgründe zu Protokoll, und setzt ihr eine Nothfrist, um binnen derselben die zweifelhaften Thatsachen zu bescheinigen, auf die sich ihre Vertheidigung stützt.

559. Satzung.

559. Satzung.

Nach Ablauf dieser Frist setzt er die Akten bey dem Amtsgerichte in Umlauf, und ladet die Person auf den Termin vor das Amtsgericht, den er zu Behandlung dieser Sache festgesetzt hat, damit sie ihre Gründe entweder selbst oder durch einen Advokat der Behörde mündlich vortragen könne.

560. Satzung.

Von dem Urtheile des Amtsgerichts können sowohl die Person, deren Bevogtung verhängt worden, als diejenigen, welche den Antrag dazu gemacht, binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen an das Appellations-Gericht appelliren, in welchem Falle der Oberamtmann die Akten dieser Behörde einsendet.

561. Satzung.

Wenn das Appellations-Gericht weitere Aufschlüsse verlangt, so ist es berechtigt dieselben einzufordern. So wie diese Behörde die Akten vollständig findet, beurtheilt sie ohne weitern Schriftwechsel die Sache endlich.

562. Satzung.

Die Personen, von welchen der Antrag zu der Bevogtung eines Mehrjährigen herrührt, können von diesem in keinem Falle zur Partey gemacht werden: doch hat das Appellations-Gericht die Befugniß dieselben, wenn ihr böser Wille zu Tage liegt, in die Kosten zu verurtheilen.

563. Satzung.

Der Oberamtmann vollzieht das Urtheil, und läßt die Bevogtung des Mehrjährigen sowohl durch die Verlesung bey dem Gottesdienste, als den öffentlichen Anschlag und die Einrückung in das amtliche Blat hinlänglich bekannt machen. Satz. 4. S. 4.

564. Satzung.

Wenn eine volljährige bevogtete Person eine andere, der ihre Be- Satz. 5. S. 5.

vogtung nicht bekannt ist, einführt, mit ihr einen Vertrag zu schliessen, so ist dieser Vertrag ungültig: das, was in Folge desselben von dem einen oder dem andern Theile bereits geleistet worden, soll, in soweit es möglich ist, wieder erstattet, und der Bevogtete von dem Oberamtmanne entweder mit einer Geldbusse von zehn bis fünfzig Franken, die ihm von seinem Gehalt abzuziehn ist, oder mit Gefangenschaft von zwey bis vierzehn Tagen bestraft werden.

565. Satzung.

Eine mehrjährige Person wird durch die Bevogtung in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt (362.).

566. Satzung.

Wenn die Gründe wegfallen, aus denen die Bevogtung eines Mehrjährigen verhängt worden, so soll dieselbe aufgehoben, und der Bevogtete wieder in seinen vorigen Stand eingesetzt werden.

567. Satzung.

Diese Aufhebung ist allemal zu erkennen, wenn die Vormundschaftsbehörde und die Verwandten vereint darauf antragen; trägt aber nur die Vormundschaftsbehörde, oder tragen nur die Verwandten darauf an, oder wird sie bloß von dem Bevogteten nachgesucht; so soll die Begründtheit dieses Antrags untersucht, und von dem Amtsgerichte beurtheilt werden.

568. Satzung.

Der, einzig von der Vormundschaftsbehörde oder den Verwandten, oder bloß von dem Bevogteten herrührende Antrag zu Aufhebung der Bevogtung, muß auf die in Satzung 554 bestimmte Weise gemacht, und bey der Untersuchung und Beurtheilung desselben das in den Satzungen 555 bis 559 vorgeschriebene Verfahren befolgt werden.

569. Satzung.

Was in den Satzungen 560 und 561 über die Appellation von dem Urtheile über die Bevogtung vorgeschrieben worden, ist auch auf

die Appellation von dem Urtheile anwendbar, welches über die einseitig anbegehrte Aufhebung der Bevogtung gefällt wird.

570. Satzung.

Die Aufhebung der Bevogtung soll auf die gleiche Weise öffentlich bekannt gemacht werden wie die Bevogtung (563.).

571. Satzung.

Die Beystände, welche nach der Vorschrift Unserer Gesetze den wirklich unter der ehelichen, väterlichen oder geordneten Vormundschaft stehenden Personen in solchen Fällen gegeben werden, wo sie ihre ordentlichen Vormünder nicht vertreten können (659.); so wie auch diejenigen, welche über das Vermögen von landsabwesenden Personen gesetzt werden, mit dessen Besorgung diese Niemand beauftragt (646 ff.), heissen ausserordentliche Beystände. Ausserordentliche Beystände.

572. Satzung.

Die ausserordentlichen Beystände stehen in Betreff der Geschäfte, die ihnen übertragen worden, unter der Vormundschaftsbehörde, wenn sie auf ihren Antrag, und unmittelbar unter dem Oberamtmanne, wenn sie ohne einen solchen Antrag von ihm bestellt worden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Vogtey.

Erste Abtheilung.

Von der Bestellung des Vogts.

573. Satzung.

a) Aelterliche Vogtey. Anhang: No. XXVII. §. 1.

Die Aeltern sind die natürlichen Vögte der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, die eigenes Vermögen besitzen. Die Person, welche die älterliche Gewalt ausübt, bedarf zu der Verwaltung dieser Vogtey keiner besondern Ernennung (497.).

574. Satzung.

Ebendas. §. 2.

Die Aeltern sind verpflichtet jedesmal, wenn einem ihrer Kinder aus irgend einem Grunde Vermögen anfällt, der Vormundschaftsbehörde des Heimatsorts die Anzeige davon zu machen, damit diese die Aufnahme des Verzeichnisses desselben veranstalte (596. ff.). Die Taufpfenninge und diejenigen kleinen Gaben, welche den Kindern selbst zugestellt werden (Sparbüchse), sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

575. Satzung.

Ebendas. §. 3.

Diese Anzeige soll binnen der Frist eines Monats gemacht werden, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo der Anfall den Aeltern bekannt gemacht worden. Die Verspätung dieser Anzeige berechtigt die Vormundschaftsbehörde über das Vermögen des Kindes einen ausserordentlichen Beystand zu setzen (571.): es sey denn, daß dieselbe genügend entschuldigt werde.

576. Satzung.

b) verordnete

Die Vormundschaftsbehörde soll darauf achten, daß alle in ihrem

Bereiche stehende Personen, welche zu bevogten sind (550.), ohne Säumniß mit einem Vogte versehen werden. Vogtey. Satz. 1. S. 29. u. Satz.3. S.30.

577. Satzung.

Ebendas.

Sobald es zu der Kenntniß der Vormundschaftsbehörde gelangt, daß sich eine Person in einem Falle befindet, wo sie mit einem Vogte versehen werden muß, soll sie dem Oberamtmann davon Nachricht geben, und demselben zugleich eine oder mehrere Personen vorschlagen, die zu der Verwaltung der Vogtey geeignet sind.

578. Satzung.

Ebendas.

Wenn der Vater, oder nach seinem Absterben die Mutter, ihren letzten Willen in Betreff der Bevogtung der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder erklärt haben, so soll sich der Vogtsvorschlag nach diesem richten: doch soll die Vormundschaftsbehörde den Oberamtmann darauf aufmerksam machen, wenn der in dem letzten Willen der Aeltern vorgeschlagenen Person die zu der Verwaltung der Vogtey nothwendigen Eigenschaften fehlen.

579. Satzung.

Der Oberamtmann soll die vorgeschlagene Person, oder, wenn mehrere vorgeschlagen worden, eine derselben zum Vogt ernennen, sobald ihm keine Gründe bekannt sind, die sie unfähig machen die Vogtey zu verwalten; derselben ihre Ernennung kund thun, und ihr einen Termin bestimmen, um das Vogtsgelübd abzulegen (584.).

580. Satzung.

Unfähigkeits-Gründe.

Die Personen, welche mit dem Bevogteten in einer Gemeinschaft, oder in einem Rechtsstreite stehen; so wie auch diejenigen, welchen der Zustand des eigenen Rechts fehlt (361.), mit Vorbehalt der Mutter (573.); oder die den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlohren haben, oder in ihrer bürgerlichen Ehre eingestellt worden (362.), sind unfähig eine Vogtey zu verwalten.

581. Satzung.

Die Oberamtleute und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden sollen weder zu Vögten vorgeschlagen, noch dazu ernennt werden, wenn andere tüchtige Personen vorhanden sind: die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz vorschreibt, daß einer Person ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde zum ausserordentlichen Beystande zu geben sey (441. u. a. m.).

582. Satzung.

Pflicht zu der Uebernahme einer Vogtey. Satz. 8. S. 28.

Jedermann ist verpflichtet eine ihm von dem Oberamtmann aufgetragene Vogtey über Personen zu übernehmen, die Angehörige der Gemeine sind, welcher auch er angehört, wenn er keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund anzuführen hat.

583. Satzung.

Entschuldigungsgründe. Satz. 7. S. 28.

Gesetzliche Entschuldigungsgründe für die Uebernahme einer Vogtey sind: 1) die Würde eines Mitglieds des Kleinen Raths, das Amt des Staatsschreibers, der geistliche Stand, und die Bedienstungen von Standes- oder Amtsweibeln; 2) die Verwaltung von drey gewöhnlichen, oder zwey beschwerlichen Vogteyen oder Beystandschaften; 3) das Alter von siebenzig Jahren, oder bedeutende körperliche Gebrechen, welche die Person unfähig machen, sich mit fremden Geschäften zu befassen, und 4) der Wohnsitz ausserhalb des Amtsbezirks, wo die Verwaltung zu führen ist.

584. Satzung.

Bestallung. Satz. 4. S. 16.

Die Person, welcher der Oberamtmann eine Vogtey aufgetragen hat, soll sich an dem von demselben bestimmten Termine, vor seiner, oder, wenn sie in einem andern Bezirke angesessen ist, auf sein vorhergegangenes Ansuchen, vor dem Verhör des Oberamtmanns dieses Bezirks einfinden (579.), wo ihr ein Abdruck der Vormundschafts-Ordnung zuzustellen, und sie über die genaue Beobachtung der darinn enthaltenen Verpflichtungen in Gelübd zu nehmen ist.

585. Satzung.

So wie der Vogt sein Gelübd abgelegt hat, soll ihm seine Bestallung ausgefertigt, und sein Name in den Vogtsrodel eingetragen werden. Von diesem Augenblicke an haftet er für allen Schaden, der dem Pflegbefohlnen aus einer Vernachlässigung seiner gesetzlich bestimmten Pflichten zuwächst (593 und 598.).

586. Satzung.

Wenn sich die Person, die zum Vogt ernennt worden, aus einem gesetzlichen Grunde der Vogtey zu entschuldigen gedenkt, so soll sie ihren Entschuldigungsgrund bey diesem Termine anbringen, und die Wahrheit desselben bescheinigen: den Fall vorbehalten, wenn dieser Grund erst später eintrit, in welchem sie ihr Entlassungsgesuch aus demselben herleiten kann.

587. Satzung.

Findet der Oberamtmann den angebrachten Grund nicht hinlänglich, so kann der Impetrant über den daherigen Beschluß bey dem Kleinen Rathe Beschwerde führen: er soll aber dessen ungeachtet die Vogtey bis zu der endlichen Entscheidung der Sache verwalten.

588. Satzung.

Wer sich weigert eine ihm aufgetragene Vogtey zu verwalten, von deren Uebernahme er nicht losgesprochen worden, soll so lange von allen bürgerlichen Genüssen ausgeschlossen seyn, bis er seine Weigerung zurückzieht: auch soll der Oberamtmann ihm einen Stellvertreter setzen, der die Vogtey zwey Jahre lang auf seine Gefahr und Kosten zu verwalten hat.

Strafe der Weigerung eine Vogtey zu verwalten. Satz. 8. S. 28.

589. Satzung.

Eine verordnete Vogtey dauert zwey Jahre. Nach Ablauf derselben kann Niemand gezwungen werden die gleiche Vogtey länger zu verwalten. Der Vogt soll sich jedoch in keinem Falle der Verwaltung der

Dauer der Vogtey.

Vogtey eigenmächtig entziehen, sondern, wenn er derselben entlassen seyn will, bey der Passation seiner Vogtsrechnung (620.) dafür nachsuchen.

Zweyte Abtheilung.

Von der Verwaltung der Vogtey.

590. Satzung.

I. Allgemeine Pflichten und Rechte des Vogts. in Betreff 1) der Person.

Der Vogt soll in jeder Hinsicht für die Person des Pflegbefohlnen sorgen. Bey Minderjährigen vertrit er die Stelle des Vaters, und leitet unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde die Erziehung derselben: bey gebrechlichen Personen sorgt er für ihre anständige Verpflegung, und Verschwender sucht er zu einer regelmäßigern Lebensart anzuhalten.

591. Satzung.

Die Pflegbefohlnen sind dem Vogte Achtung und Gehorsam schuldig: wenn sie ihm den letztern beharrlich verweigern, so soll er die Vormundschaftsbehörde davon benachrichtigen, die ihn zu der Anwendung gelinderer Zwangsmittel ermächtigen, und wenn diese nicht ausreichen, den Fall dem Oberamtmann anzeigen kann, welcher die weitern Verfügungen anzuordnen hat.

592. Satzung.

Die Pflegbefohlnen und die Verwandten derselben haben das Recht bey der Vormundschaftsbehörde, und nöthigen Falls bey dem Oberamtmanne über die harte und ungebührliche Behandlungsart des Vogts Beschwerde zu führen.

593. Satzung.

2) des Ver-

Der Vogt soll auf das Vermögen des Pflegbefohlnen denjenigen

Grad

Grad von Aufmerksamkeit verwenden, den ein ordentlicher Hausvater auf sein eigenes Vermögen verwendet, und dem Pflegbefohlnen jeden Schaden ersetzen, der ihm aus einer Vernachlässigung dieser Pflicht zuwächst (585.).

mögens des Pflegbefohlnen. Satz. 7. S. 24.

594. Satzung.

So oft es der Vogt nothwendig findet in Ansehung der Person oder des Vermögens des Pflegbefohlnen neue Einrichtungen zu treffen, die wichtige Folgen haben können, soll er sich dazu von der Vormundschaftsbehörde eine Weisung ertheilen lassen, und sich nach derselben richten.

595. Satzung.

Die Handlungen, welche ein Vogt in Gemäßheit einer Weisung oder einer Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde vollbracht, sind von dieser zu verantworten (549.).

596. Satzung.

II. Besondere Pflichten des Vogts.
1. Bey dem Antrit der Vogtey.
Satz. 1. 2 u. 3. S. 18.
Uebernahme des Vermögens.

Sobald der Vogt seine Bestallung erhalten, soll er sich durch die Vormundschaftsbehörde das von ihm zu verwaltende Vermögen zustellen lassen.

Hat derselbe keinen Vorgänger in der Vogtey gehabt, so muß über dieses Vermögen, in Gegenwart eines Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde und des Vogts durch den Amtschreiber, ein umständliches Verzeichniß aufgenommen werden: hat er hingegen einen Vorgänger gehabt, so soll er in Gegenwart eines Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde die Richtigkeit des letzten Vermögensverzeichnisses untersuchen, welches von jenem gemacht worden.

597. Satzung.

Das Vermögensverzeichniß, oder die Anerkennung der Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses des Vorgängers in der Vogtey, soll zweyfach ausgefertigt, und von dem Vogt und allen Personen, welche

der Aufnahme desselben beywohnen müssen (597.), unterschrieben werden. Die eine Ausfertigung wird von der Vormundschaftsbehörde, und die andere von dem Vogte in Verwahrung genommen.

598. Satzung.

Der Vogt ist für das Vermögen verantwortlich, welches ihm nach der Ausweisung des Vermögensverzeichnisses zugestellt wird (585., 600 und 616.).

599. Satzung.

Ein anwesender Pflegbefohlner, der das achtzehnte Jahr angetreten und die diesem Alter angemessenen Verstandes-Fähigkeiten besitzt, soll sowohl zu der Aufnahme oder Anerkennung des Vermögensverzeichnisses, als zu allen wichtigen Berathungen über seine Angelegenheiten zugezogen, und seine Ansicht darüber vernommen werden (618.).

600. Satzung.

Aufbewahrung desselben. Satz. 4. S. 19.

Dem älterlichen Vogte (573.) wird der Besitz des beweglichen Vermögens der Kinder überlassen; wenn nicht besondere Gründe den Oberamtmann oder die Vormundschaftsbehörde bestimmen, hierüber in gegebenen Fällen etwas anders zu verordnen. Einem geordneten Vogte wird bloß derjenige Theil der Fahrhabe des Pflegbefohlnen zugestellt, der zu dem eigenen Gebrauche dieses letztern nothwendig ist; das übrige soll, je nach der Weisung der Vormundschaftsbehörde, an einer öffentlichen Steigerung verkauft oder an einem sichern Orte aufbewahrt werden.

601. Satzung.

Die dem Pflegbefohlnen zustehenden Zinsschriften, wichtigen Urkunden, und dasjenige Silbergeschirr und die Kostbarkeiten, die ihm nicht zum eigenen Gebrauche überlassen werden, soll die Vormundschaftsbehörde bey ihrer Verantwortlichkeit in eigene Verwahrung nehmen.

602. Satzung.

Der Vogt, welcher keinen Vorgänger in der Vogtey gehabt, soll gleich nach der Uebernahme derselben der Vormundschaftsbehörde einen Bericht über die dem Bevogteten zustehenden Zinsschriften und Anforderungen vorlegen, und darinn vorzüglich die Sicherheit und Vortheilhaftigkeit der Ausstände in Erwägung ziehn. Hierauf soll ihm die Behörde die Weisung ertheilen, wie er sich damit zu benehmen habe; und dabey mehr auf die Sicherheit des Capitals als auf den Zinsfuß Rücksicht nehmen.

Bericht über die Zinsschriften.

603. Satzung.

Steht der Pflegbefohlne mit andern Personen in einer Gemeinschaft von Rechten, so ist diese, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, aufzuheben. Insbesondere soll jedesmal, wenn ein Hausvater mit Tod abgeht, der Kinder aus verschiedenen Ehen hinterläßt, von denen die einen oder alle mit einem Vogte oder Beystande versehen werden müssen, in Gegenwart eines Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde eine Theilung getroffen werden.

2. Bey der Verwaltung der Vogtey. Theilung. Satz. 4. S. 22.

604. Satzung.

Die Barschaft des Pflegbefohlnen soll vor allen Dingen zu Abbezahlung seiner Schulden gebraucht, und der Ueberrest ohne Säumniß unter den vortheilhaftesten Bedingungen (602.) angelegt werden.

Anwendung der Barschaft. Satz. 2. S. 21.

605. Satzung.

Der Vogt soll das bare Geld des Pflegbefohlnen nie ohne Sicherheit anlegen, deren Hinlänglichkeit von der Vormundschaftsbehörde zu prüfen und zu beurtheilen ist. Die Gelder, welche er ohne Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde ausleiht, stehen auf seiner Gefahr.

Darlehn.

606. Satzung.

Der Vogt soll die Zinse der ausstehenden Capitale fleissig beytrei-

Beziehung

der Zinse. ben, und säumige Zinsleute ohne weitere Anweisung rechtlich zur Verzinsung anhalten, ehe der dritte Zins verfallen ist.

607. Satzung.

Geldaufbrüche. Für die Gelder, welche ein Vogt für seinen Pflegbefohlnen aufbricht, ohne von der Vormundschaftsbehörde dazu ermächtigt worden zu seyn, haftet bloß er: es sey denn, der Gläubiger könne genügend erzeigen, daß das gelehnte Geld in den Nutzen des Pflegbefohlnen verwendet worden, und die Vormundschaftsbehörde diese Verwendung gutgeheissen.

608. Satzung.

Rechtsgeschäfte. Satz. 3. S. 23. Ein Vogt soll in einem Rechtsgeschäfte des Pflegbefohlnen sich weder vor Gericht in einen Prozeß, noch ausserhalb desselben in einen Vergleich (Transakt), oder eine Uebertragung an Schiedrichter (Compromiß) einlassen; er sey denn vorher von der Vormundschaftsbehörde dazu ermächtigt worden.

609. Satzung.

Die Partey, welche sich mit einem nicht ermächtigten Vogte in in einen Prozeß, Vergleich oder eine Uebertragung an Schiedrichter einläßt, soll allen Schaden an sich selbst haben, der ihr aus der Nichtigkeit der Handlung zuwächst.

610. Satzung.

Veräusserungen von Liegenschaften. Satz. 6. S. 23. Unbewegliche Güter des Pflegbefohlnen dürfen nie ohne erhebliche Gründe, und verkaufsweise in der Regel nur an einer öffentlichen Steigerung veräussert werden.

611. Satzung.

Erwerbung von Liegenschaften. Auf die gleiche Weise sollen aus den Mitteln des Pflegbefohlnen keine unbeweglichen Güter angeschafft werden, als es gereiche demselben zum offenbaren Vortheil.

612. Satzung.

Zu allen Veräusserungen von Liegenschaften, welche einem Pflegbefohlnen zustehen, und zu allen Erwerbungen von solchen, die in Folge eines belästigten Vertrages für ihn gemacht werden sollen, ist die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde ein nothwendiges Erforderniß.

613. Satzung.

Das Untergericht soll sich bey jeder Veräusserung von Liegenschaften, und bey jeder Erwerbung von solchen, in Folge eines belästigten Vertrags, die ein Vogt als Stellvertreter seines Pflegbefohlnen fertigen lassen will, die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde vorlegen lassen, und die Veräusserungs- oder Erwerbungs-Handlung nicht fertigen, bis dieses geschehen ist.

614. Satzung.

Wenn einem Pflegbefohlnen eine Erbschaft anfällt, so soll der Vogt ein amtliches Güterverzeichniß (Beneficium inventarii) veranstalten, und das Ergebniß desselben der Vormundschaftsbehörde vorlegen, die ihm die Weisung zu ertheilen hat, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen solle. Antretung von Erbschaften.

615. Satzung.

Dessen ungeachtet bleibt es der Vormundschaftsbehörde vorbehalten unter besonders günstigen Umständen den Vogt zu ermächtigen, eine dem Pflegbefohlnen angefallene Erbschaft anzunehmen, ohne vorher ein amtliches Güterverzeichniß zu veranstalten.

Dritte Abtheilung.

Von der Rechnungslegung des Vogts.

616. Satzung.

Jeder Vogt soll alle zwey Jahre über seine geführte Verwaltung Wann zu

legen. Satz. 1. S. 25.

schriftlich Rechnung legen. Das aufgenommene Verzeichniß, oder der Zustand des Vermögens, wie derselbe in der letzten Rechnung bestimmt worden (596.), dienen dieser Rechnung zur Grundlage (598).

617. Satzung.

Vogtsrechnung.

Die Vogtsrechnung ist zweyfach auszufertigen. Dieselbe soll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben des Vogts während der Rechnungs-Jahre enthalten: wenn eine solche in Folge einer Weisung der Vormundschaftsbehörde gemacht worden, so ist das Datum der Weisung dabey anzumerken. Jede Verhandlung soll mit den erforderlichen Bescheinigungen belegt, und am Schlusse der Rechnung der dermalige Zustand des Vermögens des Pflegbefohlnen angegeben werden.

618. Satzung.

Ehe der Vogt seine Rechnung der Vormundschaftsbehörde übergibt, soll er sie dem Pflegbefohlnen, wenn derselbe anwesend ist, das achtzehnte Jahr angetreten hat und die diesem Alter angemessenen Verstandesfähigkeiten besitzt, und in jedem Falle den Verwandten desselben (369.) zur Durchsicht geben; auch soll dem einen wie den andern der Tag bekannt gemacht werden, welchen die Behörde zu der Prüfung der Rechnung bestimmt hat, damit sie sich dabey einfinden können (599.).

619. Satzung.

Prüfung derselben.

Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung sowohl in Hinsicht auf die in den Satzungen 593 und 617 angegebenen Erfordernisse, als der Zweckmäßigkeit der darinn vorkommenden Verhandlungen und der Richtigkeit des Kalkuls: sie soll hiebey auf die Bemerkungen des Pflegbefohlnen und seiner Verwandten billige Rücksicht nehmen. Das Ergebniß dieser Prüfung ist durch den Aktuar in die Rechnungs-Schrift einzutragen.

620. Satzung.

Passation.

Die mit dem Befinden der Vormundschaftsbehörde versehene Rech-

nungs-Schrift wird durch diese dem Oberamtmanne zur Passation vorgelegt. Derselbe soll die Rechnung, in Anwesenheit eines Ausgeschossenen der Vormundschaftsbehörde, auf die in der vorhergehenden Satzung vorgeschriebene Weise prüfen, das Befinden der Vormundschaftsbehörde bestätigen oder berichtigen, dem Vogte eine mit seiner gehabten Mühe und mit dem Vermögen des Pflegbefohlnen im Verhältnisse stehende Belohnung zuerkennen, und bey dem Ergebniß der Rechnung die Summe bestimmen, welche er von dem Pflegbefohlnen, oder dieser von ihm zu fordern hat.

621. Satzung.

Die Rechnungs-Passation des Oberamtmanns dient sowohl der Vormundschaftsbehörde als dem Vogte für die gutgeheissenen Verhandlungen zur Entladniß, und ertheilt der darinn anerkannten Forderung des Vogts oder des Pflegbefohlnen das gleiche Recht wie ein rechtskräftiges Urtheil.

622. Satzung.

Beschwerde darüber.

Wenn die Vormundschaftsbehörde, der Vogt, der Pflegbefohlne oder seine Verwandten Gründe zu haben glauben, sich über die Rechnungs-Passation zu beschweren; so können sie ihre Beschwerde-Schrift Unserm Kleinen Rathe einreichen, der ihnen darüber Recht halten soll.

623. Satzung.

Rechnungs-Revision. Satz. 2. S. 25.

Sowohl der Vogt als der Pflegbefohlne und die Verwandten desselben können binnen zehn Jahren, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo der erstere der Vogtey entlassen worden, wegen Unrichtigkeiten, die sich in der Vogtsrechnung vorfinden, eine Revision derselben verlangen; bey welcher in Betreff der geklagten Punkte alles das zu beobachten ist, was die Satzungen 619 bis und mit 622 von der Prüfung und Passation der Vogtsrechnung vorschreiben.

624. Satzung.

Die eine Ausfertigung der passirten Vogtsrechnung soll von der

Vormundschaftsbehörde aufbewahrt und die andere dem Vogte zugestellt werden.

625. Satzung.

Vogtsrodel. Satz. 4. S. 16.

Die Vormundschaftsbehörde soll einen Vogtsrodel führen, in welchem jeder Pflegbefohlne eine eigene Rubrik hat, wo die Ernennung des Vogts, die Rechnungslegungen, und die in der Rechnungs-Passation stehenden Weisungen anzumerken sind.

626. Satzung.

In dem Oberamte soll ein auf die gleiche Weise eingerichteter Vogtsrodel für den ganzen Amtsbezirk geführt werden.

627. Satzung.

Verfahren gegen säumige Vögte. Anh. No. XXIX.

Die Vormundschaftsbehörde soll einen Vogt, welcher drey Monate nach Ablauf des Termins, an dem er seine Rechnung legen sollte, weder dieselbe eingegeben, noch die Unterlassung genügend gerechtfertigt, bey ihrer Verantwortlichkeit auffordern binnen sechs Wochen Rechnung zu legen.

628. Satzung.

Läßt der Vogt diese Frist verstreichen ohne der Aufforderung zu entsprechen; so soll die Vormundschaftsbehörde den Vorfall dem Oberamtmann anzeigen, welcher dem Vogte nun von sich aus den Befehl ertheilt binnen drey Wochen Rechnung zu legen.

629. Satzung.

Nach Ablauf dieser Frist soll die Vormundschaftsbehörde dem Oberamtmann Bericht erstatten, ob der Vogt seine Verpflichtung erfüllt habe oder nicht: hat er dieselbe nicht erfüllt, so soll der Oberamtmann die Anzeige davon an Unsern Kleinen Rath gelangen lassen, welcher die Verhaftung des Vogts befiehlt und sein Vermögen in Beschlag nehmen läßt.

630. Satzung.

630. Satzung.

Der Vogt soll des Verhafts nicht entlassen, und der Beschlag welcher auf sein Vermögen gelegt worden, nicht aufgehoben werden, bis er seine Rechnung gelegt hat.

631. Satzung.

Ein Vogt, der die Gelder seines Anvertrauten, oder den demselben schuldig gewordenen Rückstand (621.) nicht auf die erste Aufforderung von Seite der Vormundschaftsbehörde ausliefert, soll von dieser, bey ihrer Verantwortlichkeit, sogleich bey dem Oberamtmanne verklagt werden, welcher die Klage Unserm Kleinen Rathe übermacht.

632. Satzung.

Der Kleine Rath soll hierauf den Befehl zu der Verhaftung des Vogts ertheilen, das Vermögen desselben in Beschlag nehmen lassen, und ihn an das Straf-Gericht verweisen, um, je nach den Umständen, als ein nachlässiger oder ein ungetreuer Verwalter bestraft zu werden.

Vierte Abtheilung.

Von dem Aufhören der Vogtey.

633. Satzung.

Die Bevogtung von Minderjährigen hört auf: 1) wenn die pflegbefohlne Person das vier und zwanzigste Jahr angetreten hat: sind Gründe vorhanden, dieselbe dessen ungeachtet der Vogtey nicht zu entlassen (552.), so muß sie auf die in der Satzung 553 und ff. vorgeschriebene Weise in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werden; 2) wenn sich die pflegbefohlne Person verheurathet; und 3) wenn dieselbe von Unserm Kleinen Rathe die Jahrgebung erhält (510. Nr. 4.).

Bey Minderjährigen. Anhang S. 138.

634. Satzung.

Die Weise, wie die älterliche Vogtey ihr Ende erreicht, ist in der Satzung 510, und diejenige, wie die Bevogtung von Mehrjährigen aufgehoben wird, in der Satzung 566 und ff. angegeben.

635. Satzung.

Sobald eine Person der Vogtey entlassen worden, soll ihr die Vormundschaftsbehörde ihr Vermögen zustellen, und sich von ihr, oder bey Weibspersonen von ihrem Ehemanne oder verordneten Beystande, den Empfang desselben in der Vogtsrechnung bescheinigen lassen.

636. Satzung.

Mannspersonen, welche der Vogtey entlassen worden, treten in den Zustand des eigenen Rechts (361.); Weibspersonen hingegen treten durch die Heurath unter den Schutz ihres Ehemanns (429.), und durch die einfache Entlassung, oder den Tod des Ehemanns oder die Ehescheidung, unter denjenigen ihres verordneten Beystandes (637.).

Dritter Abschnitt.

Von der Beystandschaft.

Erste Abtheilung.

Von der ordentlichen oder Geschlechtsbeystandschaft.

637. Satzung.

Geschlechtsbeystand. Satz. 1. S. 3.

Die volljährigen unverheuratheten Weibspersonen, die nicht unter der älterlichen Gewalt stehen, und in der Verwaltung ihres Vermögens nicht eingestellt sind; so wie auch diejenigen, deren Vermögen aus einem gesetzlichen Grunde der Verwaltung des Ehemanns entzogen worden (452.), sollen einen ordentlichen Beystand haben (550.). Die

Vormundschaftsbehörde hat über die genaue Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen.

638. Satzung.

Eine volljährige Weibsperson hat das Recht, selbst jemand zu ihrem Beystande vorzuschlagen. Die von ihr vorgeschlagene Person soll auch allemal dazu bestellt werden, wenn sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und keinen zureichenden Entschuldigungsgrund (583.) anzuführen hat. Sat. 1. S. 10. und Sat. 5. S. 11.

639. Satzung.

Rechte der volljährigen Weiber. Sat. 6 und 7. S. 20.

Die volljährigen Weibspersonen sind in der Regel in dem Besitze ihres Vermögens zu lassen; doch kann der Oberamtmann, auf den Antrag der Vormundschaftsbehörde, die Verfügung treffen, daß ihre Zinsschriften und andere leicht zu veräussernde Beweglichkeiten in sichere Verwahrung gelegt werden sollen.

640. Satzung.

Desgleichen ist auch den volljährigen Weibspersonen gestattet, ihre Einkünfte selbst zu beziehen und frey darüber zu verfügen. Die Empfangscheine, die sie über dergleichen Einnahmen ausstellen, sind gültig. Wenn sie ihre Ersparnisse capitalisiren, so bleiben auch diese Capitale ihrer freyen Verfügung unterworfen (437.).

641. Satzung.

Der Beystand soll darüber wachen, daß sich das Capital-Vermögen, welches auf dem Verzeichnisse steht (596.), nicht vermindere, und sich zu allen Handlungen, durch welche dasselbe vermindert oder in seinen wesentlichen Bestandtheilen verändert werden könnte, von der Vormundschaftsbehörde ermächtigen lassen (605., 607. bis und mit 615.).

642. Satzung.

Eine Weibsperson, welche ohne Mitwirkung ihres Beystandes eine Vertragsverbindlichkeit übernimmt, verpflichtet sich dadurch bloß in Sat. 2. S. 3.

soweit, als das ihrer Verfügungsbefugniß unterworfene Vermögen (436., 640. und 643.) ausreicht, dieselbe zu erfüllen. Die Veräusserungen, die sie ohne Mitwirkung ihres Beystandes von ihren auf dem Vermögensverzeichnisse (596.) stehenden Habschaften macht, sind ungültig: die veräusserten Gegenstände können von dem Beystande zurückgefordert werden.

643. Satzung.

Es ist der Vormundschaftsbehörde überlassen einer Weibsperson zu gestatten, mit einer ihr von ihrem Capital-Vermögen auszusetzenden Summe unter der Aufsicht ihres Beystands ein Gewerbe zu führen, und sich in Hinsicht auf dieses in soweit zu verpflichten, als die ausgesetzte Summe reicht.

644. Satzung.

Rechnungslegung.

Der Beystand einer mehrjährigen Weibsperson soll der Vormundschaftsbehörde alle zwey Jahre einen umständlichen Bericht über den dermaligen Zustand des auf dem Verzeichnisse (596.) stehenden Capital-Vermögens geben, und darinn alle Verhandlungen anzeigen, die er in Betreff desselben vorgenommen.

645. Satzung.

Was in den Satzungen 619 und ff. von der Prüfung, Passation und Revision der Vogts-Rechnung, von der Führung des Vogtsrodels und dem Verfahren gegen säumige Vögte verordnet worden, ist auch auf die ordentlichen Beystände anwendbar.

Zweyte Abtheilung.

Von den ausserordentlichen Beystandschaften.

646. Satzung.

1. Von Landsabwesenden.

Wenn ein Landsabwesender, der Niemand mit der Besorgung seiner Geschäfte beauftragt, Vermögen zurückgelassen, oder ihm während

seiner Abwesenheit Vermögen angefallen ist, so soll ein ausserordentlicher Beystand mit der Verwaltung desselben beauftragt werden (571.). 1. Theil: XII. Titel.

647. Satzung.

Die Vormundschaftsbehörde hat über die genaue Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen. Die in der ersten Abtheilung des zweyten Abschnitts dieses Titels stehenden Bestimmungen über den Vorschlag (577. ff.), und die Bestallung des Vogs (584.), und die zweyte und dritte Abtheilung des gleichen Abschnitts, die von der Verwaltung und Rechnungslegung handeln, sind auch auf den Beystand anwendbar, der mit der Verwaltung des Vermögens eines Landsabwesenden beauftragt wird.

648. Satzung.

Die Vormundschaftsbehörde soll an Niemand etwas von dem Vermögen des Landsabwesenden verabfolgen lassen, als mit Bewilligung Unsers Kleinen Raths.

649. Satzung.

Wenn die vermuthlichen Erben des Landsabwesenden aus einem der in der Satzung 360 enthaltenen Gründe seinen Tod als wahrscheinlich erklären zu lassen, und auf die Eröffnung der Erbfolge anzutragen gedenken, so müssen sie ihr Gesuch mit den nöthigen Belegen dem Oberamtmanne, in dessen Bezirk dieses Vermögen liegt, zu Handen Unsers Kleinen Raths einreichen.

650. Satzung.

Der Oberamtmann erläßt hierauf eine Ediktal-Ladung, wodurch er den Interessenten Kunde von dem gemachten Auftrite gibt, und sie auffordert, ihre Einwendungen oder Ansprüche binnen einer zu bestimmenden hinlänglichen Nothfrist in die Amtschreiberey zu legen; und theilt der Vormundschaftsbehörde, welche das Vermögen des Landsabwesenden in Verwahrung hat, das eingekommene Gesuch zur Berichterstattung mit.

651. Satzung.

So wie die in der Ediktal-Ladung bestimmte Nothfrist abgelaufen ist, übermacht der Oberamtmann das Gesuch der Impetranten nebst den allenfalls dagegen eingekommenen Einwendungen, und dem Berichte der Vormundschaftsbehörde dem Kleinen Rathe.

652. Satzung.

Sind während der Nothfrist keine Nachrichten von dem Leben des Landsabwesenden eingelangt; so untersucht der Kleine Rath, ob sich alle oder einige der Impetranten als vermuthliche Erben desselben legitimiren können, ohne jedoch das Rechtsverhältniß unter ihnen zu beurtheilen: wenn diese Behörde den Legitimations-Punkt berichtigt findet, so erklärt sie den Tod des Landsabwesenden wahrscheinlich, und seine Erbschaft, unter den in den Satzungen 654 und 656 stehenden Vorbehälten, verfallen.

653. Satzung.

Waltet unter den Ansprechern der Erbschaft des Landsabwesenden ein Streit über das Erbrecht; so weist sie der Kleine Rath an, diesen von dem Civilgerichte beurtheilen zu lassen.

654. Satzung.

Waltet unter den Ansprechern der Erbschaft kein Streit über das Erbrecht, oder ist derselbe rechtskräftig beurtheilt; so bewilligt der Kleine Rath die Herausgabe des in Verwahrung liegenden Vermögens des Landsabwesenden an die vermuthlichen Erben desselben, nachdem die dazu gehörenden Gegenstände geschätzt, und ihr Werth, auf den Fall, daß ein besser Berechtigter auftreten sollte, hinlänglich versichert worden (656.).

655. Satzung.

Wenn die vermuthlichen Erben nicht im Stande sind jenen Werth hinlänglich zu versichern, so bleibt das Vermögen des Landsabwesenden in der Verwahrung der Vormundschaftsbehörde: dessen ungeachtet sollen

die Einkünfte davon, nach Abzug von vier von einhundert für die Verwaltungs-Gebühr, den vermuthlichen Erben desselben ausgeliefert werden.

656. Satzung.

Ist der Landsabwesende, dessen Tod wahrscheinlich erklärt worden, noch am Leben, oder kann später ein Anderer, der von der Ediktalladung (650.) keine Kunde erhalten, oder zu der Zeit ihrer Erlassung die Thatsache nicht gekannt, die sein Erbrecht begründet, ein besseres Recht auf das herausgegebene Vermögen beweisen; so kann der eine oder der andere sein Recht gegen denjenigen, welchem jenes Vermögen herausgegeben worden, geltend machen (654.).

657. Satzung.

Der vermuthliche Erbe ist jedoch für den Zufall nicht verantwortlich, der die von ihm behändigten Vermögensstücke betroffen haben mag: er hat die veräusserten Sachen bloß dem Schatzungswerthe nach (654.) zu ersetzen, und ist für die bereits bezogenen Nutzungen keinen Ersatz schuldig.

658. Satzung.

Die ausserordentlichen Beystände, welche nach Vorschrift Unserer Gesetze den wirklich unter der ehelichen, älterlichen oder geordneten Vormundschaft stehenden Personen in solchen Fällen zu geben sind, wo sie durch den ordentlichen Vormund nicht vertreten werden können (571.), sind auf das Ansuchen der Person, die eines solchen bedarf, oder der Vormundschaftsbehörde, unmittelbar von dem Oberamtmanne zu bestellen.

II. Von Anwesenden.
Satz. 4. S. 40.
Satz. 4. S. 135.
u. a.

659. Satzung.

Die Bestallung eines ausserordentlichen Beystandes enthält seinen Auftrag. Dieselbe muß ihm durch den Weibel übergeben werden, der über seine Verrichtung ein Zeugniß auszustellen hat (75.).

660. Satzung.

Der ausserordentliche Beystand ist der Behörde, durch die, oder

auf deren Antrag er bestellt worden, über die Führung des ihm übertragenen Geschäfts Rechenschaft schuldig (572.).

Vierter Abschnitt.

Von dem Vormundschaftswesen in Betreff der hier angesessenen Ausländer.

661. Satzung.

Hülfsbedürftige Fremde, die in Unserer Botmäßigkeit angesessen sind, müssen sich in ihren Vormundschafts-Angelegenheiten unmittelbar an den Oberamtmann wenden.

662. Satzung.

Die Oberamtleute sollen den Vormundschaftsbehörden des Auslandes, welche sich mit den Angelegenheiten ihrer hier angesessenen Angehörigen selbst befassen wollen, die nach Unsern Gesetzen zuläßige Hülfe leisten.

663. Satzung.

Fremden Personen, die von den Vormundschaftsbehörden ihrer Heimat weder Schutz noch Rath erhalten, verordnet der Oberamtmann, auf ihr Ansuchen, einen Vogt oder Beystand, der sich bey ihm zu berathen und ihm Rechnung zu legen hat. Die gleiche Behörde soll auch für die Sicherheit des Vermögens sorgen, welches ein verstorbener Fremder hinterläßt.

664. Satzung.

Hiesige Angehörige können nicht gezwungen werden die Vogtey oder Beystandschaft eines Fremden anzunehmen. Diese Verpflichtung haftet auf denjenigen Fremden, welche in dem Amtsbezirke angesessen sind, wo die Vogtey oder Beystandschaft zu führen ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf eines Civil-Gesetzbuches

Bd.: 1

Bern 1822

4 J.rel. 770-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10519266-5